Behinderten Kalender 1984

Rechte • Tips • Nachrichten

Herausgegeben von Gusti Steiner

Fischer

JANUAR

1. Fr
2. Sa
3. So
4. Mo
5. Di
6. Mi
7. Do
8. Fr
9. Sa
10. So
11. Mo
12. Di
13. Mi
14. Do
15. Fr
16. Sa
17. So
18. Mo
19. Di
20. Mi
21. Do
22. Fr
23. Sa
24. So
25. Mo
26. Di
27. Mi
28. Do
29. Fr
30. Sa
31. So

FEBRUAR

1. Mo
2. Di
3. Mi
4. Do
5. Fr
6. Sa
7. So
8. Mo
9. Di
10. Mi
11. Do
12. Fr
13. Sa
14. So
15. Mo
16. Di
17. Mi
18. Do
19. Fr
20. Sa
21. So
22. Mo
23. Di
24. Mi
25. Do
26. Fr
27. Sa
28. So

1. Mo
2. Di
3. Mi
4. Do
5. Fr
6. Sa
7. So
8. Mo
9. Di
10. Mi
11. Do
12. Fr
13. Sa
14. So
15. Mo
16. Di
17. Mi
18. Do
19. Fr
20. Sa
21. So
22. Mo
23. Di
24. Mi
25. Do
26. Fr
27. Sa
28. So
29. Mo
30. Di
31. Mi

PRIL

1 ..Do
2.Fr
3.Sa
4.So
5.Mo
6.Di
7.Mi
8.Do
9.Fr
10.Sa
11.So
12.Mo
13.Di
14.Mi
15.Do
16.Fr
17..Sa
18.So
19.Mo
20.Di
21.Mi
22.Do
23.Fr
24.Sa
25.So
26.Mo
27.Di
28.Mi
29.Do
30.Fr

MA

1. Sa
2. So
3. Mo
4. Di
5. Mi
6. Do
7. Fr
8. Sa
9. So
10. Mo
11. Di
12. Mi
13. Do
14. Fr
15. Sa
16. So
17. Mo
18. Di
19. Mi
20. Do
21. Fr
22. Sa
23. So
24. Mo
25. Di
26. Mi
27. Do
28. Fr
29. Sa
30. So
31. Mo

JUNI

1. Di
2. Mi
3. Do
4. Fr
5. Sa
6. So
7. Mo
8. Di
9. Mi
10. Do
11. Fr
12. Sa
13. So
14. Mo
15. Di
16. Mi
17. Do
18. Fr
19. Sa
20. So
21. Mo
22. Di
23. Mi
24. Do
25. Fr
26. Sa
27. So
28. Mo
29. Di
30. Mi

JULI

1. Do
2. Fr
3. Sa
4. So
5. Mo
6. Di
7. Mi
8. Do
9. Fr
10. Sa
11. So
12. Mo
13. Di
14. Mi
15. Do
16. Fr
17. Sa
18. So
19. Mo
20. Di
21. Mi
22. Do
23. Fr
24. Sa
25. So
26. Mo
27. Di
28. Mi
29. Do
30. Fr
31. Sa

AUGUST

1. So
2. Mo
3. Di
4. Mi
5. Do
6. Fr
7. Sa
8. So
9. Mo
10. Di
11. Mi
12. Do
13. Fr
14. Sa
15. So
16. Mo
17. Di
18. Mi
19. Do
20. Fr
21. Sa
22. So
23. Mo
24. Di
25. Mi
26. Do
27. Fr
28. Sa
29. So
30. Mo
31. Di

SEPTEMBER

1. Mi
2. Do
3. Fr
4. Sa
5. So
6. Mo
7. Di
8. Mi
9. Do
10. Fr
11. Sa
12. So
13. Mo
14. Di
15. Mi
16. Do
17. Fr
18. Sa
19. So
20. Mo
21. Di
22. Mi
23. Do
24. Fr
25. Sa
26. So
27. Mo
28. Di
29. Mi
30. Do

OKTOBER

1. Fr
2. Sa
3. So
4. Mo
5. Di
6. Mi
7. Do
8. Fr
9. Sa
10. So
11. Mo
12. Di
13. Mi
14. Do
15. Fr
16. Sa
17. So
18. Mo
19. Di
20. Mi
21. Do
22. Fr
23. Sa
24. So
25. Mo
26. Di
27. Mi
28. Do
29. Fr
30. Sa
31. So

OVEMBER

1. Mo
2. Di
3. Mi
4. Do
5. Fr
6. Sa
7. So
8. Mo
9. Di
10. Mi
11. Do
12. Fr
13. Sa
14. So
15. Mo
16. Di
17. Mi
18. Do
19. Fr
20. Sa
21. So
22. Mo
23. Di
24. Mi
25. Do
26. Fr
27. Sa
28. So
29. Mo
30. Di

DEZEMBER

1. Mi
2. Do
3. Fr
4. Sa
5. So
6. Mo
7. Di
8. Mi
9. Do
10. Fr
11. Sa
12. So
13. Mo
14. Di
15. Mi
16. Do
17. Fr
18. Sa
19. So
20. Mo
21. Di
22. Mi
23. Do
24. Fr
25. Sa
26. So
27. Mo
28. Di
29. Mi
30. Do
31. Fr

Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____ Tel.: _____

Blutgruppe: _____ Rhesusfaktor: _____

Bei einem Unfall besonders zu beachten: _____

_____

Bei einem Unfall zu benachrichtigen: _____

Hausarzt: _____ Tel.: _____

_____

Zahnarzt: _____ Tel.: _____

_____

Krankenwagen Tel.: _____

Feuerwehr Tel.: _____

Polizei Tel.: _____

Kalender für das Jahr 1985

	Januar	Februar	März	April
Mo	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Di	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Mi	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27	3 10 17 24
Do	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28	4 11 18 25
Fr	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Sa	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30	6 13 20 27
So	**6 13 20 27**	**3 10 17 24**	**3 10 17 24 31**	**7 14 21 28**

	Mai	Juni	Juli	August
Mo	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Di	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Mi	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Do	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Fr	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Sa	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
So	**5 12 19 26**	**2 9 16 23 30**	**7 14 21 28**	**4 11 18 25**

	September	Oktober	November	Dezember
Mo	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Di	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
Mi	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
Do	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
Fr	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Sa	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
So	**1 8 15 22 29**	**6 13 20 27**	**3 10 17 24**	**1 8 15 22 29**

Feiertage 1985:

Neujahrstag 1. Januar
Karfreitag 5. April
Ostern 7./8. April
Christi Himmelfahrt 16. Mai
Pfingsten 26./27. Mai
Fronleichnam 6. Juni
Weihnachten 25./26. Dezember

Feiertage 1984:

Neujahrstag 1. Januar
Hl. 3 Könige 6. Januar
Karfreitag 20. April
Ostern 22./23. April
Christi Himmelfahrt 31. Mai
Pfingsten 10./11. Juni
Fronleichnam 21. Juni
Weihnachten 25./26. Dezember

Menstruationskalender

	JAN	FEB	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI	JULI	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ	
MO	24	21	21	18	16	13	11	8	5	3 31	28	26	MO
DI	25	22	22	19	17	14	12	9	6	4	1 29	27	DI
MI	26	23	23	20	18	15	13	10	7	5	2 30	28	MI
DO	27	24	24	21	19	16	14	11	8	6	3	1 29	DO
FR	28	25	25	22	20	17	15	12	9	7	4	2 30	FR
SA	1 29	26	26	23	21	18	16	13	10	8	5	3 31	SA
SO	2 30	27	27	24	22	19	17	14	11	9	6	4	SO
MO	3 31	28	28	25	23	20	18	15	12	10	7	5	MO
DI	4	1	1 29	26	24	21	19	16	13	11	8	6	DI
MI	5	2	2 30	27	25	22	20	17	14	12	9	7	MI
DO	6	3	3 31	28	26	23	21	18	15	13	10	8	DO
FR	7	4	4	1 29	27	24	22	19	16	14	11	9	FR
SA	8	5	5	2 30	28	25	23	20	17	15	12	10	SA
SO	9	6	6	3	1 29	26	24	21	18	16	13	11	SO
MO	10	7	7	4	2 30	27	25	22	19	17	14	12	MO
DI	11	8	8	5	3 31	28	26	23	20	18	15	13	DI
MI	12	9	9	6	4	1 29	27	24	21	19	16	14	MI
DO	13	10	10	7	5	2 30	28	25	22	20	17	15	DO
FR	14	11	11	8	6	3	1 29	26	23	21	18	16	FR
SA	15	12	12	9	7	4	2 30	27	24	22	19	17	SA
SO	16	13	13	10	8	5	3 31	28	25	23	20	18	SO
MO	17	14	14	11	9	6	4	1 29	26	24	21	19	MO
DI	18	15	15	12	10	7	5	2 30	27	25	22	20	DI
MI	19	16	16	13	11	8	6	3 31	28	26	23	21	MI
DO	20	17	17	14	12	9	7	4	1 29	27	24	22	DO
FR	21	18	18	15	13	10	8	5	2 30	28	25	23	FR
SA	22	19	19	16	14	11	9	6	3	1 29	26	24	SA
SO	23	20	20	17	15	12	10	7	4	2 30	27	25	SO

Warum ein Menstruationskalender?

Jede Frau sollte über ihren Menstruationszyklus Bescheid wissen. Nebenstehende Tabelle soll es Frauen erleichtern, sich einen Überblick zu verschaffen. Das geht folgendermaßen: Kreuze das Datum des ersten Tages deiner Menstruation in der Tabelle an. Dann rechne aus, wenn du deine nächste Menstruation bekommst und kringele das entsprechende Datum ein. Bei deiner nächsten Regel siehst du dann, inwieweit dein Zyklus von dem erwarteten Termin abweicht. »Normalerweise« sollen Frauen einen 28-Tages-Zyklus ha-

ben, d. h. wenn der 1. Tag deiner Regel der 5. Januar ist, dann wäre der nächste Termin der 2. Februar. Da fast jede Frau einen anderen Zyklus hat, gibt es auch 23-Tages- oder 31-Tages-Zyklen.
Wichtig ist nur, ob dein Menstruationszyklus regelmäßig oder unregelmäßig ist, insbesondere für die Frage der Verhütung von Schwangerschaft. Dein Zyklus kann durch viele Faktoren beeinflußt werden. So kann bereits eine Verschiebung stattfinden, wenn du dich z. B. im Streß befindest, wenn du krank oder im Urlaub bist. Deshalb solltest du dich nicht voreilig auf »Hormonstörungen« behandeln lassen.
Da die Menstruation oft genug in den unmöglichsten Situationen beginnt, solltest du deinen Menstruationskalender immer dabei haben. Er gehört deshalb in deinen Behindertenkalender!

Wenn zum Frauenarzt geht

In der Frauenarztpraxis zeigt sich die gesellschaftliche Entmündigung und Diskriminierung von behinderten Frauen extrem kraß.
Die Diskriminierung beginnt damit, daß die meisten Frauenarztpraxen mit Treppen, engen Fahrstühlen, schmalen Türen ... Krüppelfrauen aussondern. Schon bauliche Barrieren hindern Krüppelfrauen daran, den Frauenarzt zu »besuchen«. Wenn diese Hürde überwunden ist, geht der Hürdenlauf erst recht weiter:
»Ach, wissen Sie, eine Untersuchung erspar' ich Ihnen lieber ...«
»Empfängnisverhütung ist bei behinderten Mädchen nicht nötig ...«
»Warum soll ich Ihnen denn die Pille verschreiben?«
Äußerungen von Frauenärzten, die zeigen, was für ein Bild sie von Krüppelfrauen haben: Krüppelfrau ist »nur« Krüppel – ist Neutrum!

»Niemand kommt wohl auf den Gedanken – auch die extremsten Vertreter der Chancengleichheit nicht –, für den Geistesschwachen eine Hochschulausbildung zu fordern. Einfach deswegen nicht, weil ›es nicht reicht‹. Und kein wirklich Geistesschwacher denkt auch an so etwas, und er ist auch nicht unglücklich, daß es das für ihn nicht gibt.
Ließe sich auf dem Gebiet der Sexualität nicht eine analoge Einschränkung denken? Etwa im Sinne der Pflege und heilpädagogischen Indienststellung

von Vorstufen der Sexualität in Form von Zärtlichkeit und harmlosen Hautkontakten . . .?
Voraussetzung für die heilpädagogische Effizienz dieses Vorschlags sind allerdings Schulung und Haltung des Heilerziehers. Wir werden durch die Pflege einer so sublimierten und eingeschränkten ›Parasexualität‹ nicht alle Betriebsunfälle vermeiden können. . . .
Wer Fähigkeiten für die Erfüllung einer bestimmten Funktion nicht hat, darf – genau wie im Bildungsprozeß – auch keine Ansprüche auf eine solche Funktion erheben.«
Prof. Dr. E. Montalta in: *Sollen, können, dürfen Behinderte heiraten?,* Prof. Dr. Kluge (Hg.), Bonn 1977

Wenn Herr Doktor dann doch so »freundlich« ist, Krüppelfrau zu untersuchen – oder nur so zu tun –, dann ist für ihn eine Ausfragerei seiner »hilflosen« Patientin »selbstverständlich«, angefangen bei »wissenschaftlichen« Fragen über die Behinderung bis zu Fragen über die Privatsphäre. Als i-Pünktchen gibt Herr Doktor dann noch einen »psychologischen« Ratschlag: »Sie finden bestimmt noch einen gleichgesinnten Behinderten . . .!«
Damit nicht jeder Frauenarztbesuch zu einer Katastrophe wird, ist es unheimlich wichtig, daß wir uns gut auf so einen Besuch vorbereiten!
Krüppelfrau hat gelernt, sich minderwertig zu fühlen, und wir führen so alle miesen Erfahrungen, die wir mit Gynäkologen & Co. machen, auf unser Versagen zurück. Nein, es liegt nicht an uns, wenn der »schöne« Frauenarzt uns als Neutrum abstempelt!
Es liegt an dem medizinisch anscheinend so gut begründeten Bild, das Frauenärzte von Krüppel-

frauen haben – es liegt an der Unwissenheit der lieben Doktoren. Mit seinem »medizinischen Wissen« argumentiert der Gynäkologe auch allzu gern, um uns ein Verhütungsmittel zu verweigern, oder wenn er Fragen stellt, die nichts mit seiner »Aufgabe« zu tun haben, wenn . . .!

»Es gibt Körperbehinderte, deren Behinderung so ungeheuer ist, daß sie denken, sie könnten es einem Ehepartner nicht zumuten, ein Zusammenleben mit ihnen zu versuchen . . . Tatsache ist, daß Behinderte, die so denken, schon in frühester Jugend in besonderem Ausmaß die seelische Stütze von Eltern und Erziehern brauchen, weil ihnen für ihre Haltung immer aufs neue seelische Kraft geschenkt werden muß. Außerdem müssen Eltern und Erzieher dafür sorgen, die Berufung eines solchen Menschen für besondere Aufgaben zu finden, daß auch er ein reiches, erfülltes Leben durchwandern kann und daß er sich des Platzes in der menschlichen Gesellschaft bewußt wird, den er einzunehmen hat.«
Prof. Dr. J. Bökman in: *Sollen, können, dürfen Behinderte heiraten?,* Prof. Dr. Kluge (Hg.), Bonn 1977

Es ist wichtig, daß wir uns genau informieren, wie die gynäkologische Untersuchung aussieht (z. B. im »Handbuch für Frauen«). Achte bzw. bestehe darauf, daß du richtig, d. h. vollständig untersucht wirst, und gib dich nicht mit einer Pseudo-Untersuchung zufrieden (schnelles Abtasten . . .). Oft bestehen wir aus Angst vor dem gynäkologischen Stuhl (auf den wir meistens nicht »draufklettern« können), nicht auf einer richtigen Untersuchung. Es gibt auch Untersuchungsmöglichkeiten z. B. im Liegen. Überleg' dir eine ge-

eignete Untersuchungsmöglichkeit für dich und informiere dich darüber z. B. im Frauenzentrum.
– Zur Vorbereitung eines solchen »Besuchs« ist es wichtig mit anderen Frauen darüber zu reden, und es ist gut, in eine Beratungsstelle oder ein Frauenzentrum zu gehen.
– Informiere dich, welcher Arzt eine »krüppelgerechte« Praxis hat, und versuche etwas aus der »Gerüchteküche« über den Arzt zu erfahren.
– Damit der Gang zum Frauenarzt nicht zu »stressig« wird, nimm deinen Freund/Deine Freundin mit. Du kannst darauf bestehen, daß sie/er bei der Untersuchung dabei ist.
– Es wäre gut, wenn du nach Deinem Gynäkologenbesuch deine negativen oder positiven (das gibt's wohl auch) Erfahrungen dem Frauenzentrum in Deiner Stadt mitteilen würdest. Vielleicht könnt Ihr dort dann eine Kartei mit »krüppelgerechten« (nicht nur baulich) Praxen erstellen.
Diese »Tips« für den Frauenarztbesuch von Krüppelfrauen sind bei weitem nicht vollständig, sie sind nur ein Ansatz, der zeigen soll, daß wir nicht die »Neutrummarionetten« der Gynäkologen sind, daß wir nicht »Musterkrüppelpatientinnen« sind, daß . . .!
Es gibt noch viel zu wenig Krüppelfrauengruppen, das kann sich ändern . . . vielleicht entsteht irgendwann »so etwas« wie eine »Krüppelfrauenbewegung«!
»Gewiß es läßt sich nur relativ selten vom Behinderten an sich und von dessen Leistungsfähigkeit her grundsätzlich eine Familiengründung verneinen. Ja, man kann davon ausgehen, daß in den wenigen Fällen, da diese Frage . . . zu verneinen wäre, sie vom Tetraplegiger, vom Athetotiger oder vom gar schwerst Poliogelähm-

ten her gar nicht an uns gestellt wird. Dieser Behinderte hat sie sich im allgemeinen längst selbst beantwortet.«
Prof. Dr. A. Rütt in: *Sollen, können, dürfen Behinderte heiraten?*, Prof. Dr. Kluge (Hg.), Bonn 1977

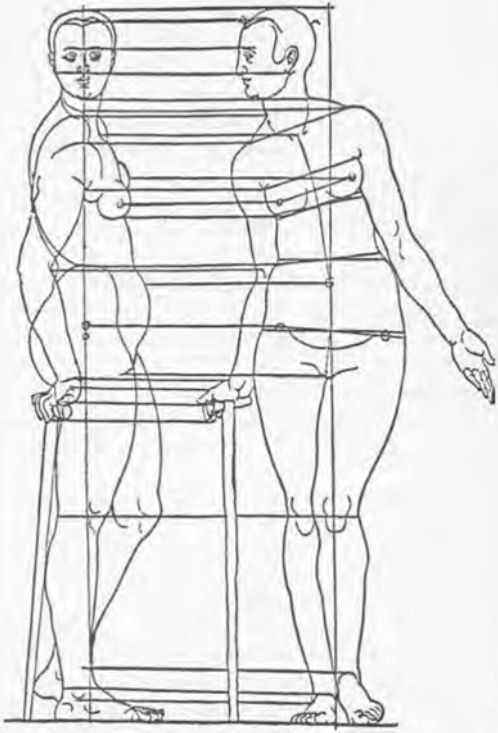

Ratgeber für vergewaltigte Frauen

Jede dritte Frau in der Bundesrepublik ist Opfer einer Vergewaltigung. In unserer Vorbereitungsarbeit zum Anklagepunkt »Behinderte Frauen« auf dem Krüppel-Tribunal 1981 haben wir erfahren, daß viele behinderte Frauen von Vergewaltigung betroffen sind. Immer wieder taucht dann das Problem der Ratlosigkeit auf. Vergewaltigung ist in dieser Gesellschaft immer noch ein gesellschaftliches Tabu. Scham und das Gefühl der absoluten Hilflosigkeit veranlassen die meisten Frauen, über ihre Vergewaltigung zu schweigen, anstatt es einer Freundin zu erzählen oder eine Anzeige zu machen.
Für uns Frauen besteht die einzige legale Möglichkeit, gegen dieses Tabu anzugehen darin, die Vergewaltigung öffentlich zu machen, den Vergewaltiger anzuzeigen. Für eine Anzeige muß frau jedoch gut vorbereitet sein, da erfahrungsgemäß Frauen – und besonders behinderten Frauen – die Vergewaltigung nicht geglaubt wird.
Deshalb hier einige Tips, was nach einer Vergewaltigung zu tun ist:
– Suche sofort eine Freundin oder einen Freund auf, erzähle ihr oder ihm davon und sammelt gemeinsam Beweismaterial (z. B. der Schlüpfer!!!),
– Geht gemeinsam und möglichst bald zur Polizei, denn im Prozeß kann eine zeitlich verzögerte Anzeige der Frau nachteilig ausgelegt werden.
Aber auch wenn die Vergewaltigung bereits einige Zeit zurückliegt, kann frau immer noch eine An-

zeige machen, solange die vorgeschriebene Frist von drei Monaten nicht überschritten ist.
Bei der Vernehmung hast du ein Recht darauf, daß eine – für diese Tätigkeit ausgebildete – Kripo-Beamtin deine Aussagen zu Protokoll nimmt. Verlange auch, daß deine Freundin/dein Freund bei der Zeugenaussage dabei sein darf. Dies kann insbesondere bei den detaillierten Fragen der Beamtin, die oft genug in ein Kreuzverhör ausarten, eine psychische Stütze für dich sein.
Werden seitens der Kripo unsachliche Fragen (z.B. ob du bereits zuvor Geschlechtsverkehr hattest, wie oft etc.) an dich gestellt, dann lasse dir Dienstnummer und Namen der Beamtin geben, damit du später eine Dienstaufsichtsbeschwerde machen kannst. Die unsachlichen Fragen, die nicht unmittelbar mit der Tat zusammenhängen, mußt du nicht beantworten. Nach der Vernehmung wirst du aufgefordert, das Protokoll zu unterschreiben. Auch wenn es schwer fällt, ist es wichtig, es nochmals genau durchzulesen, eventuelle Fehler zu korrigieren, und, falls dies nicht möglich ist, ist es besser, es nicht zu unterschreiben!
Das ist deshalb so wichtig, weil sich der Prozeß auf dieses Protokoll stützen wird.
– Es ist sinnvoll, selbst auch ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen, da der Prozeßtermin oftmals erst Monate später stattfindet.
– Wenn du vor der Anzeigenerstattung noch nicht bei einem Arzt warst, mußt du gleich im Anschluß an die Protokollierung dorthin. Meistens wird frau in die Uni-Klinik geschickt, es ist daher besser, vorher zu einem Arzt/einer Ärztin deines Vertrauens zu gehen.
Dort lasse dich gründlich nach etwaigen Schmerzstellen, blauen Flecken, verbliebenen Spermien

(männlicher Samen), Geschlechtskrankheiten und nach drei bis vier Wochen auf eine Schwangerschaft untersuchen. Über das Ergebnis der Untersuchung brauchst du ein Attest. In vielen Fällen hinterbleiben wenig sichtbare Spuren der Gewaltanwendung, weil die Frau sich nur wenig wehren konnte oder der Vergewaltiger sein Opfer mit Drohungen einschüchtern konnte. Deshalb sollte das Attest auch deinen psychischen Zustand berücksichtigen.

– Für den Prozeß ist es wichtig, sich eine Anwältin zu nehmen. Es gibt heute bereits eine Anzahl von Rechtsanwältinnen, die sich auf Prozesse dieser Art spezialisiert haben. Adressen von erfahrenen Anwältinnen bekommst du beim Notruf für vergewaltigte Frauen, den es in den meisten größeren Städten gibt.

Mithilfe der Anwältin kannst du Nebenklage einreichen. Dadurch kannst du auf das gesamte Prozeßgeschehen Einfluß nehmen, während du andernfalls nur deine Zeugenaussage machen mußt und dann den Gerichtssaal wieder verlassen mußt.

Bei vergewaltigten behinderten Frauen werden seitens Richterschaft, Verteidigung und manchmal auch seitens der Staatsanwaltschaft zwei Strategien der Prozeßführung versucht: Die Frau wird als unglaubwürdig dargestellt, da mann sich nicht vorstellen kann, daß der Täter »so eine wollte«; und es wird angenommen, daß die Klage der Frau auf einem Wunschtraum beruht.

Oder die Frau wird als das arme, mittellose behinderte Mädchen dargestellt, bei der »so etwas« ein Verbrechen ist, wobei frau nicht genau weiß, ob damit das Verbrechen der Vergewaltigung gemeint ist oder jeglicher sexueller Kontakt schlechthin.

Beides ist für die vergewaltigte Frau sehr demü-

tigend, und eine Anwältin wird darauf Einfluß nehmen können, daß der Prozeß nicht so abläuft. So kann sie unsachliche Fragen an dich ablehnen und vielleicht verhindern, daß das Verfahren vorzeitig eingestellt wird. Auch notwendige Dienstaufsichtsbeschwerden kann sie für dich erledigen. Wie Staatsanwaltschaft und Verteidiger hat sie zudem das Recht, ein Plädoyer zu halten.

Aus dem Ratgeber wird bereits ersichtlich, wie schwer der Weg zum Prozeß oftmals ist. Es muß nicht immer so sein, aber die Erfahrung hat gezeigt, daß jede Frau, die eine Vergewaltigung anzeigt, sich hierauf vorbereiten sollte. Voraussetzung, um diesen Spießrutenlauf zu überstehen, ist die solidarische Unterstützung von Freunden und Freundinnen.
Es muß noch deutlich gesagt werden, daß die Führung des Strafprozesses gegen den Vergewaltiger kein Ersatz für die Bewältigung der Folgen einer Vergewaltigung sein kann. Es ist nur eine Möglichkeit, sich mit dem Geschehenen auseinanderzusetzen.
Ein Prozeß wird aber möglicherweise andere Frauen vor einer Vergewaltigung durch den Täter schützen, andere vergewaltigte Frauen ermutigen, das Schweigen über ihre Vergewaltigung zu brechen, und er ist insofern Öffentlichkeitsarbeit, als daß er zeigt, daß Vergewaltigung nicht das private Problem der Frau, sondern ein gesellschaftliches Problem ist.

Dorothea Theiss (Dortmund) stellt sich mit ihren Karikaturen vor. Sie hat auch die Zeichnungen für den von »Krüppelfrauen« gestalteten Monat März im Kalenderteil gemacht.

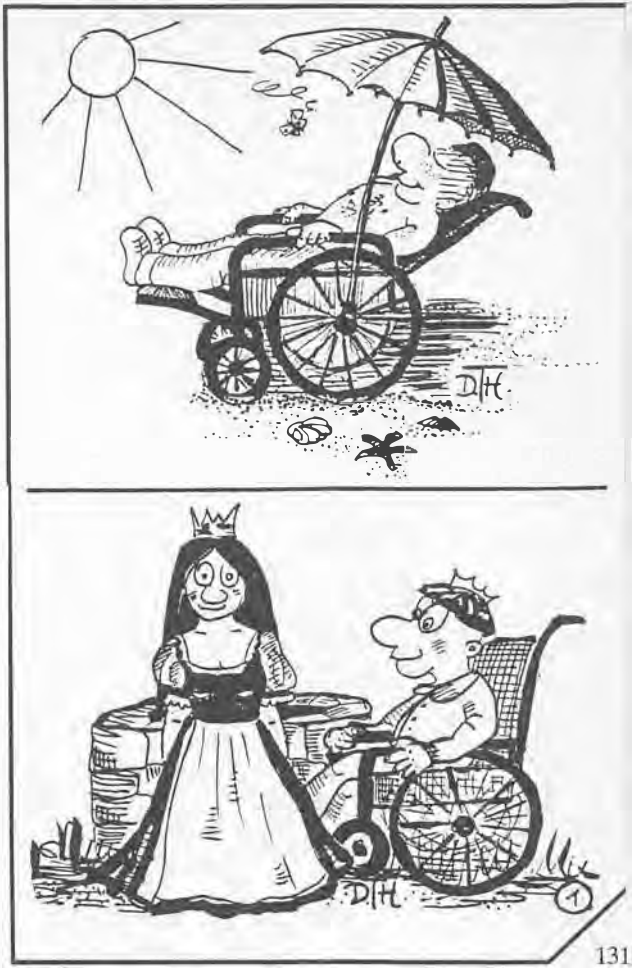
D|H
D|H
1

Wuomm.
D.H. 2
D.H. 3

Eltern wehren sich gegen Kunstfehler in der Geburtshilfe

Kinder verlassen Jahr um Jahr die Geburtskliniken mit der Allerweltsdiagnose ›Hirnschädigung‹. Mediziner führen solche Geburtsschädigungen nur allzugerne auf ›schicksalhaftes‹ Geschehen vor, während oder nach der Geburt zurück. Eltern suchen oft genug Ursachen bei sich, anstatt möglicher Verursachung durch die Ärzte nachzugehen.

In Dortmund kam ein Kind nach einer programmierten Geburt schwerbehindert zur Welt. Die Eltern wollten den Ursachen auf den Grund gehen und verklagten die Ärzte. Durch ihre Öffentlichkeitsarbeit entstand Anfang 1982 bundesweit eine Elterninitiative. Und aus dieser Zusammenarbeit von Eltern in ähnlichen Situationen gründete sich im November 1982 der Arbeitskreis KUNSTFEHLER IN DER GEBURTSHILFE e. V. Erfahrungsaustausch, Dokumentation der Fälle und gegenseitige Beratung bei der juristischen Auseinandersetzung um Schmerzensgeld und Schadensersatz beschäftigen die Gruppe. Eine der Hauptaufgaben aber bleibt: In der Öffentlichkeit bewußt zu machen, daß ärztliche Schuld bei Geburtsschäden im Spiele sein kann. Immer häufiger gelingt es mittlerweile vor Gericht, fehlerhaftes ärztliches Handeln, Mißstände in der Geburtshilfe und in der Krankenhausorganisation nachzuweisen. Eine Reihe Hebammen und Mediziner unterstützt den gemeinnützigen Verein und seine Arbeit. Aber die Mehrzahl der Geburtshelfer hat noch immer ein Interesse daran, Schwangerschaftsüberwachung und Geburt zu einem für Laien undurchschauba-

ren Geschehen hinter Klinikmauern zu machen. Sie geben vor, daß beides *an sich* so gefährlich wäre, daß nur der medizinische Fachmann mit entsprechenden Apparaten und Medikamenten diese Vorgänge bewältigen könnte. In Wirklichkeit aber leben die Geburtsabteilungen der Krankenhäuser davon, daß die Geburten fast ausschließlich in ihren Kreißsälen ablaufen. Die Medizingeräteindustrie verdient daran, daß immer mehr Technik in der Geburtshilfe Einzug hält. Auch die Pharmaindustrie lebt von der ›perfekten‹ Steuerung der Geburt durch Medikamente. So klagen die Eltern vor den Gerichten nicht nur wegen ärztlicher Kunstfehler. Sie klagen in der Öffentlichkeit auch eine ›unmenschliche‹ Medizin an.

In der juristischen Auseinandersetzung um Schadensersatz und Schmerzensgeld geht es den Eltern darum, für sich und die Kinder materiell die Lebensbedingungen zu erhalten und die Entlastungsmöglichkeiten zu schaffen, die ein gemeinsames Leben der Familie ermöglicht. Beim Nachweis eines Kunstfehler können Ärzte und Kliniken gezwungen werden, 4000,– DM und mehr monatlich für einen Heimplatz zu zahlen. Bisher sind sie aber kaum bereit, den Betroffenen diese Beträge zur Verfügung zu stellen, damit sie die Erleichterungen schaffen können, die sie als Gemeinschaft zum Leben brauchen. Angefangen von entsprechendem Wohnraum bis hin zu bezahlten Pflege- und Hilfskräften. Der Arbeitskreis KUNSTFEHLER IN DER GEBURTSHILFE e. V. hat an die Bundesregierung die Forderungen gestellt:

– Abschaffung der programmierten Geburt als Routinemethode. Künstlich eingeleitete Geburt nur bei zwingend medizinischer Begründung.
– Der fortschreitenden Perfektionierung der Medizintechnik Einhalt gebieten. Die Stellung der Hebammen in der Vorsorge, bei der Geburt und in der Nachsorge stärken.

Statt der unpersönlich-funktionierenden Kreißsaalatmosphäre Schaffung einer dem natürlichen Vorgang der Geburt angepaßten Umgebung, die Mutter und Kind in den Mittelpunkt stellt.
– Verringerung des Medikamenteneinsatzes. Verbot gefährlicher Narkoseverfahren wie der Paracervikalblockade (PCB).
– Intensive Beratung der schwangeren Frau und des Partners durch Hebammen und Gynäkologen.

Kontaktadresse: Arbeitskreis KUNSTFEHLER IN DER GEBURTSHILFE e. V.
c/o Ulla und Pejo Boeck
Düsseldorfer Straße 19
4600 Dortmund 1
Telefon (0231) 529771

Der folgenden Textkollage liegt ein mit Anführungsstrichen ». . .« gekennzeichneter fortlaufender Auszugstext aus dem Artikel »Der bürokratische Samariter« von Irene Mayer-List, *DIE ZEIT,* Nr. 50 v. 10. 12. 1982 zugrunde. Die Bildunterschriften sind vom Herausgeber, die übrigen Text-Kollage-Teile nennen jeweils die Quelle in der Kollage.

Gusti Steiner

»Unsere im internationalen Vergleich sehr hoch entwickelte Gesetzgebung zur Verbesserung der Situation der Behinderten wird teilweise in überzogener Weise ausgenutzt.«
Regenspurger, Behinderten-Beauftragter, sinngemäß in seiner Antrittsrede am 9. 11. 1982 in Bonn

Mißbrauch von Sozialleistungen nimmt überhand – hartes Durchgreifen ist unvermeidbar

»Unter all den Wohltaten des deutschen Sozialstaats sind die Kosten der Sozialhilfe mit am stärksten gewachsen ... Im letzten Jahr gaben die Städte und Landkreise insgesamt in der Bundesrepublik 14,8 Milliarden Mark für Sozialhilfe aus – mehr als

viermal soviel wie vor zehn Jahren. ... Und nicht nur der Aufwand, auch die Zahl der Empfänger ist stark gestiegen: 1970 waren es 1,5 Millionen, im letzten Jahr schon 2,2 Millionen. Rund jeder dreißigste Bundesbürger – und jeder elfte Arbeitslose – bezieht in irgend einer Form einen Zuschuß ... Nicht immer lassen sich Zweifel an Sinn und der Notwendigkeit dieses Aufwandes unterdrücken, denn in der Sozialhilfe besteht teilweise ein krasser Unterschied zwischen Anspruch und Bedürftigkeit. So kann eine Tochter ohne eigenes Einkommen vom Sozialamt jeden Monat hundert bis dreihundert Mark Pflegegeld verlangen, wenn sie ihre gebrechliche und nicht sehr vermögende Mutter zu Hause aufnimmt – unabhängig davon, ob ihr eigener Mann nun viel oder wenig verdient, ob sie ihre Mutter in eine Villa mit Hausmädchen oder in eine Dreizimmerwohnung aufnimmt ...

Auch Blindengeld – im Monat bis zu 750 Mark – bekommt man bisher noch unabhängig vom Einkommen. Das führt dazu, daß zum Beispiel in der Kartei des Hamburger Sozialamts ein schwer sehbehinderter Rundfunkredakteur mit vier- bis fünftausend Mark Monatseinkommen als Empfänger vermerkt war. War bei Kriegsblinden der Entschädigungsanspruch noch einsehbar, so läßt sich kaum begründen, warum der Staat auch bei einer altersbedingten Einschränkung der Sehkraft zur Kasse gebeten werden soll – und zwar unabhängig vom Einkommen des Antragstellers ...

Es ist auch nicht recht einsichtig, warum Schulen und Rehabilitationszentren für behinderte Kinder für alle Eltern gleich viel kosten, nämlich zwischen zweihundert und vierhundert Mark im Monat, während der wirkliche Kostensatz zwischen 1500 und 2500

Mißbrauch von Sozialleistungen

Mark liegt ... ›Ein Chefarzt könnte doch für die Ausbildung seines behinderten Kindes ruhig den vollen Preis zahlen.‹ ... Nicht selten ist auch, daß ein Student, der bei der Bundesausbildungsförderung ... bereits die Höchstförderzeit überschritten hat, im Examenssemester auf die Sozialhilfe zurückgreift ... Auch ›kleinere‹ Vermögenswerte soll der Sozialhilfeempfänger ruhig behalten können, heißt es im Gesetz – was dazu führt, daß mancher im Eigenheim auf seinem eigenen Grundstück im Werte von 300 000 lebt und trotzdem Sozialhilfe bekommt. Würde die öffentliche Großzügigkeit in derartigen Fällen eingeschränkt, so würde dies die Haushalte zwar nicht gleich um Milliarden entlasten. Aber es wäre immerhin möglich, bei den wirklich Bedürftigen einschneidende Kürzungen zu vermeiden.

Darüber, wie sich die Ausbeutung des Sozialstaates verhindern und unberechtigte Ansprüche abwehren ließen, hat sich bisher kaum jemand Gedanken gemacht. Ausländische Beispiele regen auch nicht immer zur Nachahmung an. So versuchen die Sozialämter in England und den USA, ihre Kosten durch scharfe Kontrolle in Grenzen zu halten. Vor den Ämtern lauern Spitzel und beobachten, wenn ein Bedürftiger im Auto vorgefahren kommt. Sie machen bei alleinstehenden Damen in den frühen Morgenstunden Hausbesuche und prüfen, ob nicht ein wohlhabender Freund am Frühstückstisch sitzt, der die Wohnung mitfinanziert. Und sie schnüffeln in den Lokalblättern nach Anzeigen, in denen einer ihrer Kunden Schwarzarbeit anbieten könnte.

Wer viele Betrügereien aufspürt, wird schneller befördert. Selbst Nachbarn werden als Dedektive eingesetzt.

Mißbrauch von Sozialleistungen

PÄD EXTRA SOZIALARBEIT 11/1982

Sozialwesen/Polizei
SA S gegen Sozialhilfeempfänger

Vor körperlichen Angriffen aggressiver Sozialhilfeempfänger will der ehemalige Sozialarbeiter und heutige CDU-Stadtrat Hans Dieter Mey die Mitarbeiter des Bezirksamtes Neukölln ›durch die vorübergehende Präsens von Polizeibeamten schützen‹. Hier der Brief an seine Mitarbeiter.

Mißbrauch von Sozialleistungen

Bezirksstadtrat
An alle
Mitarbeiter der Abteilung Sozialwesen, Amt I–V

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,
ein Vorfall, der sich am 3. September 1982 in der Arbeitsgruppe 4 ereignete, bei dem ein Mitarbeiter tätlich angeriffen wurde, veranlaßt mich, Ihnen folgende Mitteilung zu machen:
Die Abteilung Sozialwesen ist gerade in den letzten Monaten immer mehr ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt worden einmal, weil die Belastungen der Mitarbeiter einen Punkt erreicht haben, der kaum noch zu vertreten ist, zum anderen, weil die Sozialhilfeempfänger den Mitarbeitern gegenüber immer aggressiver reagieren.
Mit einer personellen Entlastung, die spürbare Hilfen für den einzelnen Mitarbeiter bedeuten würden, ist in nächster Zeit nicht zu rechnen, so daß im Bezirksamt zum Schutz der Mitarbeiter folgende Überlegungen angestellt wurden:
1. ein optisch sichtbarer Schutz durch die vorübergehende Präsens von Polizeibeamten
2. innerhalb der Arbeitsräume einen Schutz mit Hilfe von Barrieren
3. eine akustisch/optische Warnanlage, um andere Mitarbeiter im Notfall zur Hilfe zu holen.
Leider haben wir nicht die Möglichkeit, jeden Mitarbeiter direkt vor körperlichen Angriffen zu schützen. Wir hoffen aber, daß wir mit den o. a. Maßnahmen den Schutz der Mitarbeiter teilweise gewährleisten können.
Sollten sie noch andere Vorschläge oder Anre-

gungen haben, teilen Sie mir diese bitte mit, damit wir sie in unsere Überlegungen miteinbeziehen können.
Ich darf Ihnen hier an dieser Stelle nocheinmal für Ihre Tätigkeit in der Abteilung Sozialwesen danken.
Mit freundlichen Grüßen
Hans-Dieter Mey

. . . PÄD EXTRA SOZIALARBEIT, 11/1982

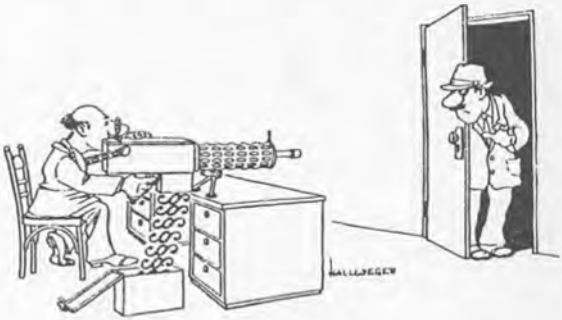

Türspalt, 4/1981

»Auch bei uns führt jedes Sozialamt in seiner Kartei ein paar Kunden, die dort nicht hineingehören: Damen, die sich nebenher noch etwas Geld als ›Modell‹ verdienen, Arbeitslose, die ihr Sozialgeld mit Schwarzarbeit aufbessern, und Kandidaten, die bewußt jeder Arbeitsvermittlung aus dem Wege gehen, weil das Geld, das sie als Müllwerker oder Putzfrau verdienen würden, nicht nennenswert über ihren Sozialhilfeansprüchen liegt.«

Mißbrauch von Sozialleistungen

JAN	108 000
MÄR	109 000
JUN	110 000
JUL	113 000
AUG	114 000
SEP	114 600

Arbeitslose Schwerbehinderte in der BRD 1982.

Mißbrauch von Sozialleistungen

»Durch Kontrolle läßt sich nicht viel ändern . . . die Kosten liegen meist höher als die möglichen Einsparungen . . . Eine weit wirkungsvollere Abschreckung gegen Mißbräuche besteht darin, geeignete Sozialhilfeempfänger zu gemeinnütziger Arbeit . . . heranzuziehen . . . In den meisten Orten gibt es nicht genügend Einsatzmöglichkeiten für gemeinnützige Arbeit, die ein Sozialhilfeempfänger ohne Vorbildung ausführen könnte. Bei etwa mehr Phantasie . . . dürfte dieses Problem aber nicht unlösbar sein. Beamte anderer Länder staunen oft über die deutschen Finanzprobleme bei der Sozialhilfe, denn anderswo ist der Aufwand viel geringer als bei uns . . . Im südlichen Europa wie auch in der USA bezahlen die Behörden nur das absolut Lebensnotwendige an Essen, Behausung und Bekleidung, während die deutsche Sozialhilfegesetzgebung bewußt versucht, den Lebensstandart der ärmsten Familien dem allgemeinen Wohlstand anzupassen, um sie vor dem Außenseitertum zu bewahren.«

Jetzt geht es den Sozialhilfe-Empfängern an den Kragen . . .

Mißbrauch von Sozialleistungen

»Für die täglich für Frühstück und Abendessen vorhandenen je 2 Durchschnittsscheiben Brot ist nur für 23 Tage Brotbelag vorhanden. Würde man den Brotbelag etwas reichhaltiger als in unserem Experiment gestalten ... wäre sogar nur für 18 Tage Brotbelag vorhanden. Ab dem 24. Tag fehlten ebenfalls Lebensmittel, die eine halbwegs sinnvolle Zubereitung und Zusammenstellung des Mittagessens ermöglichen. Getränke wie Fruchtsäfte oder Mineralwasser fehlten vollständig. Weitere Lebensmittel wie Speiseöl, Zwiebel, Gewürze müssen ebenfalls als unzureichend betrachtet werden ...
Auf der Basis der im Experiment für jede Position beschriebenen Defizite zeigt sich, daß ab dem 23./24. Tag das Leben aus dem Warenkorb schwierig, wenn nicht gar unmöglich wird. Dieses Fehlen der Lebensmittel für 6–7 Tage entspricht bezogen auf einen Monat ... einem ... Defizit von ca. 20%.«

QUELLE: EIN LEBEN AUS DEM WARENKORB, Frankfurt 1982 (Eine Projektgruppe der Fachhochschule für Sozialarbeit in Frankfurt untersucht, ob man mit der Menge und der Art der Lebensmittel, vor denen Sozialhilfeempfänger leben müssen, auskommen kann.)

»Lassen Sie mich doch in Ruhe! ... So'n Quatsch! ... So schnell stirbt bei uns kein Sozialhilfe-Empfänger an Hunger!«

Zeichnung: Honoré Daumier

Mißbrauch von Sozialleistungen

»Im Durchschnitt haben die Teilnehmer 16 Prozent mehr ausgegeben, in DM-Beträgen entspricht das für die Einzelpersonen 30.– DM und für unsere Familien 60.– DM.

QUELLE: EIN LEBEN AUS DEM WARENKORB, Frankfurt 1982 (Eine Projektgruppe der Fachhochschule für Sozialarbeit in Frankfurt untersucht, ob man mit dem Geld, das der Sozialhilfeempfänger vom Sozialamt bekommt, die ihm im Warenkorb zustehende Menge an Lebensmitteln auch tatsächlich kaufen kann.)

»Es gibt noch einen zweiten, wichtigeren Grund für die vergleichsweise hohen Ausgaben: Die Deutschen halten weniger als zum Beispiel die Schweizer und Angelsachsen von der karitativen freiwilligen Hilfe. . . . In den Vereinigten Staaten spielen kirchliche Organisationen und Wohlfahrtseinrichtungen, die von pflichtbewußten, wohlhabenden Damen betrieben werden, eine große Rolle.« . . .

Mißbrauch von Sozialleistungen

SOZIALHILFE

Frauen zwischen 45 und 60 Jahren, deren Kinder außer Haus sind, bilden ein fast unerschöpfliches Reservoir (Vorrat; Anm. G. St.) für ehrenamtliche Sozialhilfe. Das hat die Frau des Bundespräsidenten, Veronika Carstens, herausgestellt. Sie ermunterte diese Frauen, ihr Leben in den Dienst für notleidende Mitmenschen ›nicht nur mit neuer Arbeit zu erfüllen, sondern auch reicher zu gestalten‹. Als besonders verdienstvolle Aufgabe nannte Frau Carstens die Tätigkeit als Helferin der ›Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft‹.

Sozialpolitische Nachrichten,
45/1980 v. 3. 11. 1980

AKTION SCHREIBTISCH FÜR BEHINDERTE

Limburg. *Für harte 1250 Deutsche Mark ›Lösegeld‹ wurde am Samstag in Limburg ein Schreibtisch nach 61 Jahren aus dem öffentlichen Dienst ›entlassen‹. Der Landrat des damaligen Oberlahnkreis, Alfred Schneider, hatte 1921 den aus der Jahrhundertwende stammenden, reich geschnitzten Eichenholzschreibtisch für sein Büro gekauft. In einem Jahr vor der Inflation zahlte er dafür mit Papiergeld, das schon wenige Tage danach kaum noch das Papier wert war, denn kurze Zeit später rechnete man in Deutschland bereits nach Billionen Reichsmark.*

Drei Landräte haben an dem antiquarischen Schreibtisch gesessen der zuletzt noch in einer Nebenstelle der Limburger Kreisverwaltung seinen Dienst versah – bis er von der Verwaltung auf dem 12. Limburger Flohmarkt am Samstag versteigert wurde. Nun wird das ›inflationssichere Wertobjekt‹ wieder in eine Villa ein-

ziehen, die einst Weilburger Landräten als Dienstsitz diente: Ein Privatmann, der diese Villa erwarb, ersteigerte den ›Landrats-Schreibtisch‹. Der Erlös von 1250,– Mark soll einer Behinderten-Institution des Kreises zugute kommen.

Frankfurter Rundschau v. 7. 9. 1982

»Unter den Millionen Empfängern von Sozial- und Arbeitslosenhilfe sind sicherlich viele, die in Zusammenarbeit mit kleinen lokalen Hilfsorganisationen für leichte Betreuungsarbeiten eingesetzt werden könnten ... Das würde denen, die aus echter Not finanzielle Unterstützung beantragen, das schlechte Gewissen nehmen – und die anderen abschrecken, die nur nach einem arbeitslosen Einkommen gesucht haben: geringere Kosten bei mehr Effizienz (Wirkung; Anm. G. St.) und Humanität (Menschlichkeit; Anm. G. St.).«

Mißbrauch von Sozialleistungen

Taz, 16. 2. 1982

Mißbrauch von Sozialleistungen

Brief eines von vier Millionen Behinderten, die wegen ihrer Behinderung vom Amtsschimmel langsam aber sicher niedergeritten werden:

Sehr geehrter Herr Bundessozialminister,
Sehr geehrter Herr Bundespostminister,

ich bin ein 28 Jahre alter Bundesbürger. Dafür können Sie nichts. Ich bin seit Geburt schwerbehindert. Dafür können Sie selbstverständlich ebenfalls nichts.
Vor mehreren Jahren beantragte ich einen Schwerbehindertenausweis. Ich erhielt einen schönen großen Fragebogen zur »Feststellung der Behinderten-Eigenschaft«, ich durfte viele Fragen mit einem Kreuzchen verneinen oder bejahen. Außerdem durfte ich noch viele Aktenzeichen angeben, die ich selbstverständlich nicht auswendig wußte. Und es waren nicht wenige.
Es dauerte dann nur noch ca. 14 (vierzehn) Monate (ab Antragstellung), bis ich endlich (hurra!) auch amtlich behindert war. Nun durfte ich mit einem hübschen Fragebogen der Gebühren-Einzugs-Zentrale (GEZ) viele nette Fragen beantworten. Hier waren u. a. Fotokopien von Bescheiden, Ausweisen usw. erforderlich, die natürlich erst angefertigt werden mußten, da ich leider als Privatperson kein Fotokopiergerät im Hause habe.
Nach einigen Wochen war die Rundfunkgebührenbefreiung genehmigt, und (juchhei!) ich durfte von der Bundespost ein nettes Fragebögelchen ausfüllen mit vielen Aktenzeichen, Fotokopien ... zur Ermäßigung der Grundgebühr meines Telefons.
Jetzt endlich, nach einigen obligatorischen Wartewochen, war es soweit. – Meine Behinderung

war nicht nur vorhanden, sondern sogar amtlich bescheinigt, ich hatte alle Vergünstigungen, die mir laut Gesetz zustehen, genehmigt bekommen und ich lebte glücklich und zufrieden . . .

Doch leider, dieser Zustand währte nicht lange! Obwohl sich an meiner Behinderung seit 28 Jahren nichts geändert hat und ich von Ärzten weiß, daß sich auch mindestens in den nächsten 28 Jahren nichts ändern wird, läuft mein Behindertenausweis wenigstens noch bis 1984. Von der Bundespost und von der GEZ habe ich jedoch ein Brieflein bekommen mit . . . na? . . . jawohl, mit je einem Fragebogen (Kreuzchen, Aktenzeichen . . .), weil meine Rundfunkgebührenfreiheit und die Ermäßigung bei der Grundgebühr des Telefons dieses Jahr neu beantragt werden müssen. Der Behindertenausweis ist – wie gesagt – noch bis 1984 gültig, dann muß auch er mit allen bürokratischen Ehren verlängert werden, was sicher wieder ca. 12 Monate dauern wird. Und mein Personalausweis, die Bestätigung dafür, daß ich ich bin, ist in zwei Jahren mit Verlängern dran. Ich könnte ja jemand anderer geworden sein.

Verehrte Herren Bundesminister, ich danke Ihnen und Ihren fleißigen Beamten dafür, daß Sie immer wieder neue wunderschöne Fragebögen für alle möglichen und unmöglichen Zwecke ersinnen.

Sie ermöglichen dadurch nicht nur sich und Ihren geschätzten Beamten immerwährende Vollbeschäftigung, sondern Sie sorgen auch dafür, daß selbst ein arbeitsloser Behinderter immer zu tun hat, auch wenn er nichts dafür bezahlt bekommt.

Leider ist es so, daß bei dieser dauernden Von-Amt-zu-Amt-Rennerei ein Schwerbehinderter immer wieder vor der Treppe, . . . äh . . . vor dem Pro-

blem steht: »Wie komme ich diese Treppe hinauf, die zu dem Amtszimmer führt, in dem ein Mann sitzt, der einen Fragebogen für mich bereithält, nach dessen Erledigung ich vielleicht das bekomme, was mir rechtlich zusteht?« (Jedem Ämtchen sein Treppchen.)
Sehr geehrte Herren Minister, sagen Sie jetzt bitte nicht, ich solle doch meine Frau, meine Mutter oder vielleicht meine Oma auf diese Ämterreise schicken! Würden Sie Ihren Ehepartner, Ihre Mutter oder Ihre Oma als Vertretung vielleicht auf Ihre Sitzungen schicken?
. . . Na sehen Sie!
Übrigens, bestellen Sie doch bitte Ihren Regierungskollegen, daß ich mir nicht vorstellen kann, wie das alles werden soll, wenn wirklich Beamte eingespart werden sollten.
Bei meinen einschlägigen Erfahrungen mit bewußtem Schimmel bin ich unbedingt für eine Erweiterung des Beamtenapparates, zwecks schnellerer Bearbeitung der Fragebögen, – Sie verstehen? – Zuerst sollte man am Papier sparen, bei Antragsformularen zum Beispiel, denn die Rohstoffe werden immer knapper. – Ganz im Gegensatz zu den Beamten.

Oh heiliger Bürokratius, bitte für uns!
Mit freundlichen Grüßen
Ihr
Kasimir Rennefroh
(Verwaltungsgeschädigter)

Der Text stammt von Gerhard Volkmann

Internationale Bürokratenparade

Zahl der öffentlichen Bediensteten auf je 1000 Einwohner (Stand 1980)

Platz 1: Bundesrepublik Deutschland mit
37 Bürokraten auf 1000 Einwohner

Platz 2: Belgien mit
32 Bürokraten auf 1000 Einwohner

Platz 3: Frankreich mit
30 Bürokraten auf 1000 Einwohner
Platz 4: England mit
30 Bürokraten auf 1000 Einwohner
Platz 5: Luxemburg mit
30 Bürokraten auf 1000 Einwohner
Platz 6: Dänemark mit
25 Bürokraten auf 1000 Einwohner
Platz 7: Italien mit
23 Bürokraten auf 1000 Einwohner
Platz 8: Niederlande mit
22 Bürokraten auf 1000 Einwohner
Platz 9: Irland mit
20 Bürokraten auf 1000 Einwohner

Rechts-Tips

Die »Rechts-Tips« enthalten auch für 1984 keine aktualisierten Informationen des »Rechts-Lexikons« der Jahre '80, '81 und '82. Wie schon im Vorjahre 1983 findet Ihr ausschließlich Rechtsinformationen, die neu hinzugekommen sind.

Im Vordergrund stehen auch in diesem Jahr wieder die Verschlechterungen im Sozialbereich durch die Bonner Spargesetze. Die Sozialdemontage zeigt sich nicht nur in der Gesetzgebung. Auch die unabhängige Rechtsprechung reiht ganz unverhohlen Spargesichtspunkte in ihre Entscheidungsgründe bei der Urteilsfindung ein. Die Auslegung und Handhabung der noch vorhandenen Rest-Gesetze – das spürt Ihr sicher tagtäglich auf den Ämtern am eigenen Leib – wird nicht großzügiger. Schreibt mir doch bitte Eure Erfahrungen in diesem Zusammenhang und schickt mir Unterlagen (Gusti

Steiner, Speckestraße 14, 4600 Dortmund 15, Tel. 0231-372370).

Ende 1983/Anfang 1984 erscheint im Fischer Taschenbuch Verlag das im vergangenen Jahr angekündigte »Rechts-Lexikon« mit einem aktualisierten Gesamtüberblick über das unsere Lebenssituation berührende Recht.

Wo in den »Rechts-Tips« DM-Beträge genannt werden, die sich auf den Regelsatz der Sozialhilfe beziehen, leiten sich die Werte vom Eckregelsatz in Nordrhein-Westfalen in Höhe von 338,– DM ab.

Stand aller Angaben: 1. 3. 1983

Keine Erhöhung des monatlichen Sozialhilfebetrages (Regelsatz)

Ein Sozialhilfeempfänger versuchte durch einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht eine Erhöhung der monatlichen Sozialhilfebeträge (Regelsatz) zu erzwingen. Seine Begründung: die Regelsätze in ihrer bisherigen Höhe ermöglichen ihm nicht die Führung eines menschenwürdigen Lebens.

Das Oberverwaltungsgericht Münster verweigerte dem Antragsteller am 13. 1. 1983 durch einen Beschluß (Az.: 8 B 2353/81) dieses Vorhaben. Die Regelsätze werden durch Rechtsverordnung festgelegt. »Ob es der vom Antragsteller behaupteten wesentlichen Änderung der Lebenshaltungskosten eine Neufestsetzung des Regelsatzes geboten ist, steht im ... eingeschränkten Ermessen des Antraggegners ... dies gilt insbesondere mit Rücksicht auf die in gewissen Grenzen wandelbaren Anschauungen über das, was im Einzelnen zu einem menschenwürdigen Leben gehört.«

Für 1982 und 1983 waren die Regelsätze (der Betrag, der in der Regel zum Lebensunterhalt vom Sozialamt gezahlt wird) auf jeweils 3% Anhebung eingefroren. Für 1983 wurde der Satz Ende 1982 auf 2% heruntergeschraubt und die Erhöhung erfolgte erst 6 Monate nach dem vorgesehenen Zeitpunkt zum 1. 7. 1983. Die Anhebung ist so auf kaltem Weg, auf 1% für das Jahr 1983 herabgesetzt worden. Die Lebenshaltungskosten stiegen in den zurückliegenden Jahren regelmäßig mehr als 3% an.

Jahr	Anstieg der Lebenshaltungskosten	Anstieg des Regelsatzes
1980	5,5%	0 %
1981	5,9 %	3,7 %
1982	5,3 %	3 %
1983 (Januar)	3,9 %	1 %

Damit wird der Regelsatz in Wirklichkeit gesenkt. Wer bisher pro Woche mit 20 g Kalbfleisch, 110 g Schweinefleisch, 40 g Hackfleisch, 10 g Grieß, ⅛ Kinokarte, 1/16 Dose Hautcreme usw. (Teile eines Warenkorbes, mit dem Sozialhilfeempfänger auskommen müssen) leben mußte, darf sich noch weiter einschränken. Ganz abgesehen davon, daß Ende 1980 die Rede davon war, den Regelsatz um 25% zu erhöhen. »Die Regelsätze für die etwa 1,3 Millionen Sozialhilfeempfänger müssen nach Ansicht

des zuständigen Fachausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) um etwa 25% steigen. . . . die Empfehlungen des Vereins an die Bundesländer sind in der Vergangenheit weitgehend befolgt worden.« (Ruhrnachrichten, 22. 11. 1980). Ursache für die notwendige Anhebung waren die veränderten Verbrauchsgewohnheiten. Der Warenkorb, der weiterhin gilt, wurde 1970 zusammengestellt. Von einer Anpassung an heutige Verbrauchsgewohnheiten und überdurchschnittlich angestiegene Energiekosten z. B. ist vorerst keine Rede mehr. Die monatlichen Sozialhilfebeträge liegen augenblicklich allein durch diese betrügerischen Handlungen schätzungsweise ca. 40% zu niedrig. Daß Politiker mit Sozialhilfeempfängern so umspringen, zerstört den letzten Funken Glaube in ein Denken an soziale Gerechtigkeit. Mit ihren eigenen Bezügen halten sie es ganz anders: ohne Debatte erhöhten sich Nordrhein-Westfalens Landtagsabgeordnete ihre Bezüge innerhalb von 66 Sekunden. Die steuerpflichtigen Diäten stiegen um 4% auf 5750,– DM im Monat. Ihre steuerfreien Monats-Kostenpauschalen hoben sie sich in dieser kurzen Zeit um 13,9% auf 3013,– DM an.

Quelle: Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, 8/1981
Ruhrnachrichten v. 22. 11. 1980
Westdeutsche Allgemeine Zeitung, v. 18. 02. 1983
Sprachrohr, Nr. 25/ September 1982

Weitere Sozialhilfekürzungen

Das Jahr 1982 brachte beträchtliche Kürzungen im gesamten Sozialhilferecht (siehe Behindertenkalender 1983). Die Spargesetze schlugen zu Bu-

che. Elternverbände, Heimbewohner und Wohlfahrtsverbände setzten sich zur Wehr. Die Interessen waren dabei sehr unterschiedlich. Eltern widersetzten sich der monatlichen Mehrbelastung bis zu 850,– DM für Söhne und Töchter in Heimen und Internaten. Heimbewohner sahen ihr Taschengeld dahinschwinden. Verbände und Träger von »Aussondereinrichtungen« fürchteten die Abwanderung ihrer Insassen.

Taschengeldkürzungen und hohe Elternbeteiligung bei Heimunterbringung ihrer Kinder wurden auf diesen Druck hin zurückgenommen. Das Taschengeld heißt jetzt nicht mehr Taschengeld, sondern »Barbetrag zur persönlichen Verfügung«. Es beläuft sich zukünftig auf 30% des Betrages, der einem Sozialhilfeempfänger in »freier Wildbahn« monatlich zum Leben zur Verfügung steht (Regelsatz). Dieses Taschengeld, das so nicht mehr genannt wird, liegt in Nordrhein-Westfalen augenblicklich bei 101,– DM im Monat (Stand Januar 1983). Wer für seine Heimunterbringung selbst durch eigenes Einkommen beiträgt, bekommt zusätzlich 5% dieses Einkommens, höchstens jedoch 15% des Regelsatzes zusätzlich. Die Höhe der Selbstbeteiligung spielt keine Rolle mehr. Es ist eine geringfügige Verbesserung gegenüber früher. Heimbewohner mit eigenem Einkommen erhalten 1983 zwischen 1,– DM und 50,– DM zusätzlich pro Monat. Für Eltern entstehen keine Mehrkosten für Unterbringung ihrer Kinder in Einrichtungen – zumindest nicht für 1983. Hier gilt die Regelung von vor dem 1. 1. 1982. Die Verbände und die Betroffenen feiern ihre Erfolge. Aber die Kürzungen gehen trotzdem weiter. Die Spargesetze, die die Regierung verharmlosend »Begleitgesetze im Bundeshaushalt 1983« nennt, tun das ihre:

– Der monatliche Betrag für Sozialhilfeempfänger wurde 1983 nicht – wie geplant – ab 1. 1. 1983 um 3% erhöht. Der Anstieg war nur 2%, und zwar ab 1. 7. 1983. Diese gesenkte Anhebung kam ein halbes Jahr später und bewirkte, daß der Anstieg für das Gesamtjahr 1983 1% betrug, statt 338,– DM gab es aufs Jahr gesehen monatlich 3,– DM mehr. Der monatliche Sozialhilfebetrag liegt augenblicklich rund 40% unter dem Betrag, den jemand zum Leben braucht (siehe Erhöhung des monatlichen Sozialhilfebetrages).
– Die Erhöhung des Blinden- und des Pflegegeldes wurde in gleicher Weise von Januar 1983 auf Juli verschoben. Das heißt, die Anhebung wurde für 1983 halbiert.
– Die Anrechnung des Blindengeldes auf das Pflegegeld erfolgt nicht – wie geplant – auf einen Streich, sondern schleicht sich nach und nach ein. 1983 wurde ein Viertel des Blindengeldes vom Pflegegeld abgezogen, 1984 wird es die Hälfte sein und 1985 sind es dann 70%.

Weitere Kürzungen oder wesentliche Verschlechterungen des Bundessozialhilfegesetzes sind für 1984 und die folgenden Jahre wahrscheinlich. Richten Sie sich auf das Schlimmste ein. Behinderten wird Schritt für Schritt die Lebensgrundlage entzogen. Die nachfolgenden zu erwartenden Verschlechterungen werfen ein bedrückendes Licht auf die Zukunft:
– Weitere Kürzungen des monatlichen Sozialhilfebetrages durch Anhebungen unterhalb der Preissteigerungsraten,
– Mieten und Heizkosten werden nicht mehr in ihrer tatsächlichen Höhe, sondern nur noch bis

zu bestimmten Obergrenzen gezahlt. Bei hohen und zukünftig stärker steigenden Energie- und Mietkosten (die gesetzlichen Weichen sind in diese Richtung gestellt) heißt das Wohnungsverlust – auf lange Sicht.
– Kinderreiche Familien bekommen nicht mehr Sozialhilfe für jedes Familienmitglied. Eine Sperre verhindert das Übersteigen bestimmter Grenzen. Die Familien werden beträchtlich weniger Geld zur Verfügung haben.
– Großeltern und Enkel müssen zukünftig zahlen, bevor das Sozialamt zahlt.
– Menschen, die in Wohngemeinschaften zusammenleben, müssen füreinander zahlen, bevor das Sozialamt einspringt. Sie können zur Auskunft gezwungen werden.
– Arbeitsdienst für Sozialhilfeempfänger als Voraussetzung für die Zahlung von Sozialhilfe,
– Möglichkeiten, zu bestimmen, daß sich jemand nicht um zumutbare Arbeit bemüht hat. Die Sozialhilfe wird ihm dann verweigert.
– Blindenhilfe wird gestrichen.
– Das Pflegegeld in Höhe von 750,– DM im Monat wird abgeschafft. Ebenso die erhöhte Einkommensgrenze als Voraussetzung für dieses Pflegegeld (6facher Regelsatz). Statt dessen gibt es grundsätzlich nur noch 276,– DM Pflegegeld. Bei außergewöhnlichem Pflegeaufwand erhöht sich der Betrag auf 552,– DM – aber innerhalb der niedrigen Einkommensgrenze (3 facher Regelsatz). Das wird dazu führen, daß kaum jemand, der in Arbeit steht, Pflegegeld bekommt.
– Eltern behinderter Kinder müssen für Frühförderung, Schulbildung und Berufsausbildung ihrer Kinder zahlen.

– Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Schmerzensgeld zählen als Einkommen. Das war bisher nicht so.
– Die Freigrenzen für Sparvermögen werden herabgesetzt.
– Die Eltern müssen mit ihrem Einkommen lebenslang für ihre behinderten Kinder aufkommen. Auch was das Pflegegeld betrifft.

Quelle: *Zeitschrift für das Fürsorgewesen,* 1/1983

Kindergeldkürzungen

Kindergeld wurde ab 1. 1. 1983 einkommensabhängig gekürzt. Der Bund will dadurch bei Besserverdienern 1 Milliarde DM sparen. Für das erste Kind bleibt der monatliche Betrag mit 50,– DM unverändert. Für jedes weitere Kind werden die Zahlungen oberhalb eines festgelegten Jahresnettoeinkommens bis zu einer festgesetzten Mindestgrenze vermindert. Eltern dürfen abhängig von der Kinderzahl ein Einkommen haben von:

	Jahresnettoeinkommen	
Zahl der Kinder	Ehepaare	Alleinerziehende
2	42000,– DM	34200,– DM
3	49800,– DM	42000,– DM
4	57600,– DM	49800,– DM
5	65400,– DM	57600,– DM

Bei höherem Einkommen vermindert sich das Kindergeld in Stufen von 480,– DM Einkommen,

über der Grenze heißt 20,– DM weniger Kindergeld für das zweite und jedes weitere Kind. Dabei können die Kindergeldzahlungen bis zu einem Mindestbetrag fallen, und zwar
für das 2. Kind von 100,– DM auf 70,– DM
für das 3. Kind von 220,– DM auf 140,– DM
für jedes weitere Kind von 240,– DM auf 140,– DM.
Im Augenblick bleibt dabei undurchschaubar, wieso damit derart hohe Ersparnisse erwartet werden. Die Einführung von Einkommensgrenzen bringt einen immensen Verwaltungsaufwand mit sich. Einsparungen dürften davon aufgefressen werden. Gleichzeitig begünstigt ein ab 1. 1. 1983 geltender steuerlicher Kinderfreibetrag von 432,– DM jährlich eben diese besser verdienenden Eltern mehr als Geringverdiener. Nehmen mit einer Hand und Geben mit der anderen, machen Einsparungen zu einem Witz. Es sei denn, die eigentliche Absicht dabei ist die Einführung von Einkommensgrenzen in ein Gesetz, das bisher einkommensunabhängig war, um diese Grenzen nach Belieben herabsetzen zu können.

Quelle: *Sozialpolitische Umschau,* 190/1982
Frankfurter Rundschau v. 27. 12. 1982

Verschlechterung bei Wohngeld, Abbau der Mietrechte und steigende Mieten

Wohnungen werden als Ware gehandelt. Damit das Kapital zum Bau von Wohnraum hohe Zinsen in Form von Mieten abwirft, muß es weniger Wohnungen geben als Nachfrage vorhanden ist. Nichtseßhafte und andere Personengruppen liegen auf der Straße, damit der Gewinn stimmt. Für Benutzung der Straße müs-

sen sie ja seltsamerweise nichts zahlen, obgleich Straßenbau ähnliche Steuer ist wie Wohnungsbau.
Wohngeld soll Mietern bei der Aufbringung der hohen Mieten helfen. Hier wird ein falsches Etikett auf die Flasche geklebt. Denn Wohngeld hilft eher die hohen Mietzinsen für die Bauherren sicherzustellen. Es ist eine Bezuschussung neben anderen, damit Kostenmieten von 20,– DM bis 25,– DM pro Quadratmeter für Mieter »tragbar« werden. Wohngeld können nicht nur Mieter, sondern auch Besitzer von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen erhalten. Maßgeblich ist das Einkommen, Höhe der Miete (oder der finanziellen Belastung, wenn es sich nicht um ein Mietverhältnis handelt), die Zahl der Familienmitglieder, die Wohnungsgröße, die Einwohnerzahl des Wohnortes. Pflegebedürftige (§ 69 Absatz 3 BSHG) und Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80% wurden in den zurückliegenden Jahren doppelt gezählt, weil sie einen erhöhten Wohnraumbedarf haben. Wenn das Einkommen zusammengerechnet wird, konnten sie einen Freibetrag von 2400,– DM abrechnen (Sozialhilfeleistungen dürfen nicht als Einkommen gerechnet werden). Den anderen Schwerbehinderten stand ein Freibetrag von 1500,– DM zu. Am 1. 1. 1982 waren
– die Höchstbeträge, bis zu denen eine Miete innerhalb der Wohngeldbezuschussung berücksichtigt werden kann und
– die Grenzen des maßgeblichen Jahreseinkommens angehoben worden.
Ein Jahr danach – zum 1. 1. 1983 – schlugen die »Spar-Schweine« auch beim Wohngeldgesetz zu. Schwerbehinderte werden bei der Errechnung

der Haushaltsgrößen nicht mehr doppelt gezählt. Beim zusätzlichen Familienfreibetrag für Alleinerziehende zählen nur noch Kinder unter 12 Jahre. Der Antragsberechtigte muß dabei langfristig wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung vom Haushalt abwesend sein. Der Freibetrag für mitverdienende Kinder ist gestrichen. Nicht jeder Schwerbehinderte erhält zukünftig einen Freibetrag bei der Einkommensberechnung. Er muß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80% haben, oder er muß pflegebedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes sein. Pauschale Abzüge bei der Einkommensüberprüfung sind gekürzt. Die Berechnung ist schwerer und unübersichtlicher geworden. Der Antragsteller kann kaum noch nachrechnen. Auszahlungsbeträge unter 20,– DM pro Monat wurden gestrichen.

Die Armen in der Bundesrepublik sind durch Mieten bisher schon am stärksten belastet. Sie zahlen die höchsten Anteilsätze ihres Einkommens für Miete.

Beim Mieter wird jetzt weiter gespart. Ihr Anteil für Miete steigt durch die Wohngeldverschlechterung noch höher. In erster Linie für die Bezieher niedriger Einkommen. Denn Haushalte der obersten Einkommensschicht wurden – was Wohnen betrifft – in der Vergangenheit achtmal höher unterstützt als die der untersten Einkommensgrenze. Parallel zur Verschlechterung des Wohngeldes trat ein »Gesetz zur Erhöhung des Angebotes an Mietwohnungen« in Kraft. »Um der Mangellage auf dem Wohnungsmarkt abzuhelfen, ist das Mietrecht geändert worden, wobei sichergestellt ist, daß ein gerechter Ausgleich der schutzwürdigen Interessen von Mietern und Vermietern sowohl der sozialen Bedeutung des Mietverhältnisses durch den Mieter Rechnung trägt, als auch die Interessen der Vermieter

an der Wirtschaftlichkeit der Wohnungen berücksichtigt werden«, sagt die Bundesregierung. Ein Etikettenschwindel nennt es der Mieterbundpräsident Helmut Schlicht und meint, es handele sich um ein »Gesetz zum Abbau von Mietrechten«.

Das Mieterhöhungsverfahren wird durch dieses Gesetz zugunsten des Vermieters und zulasten des Mieters erleichtert. Der Vermieter muß seine Erhöhung mit gestiegenen Vergleichsmieten begründen. Bei der Ermittlung von Vergleichsmieten sind zukünftig Vertragsabschlüsse der vergangenen 3 Jahre zugrunde zu legen. Da bei Neuabschluß von Mietverträgen in der Regel immer höhere Mieten vereinbart werden, liegt die Vergleichsmiete automatisch über den höher vereinbarten Werten. Auf diese Weise tritt eine Automatik in Kraft. Das Gesetz begrenzt dann auch diese Steigerungsrate auf höchstens 30% innerhalb von 3 Jahren. Der Vermieter stützt zukünftig seine Erhöhungen auf:

– Mietspiegel,
– Gutachten öffentlicher Stellen oder vereidigter Sachverständiger,
– Mieten von 3 vergleichbaren Wohnungen, die auch dem Vermieter gehören.

Wer als Hausbesitzer bei 3 Wohnungen Erhöhungen erreicht hat, bekommt damit einen Maßstab zu weiteren Mietsteigerungen. Eine Spirale nimmt ihren Anfang. Mieten können so Jahr um Jahr erhöht werden. Eine Kündigung zur Durchsetzung der Erhöhung ist nicht möglich. Der Mieter kann die Erhöhung innerhalb von 2 Monaten akzeptieren. Die Erhöhung tritt dann im Folgemonat in Kraft. Sagt er »nein«, kann der Vermieter innerhalb von 2 weiteren Monaten Klage auf Zustimmung vor Gericht erheben. Für Neu-

und Altbauten können Staffelmieten vereinbart werden. Vermieter und Mieter legen bei Vertragsabschluß Mietsteigerungen für einen Zeitraum bis zu 10 Jahren fest. Wer je eine Wohnung gesucht hat, wird wissen, wer bei Vertragsabschluß am längeren Hebel sitzt. Daneben muß der Mieter Modernisierung dulden. Soll aber vor Luxusmodernisierung geschützt werden. Mietkaution kann in Raten gezahlt werden. Der Vermieter muß die Kaution verzinsen. Höhe des Betrages einer Kaution: bis zu 3-facher Wohnungsmiete.

Zeitmietverträge bis höchstens 5 Jahre können nach dem neuen Gesetz vereinbart werden. Dabei hat der Mieter keinen darüberhinausgehenden Kündigungsschutz, wenn der Vermieter die Räume selbst nutzen, sie baulich verändern oder instandsetzen will, dem Mieter diese Absicht bei Vertragsabschluß schriftlich mitteilt und er 3 Monate vor Vertragsende schriftlich versichert, daß diese Verwendungsabsicht noch besteht. Der Mieter hat zwar bei Verzögerung der Verwendung das Recht, eine Verlängerung des Mietverhältnisses zu verlangen, doch ist es sehr unklar, was »Eigennutzung« oder »wesentliche Veränderung« oder »Instandsetzung« heißt.
In jedem Falle führt dieses Gesetz bei gleichzeitiger Wohngeldverschlechterung und Vereinfachung des Mieterhöhungsverfahrens zu einer steigenden Mietbelastung von Haushalten. Die Bundesregierung glaubt, daß rund 40% allen Wohnraums von dieser Neuregelung betroffen sein wird. Nach Ansicht des Deutschen Mieterbundes steigen die Mieten in der BRD 1983 um durchschnittlich 13%. »Der Januar als erster Monat nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes

hat die Befürchtung voll bestätigt«, betont Gerhard Jahn als Mieterbundpräsident.

Sieht man die Auswirkungen von Arbeitslosigkeit, Kürzung von Arbeitslosengeldzahlungen und Sozialhilfe und der Renten, steigender Preise, höheren Mehrwertsteuern und weitere Sozialhilfekürzungen (siehe »Weitere Sozialhilfekürzungen«) in Verbindung mit Mieterhöhungen, so wird den Menschen das Geld für ihre Mieten ausgehen. Die Zahl der Räumungsklagen nimmt zu. »Große Wohnungsbaugesellschaften verzeichneten 1982 eine Steigerung der Mietrückstände um bis zu 40%. In der Regel lassen die Vermieter säumigen Kunden 2 bis 3 Monate Zeit, den Rückstand auszugleichen. Doch dann folgt oft schon die Klage auf Räumung beim Amtsgericht.« Das Münchener Amt für Wohnungswesen bestätigt, daß zunehmend Menschen in Zahlungsdruck kommen, die bislang als »unauffällig« und wirtschaftlich stabil galten.

Ein Mehr an Wohnungen, wie mit dem neuen »Gesetz zur Erhöhung des Angebotes an Mietwohnungen« beabsichtigt, führt nicht zu einem Sinken der Mieten. Im Gegenteil. Es wird so nur noch teurerer Wohnraum entstehen. Gestiegene Kosten treiben die Mieten in die Höhe. Ein Haus, das vor 10 Jahren gebaut wurde, hat deshalb niedrigere Mieten, als jedes Haus, das heute oder in Zukunft erstellt wird. Es fehlt an preiswertem Wohnraum, den der Mieter auch bezahlen kann. Unsere gegenwärtige Lage am Wohnungsmarkt ist gekennzeichnet durch:

- steigende Mieten bei sinkendem Einkommen,
- Zunahme von Räumungsklagen,

– öffentlich geförderte Sozialwohnungen stehen leer, weil die Mieten zu hoch sind (in Dortmund z. B. waren im Februar 1983 200 Wohnungen nicht vermietet. Es handelt sich dabei um Sozialwohnungen, die Nachfrage nach Wohnungen beträgt rund 9000 im Jahr.)
In Berlin lief zudem Ende 1982 die bisherige Preisbindung von Altbauwohnungen aus. Bis zum 31. Dezember 1984 dürfen Grundmieten höchstens 10% steigen. Das sagt aber wenig. Nach einer Ertragsverrechnungsordnung im März 1981 hatten Vermieter trotz Preisbindung bei den Mietpreisstellen der Bezirksämter in Berlin durchschnittlich 21%-ige Mietanhebungen gestattet bekommen. Im Einzelfall waren es gar 55%.

Quellen: Sozialpolitische Umschau, 190/1982
Sozialpolitische Nachrichten, 22/1982; 50/1982; 2/1983
Frankfurter Rundschau v. 30. 12. 1982; 7. 1. 1983
Dokument und Analyse, 2/1983
Westfälische Rundschau v. 8. 2. 1983; 4. 2. 1983; 10. 1. 1983
Sozialpolitische Nachrichten, 7, 7. 2. 1983

Rezeptgebühren erhöht

Die Rezeptgebühr ist von 1,50 DM auf 2,– DM je Verordnung erhöht worden. Auf Antrag befreit die Krankenkasse Versicherte oder mitversicherte Familienangehörige von diesen Gebühren, wenn das Bruttoeinkommen des Versicherten 1032,– DM monatlich nicht übersteigt. Für den Ehegatten erhöht sich die Einkommensgrenze um 387,– DM, für jeden weiteren Familienangehörigen um 258,– DM. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch bei Überschreiten dieser Grenzen von der Rezeptgebühr (Verordnungsblattgebühr) abgesehen werden. Wenn nämlich beispielsweise der Kostenanteil über längere Zeit 1% der Ein-

nahmen zum Lebensunterhalt ausmacht. Bei besonderen Belastungen, wie Heim- oder Pflegekosten, kann die Einkommensgrenze noch einmal überschritten werden (§§ 182a, 205 RVO; Artikel 3 § 1 Beh-SozVersG).

Der Bundesverband der Ortskrankenkassen hat 1977 erklärt, daß Einkommen aus öffentlichen Mitteln für krankheits- bzw. behinderungsbedingten und aus anderen Gründen unabweisbaren Mehrbedarf wie Blinden- und Tuberkulose-Hilfe, Pflegegelder und -zulagen, Zuschläge für Kleider- und Wäscheverschleiß bei der Ermittlung des Gesamteinkommens *nicht* angerechnet werden. Wo dennoch die Krankenkasse zu kassieren versucht, sollten Behinderte oder ihre Angehörigen den Bescheid anfechten. Kinder sind generell von der Rezeptgebühr befreit, ebenso schwangere Frauen. Kriegsbeschädigte sind dann befreit, wenn die Verschreibung mit der Kriegsbehinderung zusammenhängt. Für Hilfsmittel und Heilmittel beträgt die Rezeptgebühr 4,– DM pro Verordnung. Die Verordnung eines Rollstuhls kostet damit 4,– DM. 6 krankengymnastische Behandlungen auf einem Rezept aufgeschrieben machen gleichfalls 4,– DM. An dieser Stelle werden Behinderte stärker zur Kasse gebeten als andere Bevölkerungsgruppen.

Bei der Befreiung von der Rezeptgebühr darf eine Familie mit 2 Kindern eine monatliche Einkommensgrenze von 1935,– DM bzw. 1806,– DM bei Ersatzkassen nicht überschreiten. Bei den Ersatzkassen (BEK, DAK) wird der Ehegatte nicht mit 387,– DM berechnet. Der Betrag liegt wie bei den übrigen Familienangehörigen bei 258,– DM.

Bei weiteren Familienangehörigen, die unterhalten werden, erhöht sich die Grenze um jeweils 400,– DM.

Quelle: *Behindertenkalender 1981*
Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, 10/1982

Die Krankenkasse zahlt bestimmte Arzneimittel nicht mehr

Ab 1. 4. 1983 zahlt die Krankenkasse in folgenden Situationen keine Arzneimittel mehr:
– Erkältungskrankheiten, grippale Infekte, Schnupfen, Husten;
– Mittel für die Behandlung von Mund und Rachen, außer bei Pilzbefall;
– Abführmittel;
– Mittel gegen Reisekrankheiten.
Die Aufzählung kann per Rechtsverordnung erweitert werden. Diese Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nennt auch die Voraussetzungen, unter denen die Mittel dennoch zu zahlen sind. Es müßte beispielsweise gewährleistet sein, daß jemand mit Darmlähmung, der Abführzäpfchen zur Entleerung des Darmes ständig benötigt, dieses Arzneimittel trotz der Benennung im Gesetz auch kostenfrei durch die Krankenkasse erhält. Die Verordnung liegt bei Redaktionsschluß noch nicht vor.
Für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr übernehmen die Krankenkassen die Kosten solcher Behandlungsmittel. Die Arzneien gehören nach wie vor zu den Heilmitteln, die der Arzt verschreibt. Das Verordnen wird ihm auch bezahlt. Nur der erwachsene Patient muß die Mittel selbst zahlen.

Quelle: *Frankfurter Rundschau* v. 31. 12. 1982

»Krankfeiern« – Kopf unter dem Arm, kein Grund für Arbeitsunfähigkeit?

Das Ansteigen der Arbeitslosenzahlen hat die Krankmeldung in den Betrieben erschreckend absinken lassen. Man geht wieder krank zur Arbeit – aus Angst vor Arbeitsplatzverlust. Ärzte und Patienten wurden ab 1. 1. 1983 in dieser Beziehung dem Verdacht des gemeinsamen Betruges ausgesetzt. Ärzten droht das Gesetz eine Geldbuße von 20000,– DM oder das Ruhen der Zulassung zur Kasse bis zu 6 Monaten an, wenn sie unbegründet krankschreiben. Die Kassenärztlichen Vereinigungen müssen die Überwachung der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vereinbaren. Arbeitgeber können von der Kasse eine vertrauensärztliche Untersuchung des Patienten verlangen, wenn sie Zweifel an der Krankschreibung hegen. Das führt mit Sicherheit zur Verminderung der Bereitschaft zum Krankschreiben: im Zweifelsfalle zulasten der Arbeiter und Angestellten. Sie werden die Folgen mit ihrer Gesundheit zahlen.

Patienten müssen aus eigener Tasche für Krankenhausaufenthalte und für Kuren zahlen

Krankenhauspatienten müssen pro Kalenderjahr für die ersten 14 Tage ihres Aufenthaltes täglich 5,– DM aus eigener Tasche zahlen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sind ausgenommen.

Bei der Behandlung während Kuren ist der Eigenanteil 10,– DM pro Tag ohne zeitliche Befristung. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre brauchen das nicht zu bezahlen. Bei un-

zumutbarer Belastung kann zusätzlich von dieser Selbstbeteiligung befreit werden.
Fragwürdig ist bei diesen Bestimmungen, ob der Verwaltungsaufwand diese Selbstbeteiligungsbeträge nicht aufzehrt. Für kritische Betrachter ergibt sich dabei der Verdacht, daß die Beteiligungsbeträge ihre kostensenkenden Auswirkungen durch Abschreckungen vor Krankenhausaufenthalten erhalten sollen. Vielleicht sind die Beträge auch als Einstieg in höhere Beteiligungssummen gedacht.
Absolut unverständlich die Beteiligung der Patienten mit dem Ziel der Kostenersparnis einerseits bei gleichzeitiger Senkung der Beiträge andererseits. Fast 50 Krankenkassen haben zum Jahresbeginn 1983 ihre Beitragshöhe gehalten oder die Werte bis max. 1,5%-Punkte gesenkt. Die durchschnittliche Senkung lag bei 0,5 Punkte. Bundesarbeitsminister Norbert Blüm nannte diesen Erfolg der Kostendämpfung im Gesundheitswesen einen »angenehmen Neujahrsgruß« für viele Arbeitnehmer. Bei einem Monatseinkommen von 2500,– DM reichen die so ersparten 19,– DM Krankenkassenbeitrag beim Arbeitnehmer nicht, um erhöhte Gebühren und Selbstbeteiligung auszugleichen. Der Arbeitgeber aber kann die 19,– DM als Einsparung voll verbuchen.

Quelle: *Frankfurter Rundschau* v. 31. 12. 1982
Sozialpolitische Umschau, 8/1983

Fahrtkostenbeteiligung – Härteregelung bei Gesetzlichen Krankenkassen

Der Bundesverband der Ortskrankenkassen empfiehlt seinen Kassen:

Chronisch Kranke, einkommensschwache Versicherte, Dauerpatienten sollten wegen besonderer Härte von dem Eigenanteil bei Krankenfahrten in Höhe von DM 5,– völlig oder teilweise befreit werden. Alle Behinderten sollten sich auf diese Empfehlung berufen und entsprechende Anträge stellen.

Quelle: Informationsdienst der Lebenshilfe, 4/5–1982

Weniger Leistung für Arbeitslose

Die Anspruchsdauer für Arbeitslosengeld verkürzte sich am 1. 1. 1983 um 33⅓%. Wer bisher 12 Monate gearbeitet hatte, bekam 6 Monate lang Arbeitslosengeld. Jetzt erhält er nur noch 4 Monate lang diesen Einkommensersatz. Danach bleibt ihm die sozialhilfeähnliche niedrige Arbeitslosenhilfe zum Leben.

Quelle: *Sozialpolitische Umschau,* 190/1982
Frankfurter Rundschau v. 5. 1. 1983

Weitere Kürzungen des Übergangsgeldes bei Reha-Maßnahmen

Bei Umschulungsmaßnahmen zahlt der Kostenträger als Lohnersatz Übergangsgeld. 1982 wurde dieses Übergangsgeld von 80% des früheren Nettoeinkommens auf 75% gesenkt. Bei Pflegebedürftigkeit des Rehabilitanten oder seines Ehegatten lag der Prozentsatz bei 90% des letzten Monatseinkommens. Mit dem 1. 1. 1983 ging die Höhe des Übergangsgeldes auf 70% bzw. auf 80% bei Pflegebedürftigkeit zurück. Hier verfährt der Gesetzgeber nach der Devise: Steter Tropfen höhlt den Stein!

Quelle: *Sozialpolitische Umschau,* 190/1982
Frankfurter Rundschau v. 5. 1. 1983

Rentenkürzungen

Die jährliche Erhöhung der Alters-, Kriegsopfer-, Lastenausgleichs- und Unfallrente ist vom 1. 1. 1983 auf den 1. 7. 1983 um ein halbes Jahr verschoben worden. Dadurch halbierte sich im Jahresdurchschnitt die Steigerungsrate bei Unfallrenten von 4,8% auf 2,4%, bei den übrigen Renten von 5,6% auf 2,8%. Preissteigerungen werden für 1983 mit 4% erwartet. Die Unfallrente wird so um 1,6%, die übrigen um 1,2% gekürzt.

Unberücksichtigt ist dabei der Rentner-Krankenversicherungsbeitrag für Alterseinkommen. Ab 1. 7. 1983 zahlen Rentner 1% ihres Einkommens als Krankenversicherungsbeitrag. Diese Belastung ist neu. Die tatsächliche Rentenerhöhung vermindert sich dadurch im Jahresdurchschnitt um 0,5%. Das sieht dann so aus: Ein Altersrentner erhält auf dem Papier eine Rentenerhöhung von 5,6%. Durch Verschiebung der Erhöhung um ein halbes Jahr halbiert sich der Prozentsatz auf 2,8%. Der Krankenversicherungsbeitrag ergibt eine weitere Verminderung um 0,5% auf 2,3% tatsächliche Erhöhung. Das entspricht – einer Preissteigerung von 4% gegenübergestellt – einer Rentenkürzung von 1,7% für 1983. Trotz Rentenerhöhung auf dem Papier hat der Altersrentner 1983 je 100,– DM Rente 1,70 DM weniger zum Leben als 1982. Berücksichtigt man die Erhöhung der Mehrwertsteuer ab 1. 7. 1983 um 1%, so sinkt der für den Rentner verfügbare Betrag um weitere 0,50 DM pro Monat und pro 100,– DM Rente. Er hat damit im Grunde 2,20 DM weniger in der Geldbörse als im Vorjahr.

Quelle: *Sozialpolitische Umschau,* 190/1982
Frankfurter Rundschau v. 3. 1. 1983

Durch Arbeitslosigkeit weniger Rente

Bisher zahlte die Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslose Rentenbeiträge in Höhe des ausgefallenen Arbeitsentgelts. Ab 1. 1. 1983 wurde der Beitrag von dem niedrigeren Arbeitslosengeld bzw. der Arbeitslosenhilfe berechnet. Diese niedrigeren Beiträge wirken sich nachteilig auf die spätere Rente aus.

Mehrwertsteuererhöhung trifft Verbraucher

Am 1. Juli 1983 erhöht die Bundesregierung die Mehrwertsteuer um 1%. Von 13% auf 14%. Die Mehrwertsteuer wird auf Waren aufgeschlagen. Der Verbraucher zahlt den Betrag. Wer sein Einkommen für Essen und Trinken und Verbrauchsgüter ausgeben muß, zahlt bei allen Waren ein Mehr an Steuern. Eine Einkaufsrechnung über 100;– DM enthielt bisher 87,– DM an Warenwert, 13,– DM gingen als Steuern an den Staat. Zukünftig ist der Warenwert nur noch 86,– DM. Vater Staat kassiert 14,– DM. Sozialhilfeempfänger, Rentner und Lohnempfänger, bei denen in diesem Jahr eh schon die Einkommen geringer steigen als die Preise, erfahren dadurch eine weitere Einkommenseinbuße.

Besserverdiener werden begünstigt

Wer weniger als 15 Wochenstunden arbeitet oder nur 390,– DM pro Monat verdient, mußte bisher keine Beiträge zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Ab 1. 1. 1983 gilt diese Beitragsfreiheit auch dann, wenn dieser Verdienst ⅙ des

Gesamteinkommens nicht übersteigt. Zum Gesamteinkommen zählen beispielsweise Beamtenpensionen oder Mieteinnahmen. Ein Beamter oder ein Hausbesitzer mit 5000,– DM Monatseinkommen kann zukünftig 830,– DM im Monat hinzuverdienen, ohne Renten-, Kranken- oder Arbeitslosenversicherung zahlen zu müssen. Ein unverständliches Geschenk an Gutverdiener. Besonders unter der Sicht der allgemeinen Beitragserhöhung in der Arbeitslosenversicherung von 4% auf 4,6% (Arbeitslosenversicherung wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezahlt).

Quelle: *Sozialpolitische Umschau,* 190/1982
Frankfurter Rundschau v. 4. 1. 1983

Die Massen werden zu den Kassen gebeten – nicht alle Rentenbezieher müssen Krankenkassenbeiträge zahlen

Rentner müssen ab 1. 7. 1983 1% ihres Einkommens an die Krankenkassen als Krankenversicherungsbeiträge abführen. Je 100,– DM Rente haben sie damit 1,– DM weniger in ihrer eigenen Tasche. Das trifft nicht alle gleichermaßen. Die Massen mit Betriebsrenten, Pensionen aus dem öffentlichen Dienst, Zusatzversorgungsleistungen des öffentlichen Dienstes, Renten bestimmter Berufsgruppen, (z.B. Land- und Forstwirtschaft) usw. werden zur Kasse gebeten. Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz, aus Zinsen von Geldanlagen bleiben unter anderem beitragsfrei.

Spargesetze werfen Schatten

Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hat 1982 eine Reihe von Ersuchen abgelehnt, die Sparfreigrenzen für die Zahlung von Sozialhilfen zu erhöhen. Begründung: »Durch eine Dynamisierung der kleineren Barbeträge entstehen bei den Sozialhilfeträgern ständig steigende Kosten, die bei der gegenwärtigen Lage der öffentlichen Haushalte nicht tragbar seien.«

Quelle: *Informationsdienst der Lebenshilfe*, 8/9–1982

Kraftfahrzeug-Hilfe nach der ersten Ersatzbeschaffung – Spargesetze werfen Schatten

In einer Klage gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte stellte sich das Sozialgericht Dortmund auf die Seite des Klägers, daß einem Behinderten von der Bundesversicherungsanstalt nicht nur bei der Erstausstattung und der damit verbundenen Eingliederung in Arbeit und der Zweitbeschaffung eines PKW's (5 Jahre später) ein Zuschuß gezahlt werden muß, sondern daß auch bei weiteren PKW-Beschaffungen bezuschußt werden muß, wenn dem Behinderten »in Folge seiner wirtschaftlichen Verhältnisse Eigenleistungen nicht oder nicht in voller Höhe zuzumuten sind«. Das Gericht verweist auf das Angestelltenversicherungsgesetz und sagt: Danach »sind berufsfördernde Leistungen darauf auszurichten, den Betreuten möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Entgegen der Auffassung der Beklagten (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte; G. St.) bewirkt aber der einzelne Zuschuß zur Beschaffung eines Personenkraft-

wagens nicht schon die vollständige Eingliederung des Behinderten in das Berufsleben. Vielmehr handelt es sich insoweit lediglich um eine zeitlich begrenzte – von der Verwendungsdauer des Personenkraftwagens abhängige – Rehabilitation des Behinderten.«

Das Gericht stützt seinen Gedankengang auch auf das Gesetz über die Angleichung der Leistung für Rehabilitation, wonach »berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation alle Hilfen umfassen (sollen), die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des Behinderten entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihn hierdurch möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern«.

Das Bundessozialgericht hat am 16. 12. 1981 demgegenüber entschieden (Az.: II RA 89/80), daß die Gefährdung der Erwerbsfähigkeit auf die Folgen von Krankheit, Gebrechen oder Schwächen der Kraft zurückzuführen ist. Finanzielle Lage des Behinderten spiele bei der Beurteilung keine Rolle: »Wenn auch eine – ohne Kraftfahrzeug drohende – Erwerbsunfähigkeit für die Versicherungsgemeinschaft teurer ist, als die Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges, so ist dies doch kein geeignetes Argument gegen die Verpflichtung des Versicherungsträgers zur Sparsamkeit bei der Verteilung der für die Rehabilitation zur Verfügung stehenden Mittel.«

Ein Zuschuß zur Beschaffung eines Personenkraftwagens nach der ersten Ersatzbeschaffung wurde damit abgeschmettert.

Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte
Rundbriefdienst, 4/1982

Rundfunkgebührenbefreiung unter dem Aspekt der Spargesetze

Das Bundessozialgericht hat am 17. 3. 1982 entschieden (Az.: 9a/9 RVs 6/81):
Ein Behinderter ist nur dann von der Rundfunkgebühr befreit, wenn »Unfähigkeit« zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen vorliegt. Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80% und außergewöhnliche Gehbehinderung genügen nicht zur Rundfunkgebührenbefreiung. Nach dem Urteil erhält zukünftig wohl nur noch ein ständig Bettlägriger diese Befreiung.
Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte dagegen am 30. 6. 1981 entschieden (Nr. 8 B-1535/79):
»Der Begriff der ständigen Unmöglichkeit der Teilnahme kann nur dahin verstanden werden, daß von dem überwiegenden Angebot solcher Veranstaltungen ohne Hilfe dritter Personen und ohne außergewöhnliche technische Hilfsmittel nicht Gebrauch gemacht werden kann. Andernfalls würde kaum jemand in den Genuß der Gebührenbefreiung kommen können, da nahezu keine Veranstaltung denkbar erscheint, an der mit Hilfe dritter Personen oder mit entsprechenden technischen Hilfsmitteln teilzunehmen für den Behinderten nicht möglich wäre. Es kommt also darauf an, daß der Kläger an der überwiegenden Zahl aller Arten von öffentlichen Veranstaltungen stehend oder sitzend ohne Hilfe Dritter oder ohne besondere technische Hilfsmittel nicht teilnehmen kann. ... Im Falle des behinderten Klägers hat es noch berücksichtigt, daß auch seine betagte Ehe-

frau als Begleitperson keinen echten Ausgleich schaffen kann.«

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte *Rundbriefdienst*, 4/1982; 5/1982

Arbeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente

Das Bundessozialgericht hat am 27. 1. 1981 entschieden (Az.: 5b/5 RJ 58/79):
Die Rentenversicherung kann einem Querschnittgelähmten, der im Grunde nur noch eine halbe Schicht arbeiten kann, aber unter großem Energieeinsatz vollberuflich tätig ist, nicht die Erwerbsunfähigkeitsrente wegen der tatsächlich verrichteten Arbeit entziehen.

Quelle: *Breithaupt*, 3/1982

Ausländische Eltern müssen für behindertes Kind zahlen

Eingliederungshilfe (Hilfsmittel, Kuren, Werkstattbesuch und anderes) nach dem Bundessozialhilfegesetz ist an Einkommensgrenzen und an das vorhandene Vermögen gebunden. Bei Personen unter 21 Jahren können Eltern bei Übersteigen dieser Grenze

- bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder unter 6 Jahre,

– bei Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung,
– bei Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft,
– bei Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit in einer Einrichtung für Behinderte *nicht* zur Beteiligung an den Kosten herangezogen werden. Nur für die Kosten der Lebenshaltung müssen sie aufkommen.

Bei Personen über 21 Jahren dürfen Eltern bei allen Maßnahmen der Eingliederungshilfe nicht mit ihrem Einkommen herangezogen werden.

1982 sollten Eltern behinderter Kinder durch die Bonner Spargesetze bei Ganztagseinrichtungen unter Berücksichtigung ihrer Einkommen bis 850,– DM im Monat für die Kosten des Lebensunterhaltes in Heimen und Internaten zahlen. Eltern, Verbände und Heime entrüsteten sich darüber und erreichten, daß die Bundesregierung diese Sparmaßnahme zurücknahm. Einige Monate zuvor entschied am 19. 8. 1981 der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in aller Stille (Az.: 6 S 1028/80):

Ausländische Eltern behinderter Kinder können für die gesamten Kosten einer Eingliederungsmaßnahme herangezogen werden. Bei entsprechendem Einkommen muß auch das Vermögen, das bei deutschen Eltern in gleicher Situation unangetastet bleibt, für die Eingliederung des Kindes ausgegeben werden. Zufall, daß hier niemand protestiert hat?

Quelle: Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, 7/1982

Bauverbot für Behinderte

Bis 1974 galten Einfamilienhäuser, die Behinderte allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnten, grundsätzlich nicht als Vermögen. Sozialhilfeleistungen wurden aufgrund eines solchen Hauses nicht verweigert. Ein Urteil des Bundessozialgerichtes setzte 1974 dieser Verfahrensweise ein Ende. Ein Haus über 90000,– DM Verkehrswert mußte danach als Vermögen eingesetzt werden. Beantragte ein Behinderter oder eine Familie mit behindertem Angehörigen Pflegegeld beim Sozialamt und wohnte in einem Einfamilienhaus mit 170000,– DM Verkehrswert, gab das Sozialamt das Pflegegeld in der Regel so lange als Darlehn, bis die 80000,– DM – der Unterschied von 90000,– DM zu 170000,– DM – aufgebraucht waren. Das Sozialamt kaufte sich in das Häuschen ein. Unter 90000,– DM Verkehrswert war es kein Vermögen. Ende der 70er Jahre erhöhten die Ämter die Grenze für den Verkehrswert eines Hauses auf 140000,– DM. Unter 140000,– DM war kein Vermögen. Die Behörden sprachen dann von einem »geschützten kleinen Hausgrundstück«. Über 140000,– DM Verkehrswert kam der Trick mit dem Einkaufen in das Haus.
Nach der Spekulation mit Grundstücken und Häusern in den zurückliegenden Jahren gibt es kaum noch ein Einfamilienhaus mit einem Verkehrswert unter 140000,– DM. Neubauten werden immer darüber liegen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 5. 11. 1980 entschieden (Az.: 8 A 104/79), daß ein von 4 Personen bewohntes Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von rund 121 qm und einem Verkehrswert von 238000,– DM kein »kleines Hausgrundstück«

ist. Neben dem Verkehrswert wird hier auch noch die Wohnfläche als Maßstab der Entscheidung herangezogen. Das kommt einem Bauverbot für Behinderte gleich. Wer pflegeabhängig ist und vom Sozialamt Pflegegeld beantragt, kann sicher sein, daß bei entsprechender Wohnfläche oder einem Verkehrswert über 140000,– DM immer der Antrag abgelehnt wird, oder die Pflegegeldzahlung als Darlehn angeboten wird. Es gibt 2 Möglichkeiten: Entweder nicht bauen oder das Darlehn des Sozialamtes annehmen. Das Darlehn in Höhe des Betrages, der über dem Verkehrswert liegt, ist keine schlechte Sache. Es ist die bessere Regelung, als überhaupt keine Sozialhilfe zu bekommen.

Quelle: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 4/1978
Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, 8/1982
Behindertenkalender 1981

Behindertengerechter Arbeitsplatz und Rehabilitation

Das Bundessozialgericht hat am 22. 9. 1981 entschieden (Az.: 1 Ra 11/80):
Ein Arbeitgeber muß einen Arbeitsplatz nicht mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen ausstatten. Der Anspruch darauf richtet sich vorrangig gegen Rehabilitationsträger (Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft, Arbeitsämter usw.)

Quelle: *Breithaupt*, 11/1982

Berechnungswerte in der Sozialversicherung 1983

Versicherungen	Beitragssätze	Beitragsbemessungsgrenze
Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte	18%	5000,– DM
Arbeitslosenversicherung	4,6%	5000,– DM
Krankenversicherung	ca. 12%	3750,– DM
Knappschaftsversicherung	AG 15% AN 8,5%	6150,– DM

Der Kinderzuschuß in der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte beträgt 152,90 DM, in der Knappschaftsversicherung 154,50 DM.
Arbeitgeber zahlen bei Einkommen bis zu 500,– DM im Monat die Sozialbeiträge (Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung) alleine. Bis 430,– DM besteht die kostenfreie Mitversicherung in der Familienkrankenversicherung. Über dieser Grenze muß das Familienmitglied sich selbst versichern. Das Höchstkrankengeld der Krankenversicherung beträgt 3000,– DM pro Monat. Der Eigenanteil für kieferorthopädische Behandlungen kann höchstens 645,– DM ausmachen. Die Härtefallgrenze zur Befreiung von dem Arzneikostenbeitrag ist 1032,– DM

Quelle: *Ruhrnachrichten* v. 4. 12. 1982

Sparmöglichkeiten bei der Deutschen Bundesbahn

Für wen?	Was?	Wer ist berechtigt?	Wie lange gültig?	Was spart man?	Was kostet das?
Familien	Familien-Paß	Familien mit Kindern bis 17 Jahre, Alleinstehende mit Kindern und Ehepaare	ein Jahr	50 Prozent Ermäßigung für Reisen ab 51 Kilometer	210 Mark
	Fahrkarten für kinderreiche Familien	Kinder aus kinderreichen Familien mit mindestens drei Kindern nach vollendetem zwölften Lebensjahr	Hin- und Rückfahrt innerhalb von zwei Monaten	50 Prozent Ermäßigung	
Senioren	Senioren-Paß A	Damen ab 60 Jahre, Herren ab 65 Jahre, Frührentner, Pensionäre und Schwerbehinderte	ein Jahr; für Fahrten in der Wochenmitte (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag)	50 Prozent Ermäßigung für Reisen ab 51 Kilometer	50 Mark
	Senioren-Paß B	Damen ab 60 Jahre, Herren ab 65 Jahre, Frührentner, Pensionäre und Schwerbehinderte	ein Jahr; an allen Wochentagen	50 Prozent Ermäßigung für Reisen ab 51 Kilometer	100 Mark

Für wen?	Was?	Wer ist berechtigt?	Wie lange gültig?	Was spart man?	Was kostet das?
	Inter-Rail S	Damen ab 60 Jahre, Herren ab 65 Jahre	einen Monat	50 Prozent Ermäßigung auf allen DB-Strecken in Deutschland; freie Fahrt in 17 europ. Ländern	1. Kl. 585 Mark 2. Kl. 390 Mark
Junioren	Junior-Paß	Jugendliche von zwölf bis 22 Jahre, Schüler und Studierende bis 27 Jahre	ein Jahr	50 Prozent Ermäßigung für Reisen ab 51 Kilometer	100 Mark
	Tramper-Monats-Ticket	Jugendliche bis 23 Jahre, Schüler und Studierende bis 27 Jahre	einen Monat in der 2. Klasse		225 Mark
	Inter-Rail	Jugendliche bis 26 Jahre	einen Monat in der 2. Klasse	50 Prozent Ermäßigung auf allen DB-Strecken in Deutschland; freie Fahrt in 21 europ. Ländern	440 Mark

Für wen?	Was?	Wer ist berechtigt?	Wie lange gültig?	Was spart man?	Was kostet das?
Einzelreisende	Ermäßigte Fernrückfahrkarte (Vorzugskarte)	alle	2 Monate; Rückfahrt frühestens am Sonntag nach der Hinfahrt bzw. Hin- und Rückfahrten am selben Sonntag	15 Prozent Ermäßigung für Reisen ab 201 Kilometer	
Mini-Gruppen	Mini-Gruppen-Karte	Gruppen bestehend aus mindestens zwei Erwachsenen und einem Kind bis höchstens fünf Erwachsenen und einem Kind	Hin- und Rückfahrt innerhalb von zwei Monaten		Zwei Erwachsene bezahlen den Normalpreis, jede weitere Person die Hälfte

Tarifstand: 1. Februar 1982
Behinderte können den Senioren-Paß A und B benutzen.

Quelle: *Leben und Weg,* 3/1982

Eheähnliche Gemeinschaft

Ehepartner müssen einander in Notsituationen mit Geld unterstützen. Die Sozialämter verfahren auch dann nach diesem Grundsatz, wenn eine Frau und ein Mann unverheiratet zusammenleben. Sie unterstellen in solchen Fällen eine eheähnliche Gemeinschaft. Die Sozialämter fragen nicht, ob ein Liebesver-

hältnis besteht oder nicht. Darauf kommt es nicht an. Es genügt, wenn beide zusammen einkaufen, kochen usw. Bisher konnte man dieser Verurteilung zur eheähnlichen Gemeinschaft durch die glaubhafte Versicherung entgehen: Wir wirtschaften aus getrennten Töpfen!
Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat aber demgegenüber am 1. 3. 1982 entschieden (Az.: 6 S 7.82):
Ein Zusammenleben ist als eheähnliche Gemeinschaft zu betrachten, »wenn 2 Menschen in einer Weise miteinander leben, aus der gefolgert werden kann, daß jeder für den anderen in einer Notlage mit seinen Kräften – auch den finanziellen – einsteht«. Das Gericht stützt sich bei der Beurteilung auf »durch Tatsachen begründete Erwartungen«: »Lebt ein Mann und eine Frau ... in einer Wohn- und Geschlechtsgemeinschaft über einen langen Zeitraum zusammen, so ist daraus zu folgern, daß der eine für den anderen nach seinen Kräften in einer Notlage einspringt.« Selbst dann, wenn beide angeblich keine Wirtschaftsgemeinschaft haben.
Achtung: Danach dürfen längeres Zusammenleben, gemeinsame Kinder, gemeinsame Wohnungswechsel, bestehende Schwangerschaften als Anzeichen einer eheähnlichen Gemeinschaft zu sehen sein.

Quelle: Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, 9/1982

Elektrorollstuhl nur mit Batterien

Das Bundessozialgericht hat am 18. 5. 1978 entschieden (Az.: 3 RK 10/76):
Die Krankenkasse zahlt sowohl den Elektrorollstuhl wie auch die zugehörigen Batterien als Hilfsmittel.

Quelle: Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, 2/1982

Entgelt der Werkstatt für Behinderte ist Einkommen

Das Verwaltungsgericht Berlin hat am 14. 5. 1981 entschieden (Az.: 6 B 48.80):
Werkstattentgelt, Leistungsprämien, Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld sind Einkommen. Es wird bei der Sozialhilfe angerechnet. Die Beträge sind keine »Zuwendungen« der freien Wohlfahrtspflege. Das Bundessozialhilfegesetz zählt freiwillige Zuwendungen der Wohlfahrtsverbände (Caritas, AWO, Diakonisches Werk) nicht als Einkommen.
Die Sozialämter dürfen auch die Sparzulage, die der Vermögensbildung dient, als Einkommen werten. Wenn ein Werkstattarbeiter von seinem Hungerlohn einen bestimmten Betrag auf die hohe Kante legt und die Sparzulage, die der Arbeitgeber zahlt, zusammen mit diesem Geld auf ein Konto zur Vermögensbildung eingezahlt wird, so gilt die Sparzulage nicht als Einkommen bei der Sozialhilfe. Achtung! Der ersparte Betrag ist aber Vermögen.
Bei der Sozialhilfe bleiben beim Barvermögen folgende Beträge unberücksichtigt:

	Hilfe zum Lebensunterhalt	Eingliederungshilfe	Pflegegeld in Höhe der Blinden-Pflegezulage (750 DM)
1. Hilfesuchender (allein)	2000,–	4000,–	7500,–
2. Hilfesuchender und nicht getrennt lebender Ehepartner	3000,–	5000,–	8500,–
3. Wie 2., wenn beide blind sind bzw. Pflegegeld in Höhe der Blinden-Pflegezulage bekommen	3000,–	5000,–	10200,–

	Hilfe zum Lebensunterhalt	Eingliederungshilfe	Pflegegeld in Höhe der Blinden-Pflegezulage (750 DM)
4. Minderjähriger und unverheirateter Hilfesuchender und seine Eltern	3400,–	5400,–	8900,–
5. Wie 4., nur mit einem Elternteil	2400,–	4400,–	7900,–

Bei weiteren Familienangehörigen, die unterhalten werden, erhöht sich die Grenze um jeweils 400,– DM.

Quelle: *Behinderten-Kalender 1981*
Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, 10/1981

Entscheidung über die Voraussetzungen für die Rundfunkgebührenbefreiung

Das Bundessozialgericht hat am 6. 10. 1981 entschieden (Az.: 9 RVs 3/81):
Die Versorgungsämter entscheiden über die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Rundfunkgebührenbefreiung (§ 3, Absatz 4, SchwbG).

Quelle: *Breithaupt*, 6/1982

Fahrverbot für Schwerbehinderte ohne Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln

Seit Jahren haben Rollstuhlfahrer Fahrverbot in öffentlichen Verkehrsmitteln. Fahrzeuge und Außenanlagen werden bewußt so konstruiert, daß wir nicht mitfahren können.

Jetzt deutet das Verwaltungsgericht Stade in einem Urteil vom 16. 6. 1982 (Az.: 2722 E II 1 VGA 185/82) ein Fahrverbot für einen Personenkreis an, der bisher Zutritt zu den Verkehrsmitteln hatte. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne Begleitperson sei eine Gefahr für den Schwerbehinderten oder für die Fahrgäste und damit seien Gefahren für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gegeben. Das Gericht macht Schwerbehinderte, die im Schwerbehindertengesetz ständige Begleitung begünstigend zugesichert haben, mit einem Federstrich zu einer Gefahr im öffentlichen Verkehr und verbietet ihnen, alleine Straßenbahnen und Busse zu benutzen. Kein schwerer Behinderter kann mehr alleine öffentliche Verkehrsmittel benutzen, wenn dieses Urteil Rechtskraft erhält.

Quelle: *Informationsdienst der Lebenshilfe* 8/9–1982

500 m – Soweit die Füße tragen

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat am 12. 6. 1981 entschieden (Az.: L 6 J 14/81):
Eine Gehbehinderung, die nur Entfernungen von 500 m zu Fuß ermöglicht, erschwert wesentlich den Zugang zum Arbeitsmarkt. Selbst wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden können, bleibt diese Tatsache bestehen, da öffentliche Verkehrsmittel in der Regel in solcher Entfernung nicht zu erreichen sind.

Quelle: *Breithaupt*, 3/1982

Gesetzliche Leistungsträger der Rehabilitation

Arten der Behinderung (Personenkreis): / Arten der Hilfe:	1	2	3
	Alle Leiden (außer Spalten 5 und 6) und zwar: wenn krankenversichert und rentenversichert	wenn krankenversichert aber nicht rentenversichert	wenn rentenversichert aber nicht krankenversichert
I. Auskunft (1)	Auskunftsstellen für Rehabilitation		
II. Beratung durch den Leistungsträger (1)	**Rentenversicherungsträger / Krankenkasse;** in Berufsfragen: **Rentenversicherungsträger** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt; **Arbeitsamt,** wenn keine 180 Monate Versicherungszeit (2)	**Krankenkasse;** in Berufsfragen: **Arbeitsamt**	**Rentenversicherungsträger;** in Berufsfragen: im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt; **Arbeitsamt,** wenn keine 180 Monate Versicherungszeit (2)
III. Medizinische Leistungen – insbesondere: ärztliche und ggf. zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel incl. Krankengymnastik sowie u. a. Bewegungs- und Sprachtherapie, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Belastungserprobung und Arbeitstherapie; auch in Krankenhäusern, Kur- und Spezialeinrichtungen	**Rentenversicherungsträger / Krankenkasse**	**Krankenkasse**	**Rentenversicherungsträger,** sonst – soweit nicht Dritte vorrangig verpflichtet **Sozialhilfeträger**
IV. Förderung des Besuches von: a) Sonderkindergarten b) Schule (Vorschule, Sonderschule, Grundschule, Hauptschule, weiterführende Schule) c) Fachoberschule, Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachschule, höhere Fachschule, Akademie, Hochschule	**Rentenversicherungsträger** nur c) in besonderen Fällen	a) **Sozialhilfeträger** b) **Schulträger,** ergänzend Sozialhilfeträger; **Amt für Ausbildungsförderung** (für obere Klassen) c) **Amt für Ausbildungsförderung,** ergänzend Sozialhilfeträger	**Rentenversicherungsträger** nur c) in besonderen Fällen
V. Berufsfördernde Leistungen	**Rentenversicherungsträger** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2); **Arbeitsamt** (siehe oben)	**Arbeitsamt**	**Rentenversicherungsträger** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt **Arbeitsamt** (siehe oben)
VI. Ergänzende Leistungen – insbesondere: Übergangsgeld, Krankengeld, Haushaltshilfe, Reisekosten, Behindertensport, sonstige Leistungen zur Sicherung des Rehabilitationszieles, soziale Sicherung der Behinderten	**Rentenversicherungsträger / Krankenkasse / Arbeitsamt** (siehe oben)	**Krankenkasse;** zu berufsfördernden Leistungen: **Arbeitsamt**	**Rentenversicherungsträger / Arbeitsamt** (siehe oben)
VII. Nachgehende Hilfe im Arbeitsleben	**Hauptfürsorgestelle** in Zusammenarbeit mit dem **Arbeitsamt** und dem Träger d		

4	5	6	7
nn nicht krankenvers. nicht rentenversichert ch nicht als Familienangehörigen)	Arbeitsunfall einschl. Unfall beim Besuch von Kindergarten, Schule, Hochschule; Berufskrankheit	Kriegs-/Wehrdienstbeschädigung, Impfschäden o. a.	Alle Leiden (Spalten 1-6), wenn Zuständigkeit ungeklärt
zialhilfeträger Zusammenwirken mit m Gesundheitsamt, m Landesarzt; Berufsfragen: **beitsamt**	**Unfallversicherungsträger;** bei kassenärztl. Behandlung: im Zusammenwirken mit der Krankenkasse. in Berufsfragen: im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2)	**Versorgungsamt** im Zusammenwirken mit der Krankenkasse; in Berufsfragen: **Fürsorgestelle für Kriegsopfer / Hauptfürsorgestelle** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2)	**vorleistungapflichtiger Träger:** entsprechend Spalte 7 Ziffern III bis VII
zialhilfeträger, weit nicht Dritte rrangig verpflichtet	bei berufsgenossenschaftlichem Heilverfahren: **Unfallversicherungsträger;** sonst: **Krankenkasse**	**Versorgungsamt / Krankenkasse**	vorleistungspflichtiger Träger: **Rentenversicherungsträger** (3); für Personenkreis nach Spalte 4: **Sozialhilfeträger**
Sozialhilfeträger Schulträger, ergänzend Sozialhilfeträger; **Amt für Ausbildungsförderung** (für obere Klassen) **Amt für Ausbildungsförderung,** ergänzend Sozialhilfeträger	**Unfallversicherungsträger**	**Hauptfürsorgestelle / Fürsorgestelle für Kriegsopfer**	vorleistungspflichtiger Träger: **Sozialhilfeträger**
beitsamt	**Unfallversicherungsträger** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2)	**Hauptfürsorgestelle** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2)	vorleistungspflichtiger Träger: **Arbeitsamt** (3)
zialhilfeträger, weit nicht Dritte rrangig verpflichtet; berufsfördernden istungen: **Arbeitsamt**	**Unfallversicherungsträger;** bei kassenärztlicher Behandlung: im Zusammenwirken mit der Krankenkasse	**Versorgungsamt/Fürsorgestelle f. Kriegsopfer/ Hauptfürsorgestelle** im Zusammenwirken mit der Krankenkasse; zu berufsfördemden Leistungen: Im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt	vorleistungspflichtiger Träger: **Träger der Grund-Vorleistung** entsprechend Spalte 7 Ziffern III bis V (3)
Renten- oder Unfallversicherung, der die Rehabilitation durchgeführt hat.			vorleistungspflichtiger Träger: **Hauptfürsorgestelle**

Quelle: *BAG für Rehabilitation* (Hg.), Wegweiser

Kosten der Begleitperson bei Kuren

Die Kostenträger von Kuren Behinderter übernehmen in der Regel nicht die Kosten von Begleitpersonen bei Kuraufenthalten. Sie gehen davon aus, daß die Kureinrichtung die notwendige Hilfe während des Aufenthaltes bietet. Erst, wenn Einrichtungen schriftlich bestätigen, daß eine Begleitperson für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, übernehmen die Kostenträger den dadurch verursachten Betrag. Die Kosten einer Begleitperson für An- und Abreise werden ohne Probleme übernommen, soweit Begleitung erforderlich ist.

Quelle: *DPWV-Information,* 4/1982

Die Krankenkasse muß Spezial-Auto-Kindersitz zahlen

Das Sozialgericht Kiel hat am 25. 1. 1982 entschieden (Az.: S 3 Kr 52/80):
Krankenkassen müssen einen Ortho-Schalensitz zahlen, der als Auto-Kindersitz verwendet werden soll.

Quelle: *Breithaupt,* 11/1982

Beitrittsrecht für Schwerbehinderte zur Krankenversicherung

Schwerbehinderte konnten bisher den gesetzlichen Krankenkassen beitreten. Sie waren dann krankenversichert. Die verschiedenen Kassen setzten Altersgrenzen fest, bis zu denen eine solche Aufnahme in die Krankenversicherung offenstand.

Schwerbehinderte konnten unabhängig von Fristen in die Krankenkassen eintreten. Das hat sich mit dem 1. 1. 1982 geändert. Der Behinderte kann nur noch während einer Frist von 3 Monaten nach Feststellung der Behinderung durch den Bescheid des Versorgungsamtes der Krankenkasse beitreten. Der Behinderte, ein Elternteil oder der Ehegatte muß in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre versichert gewesen sein. Bei schweren Behinderungen braucht diese Vorversicherungszeit bei ihm selbst nicht vorzuliegen.

Quelle: *DPWV-Information*, 1/1982

Haushaltshilfe und Kur

Wer von der Bundesversicherungsanstalt eine Kur als Rehabilitationsmaßnahme erhält, bekommt unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für eine Haushaltshilfe von der Bundesversicherungsanstalt ersetzt. Der Tagessatz ist für 8 Stunden einschließlich Aufwendungen für Fahrtkosten festgelegt. 1981 waren es 58,– DM. Die Haushaltshilfe darf nicht mit dem Versichterten verwandt oder verschwägert sein. Übernimmt ein Angehöriger die Haushaltsführung, werden nur Fahrtkosten und Verdienstausfall bis maximal zur Höhe des o. g. Tagessatzes erstattet.

Bedingungen für eine Haushaltshilfe:

– Der Versicherte ist während der Kur außerhalb seines Haushaltes untergebracht und die Haushaltsführung ist ihm nicht möglich.

– Eine andere im Haushalt lebende Person kann den Haushalt nicht weiterführen.

– Im Haushalt lebt ein Kind unter 8 Jahren oder ein behindertes, auf Hilfe angewiesenes Kind.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, *Rundbriefdienst*, 4/1982

Jahreslohnsteuerausgleich/Einkommensteuererklärung und Werbungskosten bei Behinderten

Jeder Arbeitnehmer kann die Ausgaben, die er für die Erzielung seines Lohnes aufwendet, von der Steuer absetzen. Kosten für Geräte und Werkzeuge z. B., die er am Arbeitsplatz braucht und selbst bezahlt hat. Oder Arbeitskleidung. Auch die Fahrtkosten zur Arbeit zählen dazu. Finanzämter sprechen dabei von Werbungskosten.

Bei Behinderten berücksichtigt die Finanzverwaltung als Werbungskosten auch die Anschaffungskosten für Hilfsmittel bis zu 800,– DM pro Jahr. Darüber hinausgehende Beträge müssen auf die Jahre ihrer Lebenserwartung verteilt von der Steuer abgesetzt werden.

Körperbehinderte, die in ihrem Schwerbehindertenausweis eine Erwerbsminderung von wenigstens 70% haben, können die tatsächlichen Kosten für ihre Fahrten zur Arbeit und wieder nach Hause absetzen: Treibstoff, Öl, Reparaturen, Versicherung, Steuer (außer bei Kraftfahrzeugsteuerbefreiung), Pflegekosten für den Wagen, Garagenmiete, Parkgebühren, Schuldzinsen für die Anschaffung des Fahrzeuges und die jährliche Abzinsung des Fahrzeuges. Dabei ist eine Nutzungsdauer von 4 Jahren zugrunde zu legen. Sie müssen alle Beträge durch die Zahl der gefahrenen Jahreskilometer teilen und dann den Kilometerbetrag für ihre Arbeitsfahrten zugrunde legen. Das gilt auch für

Behinderte ab 50% Minderung der Erwerbsfähigkeit mit Gehbehinderung oder bei Blindheit.
Wer sich solche Mühen der Sammlung von Belegen und der Berechnung seiner eigenen Kilometerkosten nicht machen will, kann einfach 0,42 DM für die Berechnung zugrunde legen. Das Finanzamt akzeptiert das. Einziger Nachteil: Der Betrag liegt mit Sicherheit zu niedrig.
Wer im eigenen Personenkraftwagen zur Arbeit gefahren wird, kann auch die Leerfahrten berechnen.
Bei Arbeitszeiten, die um 4 Stunden unterbrochen sind, dürfen Sie zusätzlich 2 Fahrten berücksichtigen. Kosten, die durch Unfälle entstehen, können in gleicher Weise steuerlich abgesetzt werden. Bei Fahrten zur Arbeit mit Taxi oder Hebebühne-Bus berücksichtigt die Finanzverwaltung die tatsächlichen Kosten. Ausgenommen die Höhe übersteigt das dem Arbeitnehmer üblicherweise Zumutbare. Selbstverständlich sind bei allen Beispielen immer nur die Kosten gemeint, die tatsächlich entstehen. Erstattete Beträge müssen Sie abziehen.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte *Rundbriefdienst,* 6/1982

42 Pfennige pro Kilometer für Dienstfahrten

Für Dienstfahrten mit dem Privatwagen werden jetzt 0,42 DM gezahlt. Bisher waren es 0,36 DM. Erstattet der Arbeitgeber den Betrag nicht in dieser Höhe, kann der Unterschiedssatz bis zu 0,42 DM steuerlich abgesetzt werden.

Kraftfahrzeug-Insassenversicherung jetzt auch für Behinderte

Nach einer Mitteilung des Ecclesia-Versicherungsdienstes genießen seit 1. 1. 1982 Schlaganfallgelähmte, Epileptiker und Nervenkranke zukünftig den Versicherungsschutz der Insassenversicherung. Früher war das nicht der Fall.

Quelle: *Informationsdienst,* Ecclesia-Versicherungsdienst, 4/1982

Behinderte mit Kraftfahrzeugsteuerbefreiung dürfen auch Fahrgemeinschaften mit Arbeitskollegen bilden

Bisher durften Behinderte mit Kraftfahrzeugsteuerbefreiung keine Arbeitskollegen mit zur Arbeit nehmen. Solche Fahrgemeinschaften galten als entgeltliche Beförderung, wenn sich die Kollegen an den Treibstoffkosten beteiligten. Bei der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung ist nur eine gelegentliche Mitbeförderung erlaubt. Der Bundesarbeitsgerichtshof hat am 14. 5. 1981 entschieden (Az.: VI ZR 233/79):
Eine entgeltliche Beförderung liegt nur vor, wenn sie dem wirtschaftlichen Interesse des Fahrers oder Halters dient. Das sei bei einer Mitnahme von Personen, die sich lediglich an den Betriebskosten beteiligen, nicht der Fall.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, *Rundbriefdienst,* 6/1982

Kraftfahrzeugversicherung und Einkommensberechnung bei der Sozialhilfe

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 4. 6. 1981 entschieden (Az.: 5 C 12.80):
Bei der Einkommensberechnung muß das Sozialamt die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung unberücksichtigt lassen. Der Unterhalt eines Personenkraftwagens gehört nicht zur notwendigen Lebensführung.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, *Rundbriefdienst*, 2/1982

Minderung der Erwerbsfähigkeit darf nicht aufgerundet werden

Das Bundessozialgericht hat am 6. 10. 1981 entschieden (Az.: 9 RVs 7/81):
Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 45% (MdE 45%) darf nicht auf 50% aufgerundet werden, um einen Ausweis auf Schwerbehinderung zu erlangen. Das Schwerbehindertengesetz sieht ein Aufrunden der Erwerbsminderung in dieser Form nicht vor.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, *Rundbriefdienst*, 3/1982

Nachteile bei Nichtmitwirkung

Das Landessozialgericht Hessen hat am 18. 3. 1981 entschieden (Az.: L 8/Kr 1264/80):
Ein Krankenversicherter muß an der Aufklärung eines Sachverhalts ausreichend mitwirken. An-

sonsten gehen Nachteile zu seinen Lasten. Bei einer nichtbegründbaren Weigerung des Versicherten, entsprechend mitzuwirken, kann eine Leistung versagt werden – vorausgesetzt, der Sachverhalt ist anderweitig nicht aufklärbar.

Quelle: *Breithaupt*, 6/1982

Nichtbehinderte parken auf Parkplätzen für Behinderte

Der Bundesminister für Verkehr hat dazu an den Bundesverband für spastisch Gelähmte geschrieben (12. 2. 1982 – Stv 12/36.42 – 314/12022 Va):
»... Häufig werden diese Sonderparkplätze von unberechtigten Personen belegt. Dagegen kann die Polizei einschreiten und ein Verwarngeld verhängen oder widerrechtlich parkende Fahrzeuge abschleppen lassen. Das ist jedoch nur möglich, wenn die Polizei feststellen kann, ob die geparkten Fahrzeuge von berechtigten Schwerbehinderten dort abgestellt wurden. Ich bitte daher, Ihren Mitgliedern zu empfehlen, ihre Parkausweise nach § 46 StVO sichtbar im Fahrzeug anzubringen. Es genügt auch der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen »aG«* oder »Bl«** ... Die für den Straßenverkehr und für die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden haben zugesichert, daß unter den vorgenannten Voraussetzungen die Polizei das unberechtigte Parken auf Sonderparkplätzen nach Möglichkeit verhindern und notfalls durch Abschleppen diese Parkplätze freimachen wird.«

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, *Rundbriefdienst*, 5/1982
ADAC Motorwelt, 3/1983

Kein Pflegegeld für Gehörlose

Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat am 2. 4. 1982 entschieden (Az.: OVG VI B 81.79):

Gehörlose haben keinen Anspruch auf Pflegegeld. Sie seien zwar hilfsbedürftig, aber nicht hilflos.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, *Rundbriefdienst*, 2/1982

Pflegegeld und Schwerbehindertenausweis

Das Bundessozialgericht hat am 16. 3. 1982 entschieden (Az.: 9 a/9 RVs 8/81):

Hilflosigkeit als Aufdruck »H« im Ausweis für Schwerbehinderte bedeutet nicht automatisch Anspruch auf Pflegegeld beim Sozialamt.

Quelle: Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, 10/1982

* außerordentliche Gehbehinderung
** blind

Regelsätze des Bundessozialhilfegesetzes

Gültig ab	Land	Grundbetrag allg. Einkommensgrenze § 79 BSHG doppelter Regelsatz	Grundbetrag bes. Einkommensgrenze § 81 BSHG dreifacher Regelsatz	Grundbetrag Pflegegeld be ßergewöhnlic Pflegebedürft keit § 81 II, 69 sechsfacher gelsatz
		DM	DM	DM
1	2	3	4	5
1. 1. 1982	Baden-Württemberg	680.–	1020.–	2040.–
1. 1. 1982	Bayern*			
	Mindestregelsätze	656.–	984.–	1968.–
1. 1. 1982	Bremen	680.–	1020.–	2040.–
1. 1. 1982	Hamburg	688.–	1032.–	2064.–
1. 1. 1982	Hessen	680.–	1020.–	2040.–
1. 1. 1982	Niedersachsen	676.–	1014.–	2028.–
1. 1. 1982	Nordrhein-Westfalen	676.–	1014.–	2028.–
1. 1. 1982	Rheinland-Pfalz*			
	Höchstbeträge	680.–	1020.–	2040.–
	Mindestbeträge	672.–	1008.–	2016.–
1. 1. 1982	Saarland	672.–	1008.–	2016.–
1. 1. 1982	Schleswig-Holstein	668.–	1002.–	2004.–
1. 1. 1982	Berlin (West)	690.–	1035.–	2070.–
	Rechnerischer Durchschnitt rd.	676.–	1014.–	2028.–

* Das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 ist DM 276.– und das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 2 DM 750.–, und zwar jeweils ab 1. 1. 1982 mit Wirkung bis zum 31. 12. 1984. Ab 1. 1. 1982 gibt es keine bundeseinheitlichen Grundbeträge nach § 81 BSHG mehr; die Grundbeträge werden vielmehr anhand der von Bundesland zu Bundesland *unterschiedlichen* Regelsätze errechnet und sind in den Spalten 4 und 5 der Tabelle aufgeführt.

Quelle: *Informationsdienst der Lebenshilfe*, 3/1982

Stand: 1. Januar 1983

ushalts-stände d Allein-nende kregel-z)	Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	vom Beginn d. 8. bis zur Vollendung d. 11. Lebensjahres	vom Beginn d. 12. bis zur Vollendung d. 15. Lebensjahres	vom Beginn d. 16. bis zur Vollendung d. 21. Lebensjahres	vom Beginn d. 22. Lebensjahres an
DM	DM	DM	DM	DM	DM
6	7	8	9	10	11
340.–	153.–	221.–	255.–	306.–	272.–
328.–	148.–	213.–	246.–	295.–	262.–
340.–	153.–	221.–	255.–	306.–	272.–
344.–	155.–	224.–	258.–	310.–	275.–
340.–	153.–	221.–	255.–	306.–	272.–
338.–	152.–	219.–	253.–	304.–	270.–
338.–	152.–	220.–	254.–	304.–	270.–
340.–	153.–	221.–	255.–	306.–	272.–
336.–	151.–	218.–	252.–	302.–	269.–
336.–	151.–	218.–	252.–	302.–	269.–
334.–	150.–	217.–	251.–	301.–	267.–
345.–	155.–	224.–	259.–	311.–	276.–
338.–	152.–	220.–	254.–	304.–	270.–

Resturlaub verfällt bei Krankheit nicht

Normalerweise verfällt Resturlaub bei Arbeitnehmern nach dem 31. März des nachfolgenden Jahres. Es sei denn, der Betrieb genehmigt einen Antrag auf Übertragung der Urlaubstage auf das nachfolgende Jahr. Das Landesarbeitsgericht Frankfurt hat am 29. 6. 1981 entschieden (Az.: II Sa 1204/80):
Verhindert Krankheit den Antritt des Resturlaubs im ursprünglichen Urlaubsjahr, geht der Urlaub automatisch auf das folgende Kalenderjahr über. Dauert die Krankheit auch im nachfolgenden Jahr an, sogar auf das übernächste.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, *Rundbriefdienst,* 5/1982

Sozialgerichtsverfahren – David und Goliath

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat am 24. 7. 1981 beschlossen (Az.: L 6 J 102/81):
Das Auftreten sachkundiger Behördenvertreter rechtfertigt im Sozialgerichtsverfahren nicht die Beiordnung eines Rechtsanwaltes. Der Kläger erreicht nach Ansicht des Gerichts dadurch keine »Waffengleichheit«. Begründung: Der sachkundige Behördenvertreter stehe der Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht gleich.
Das Sozialgericht Freiburg hatte schon am 6. 5. 1981 einen ganz ähnlichen Beschluß gefaßt: Prozeßkostenhilfe für das Sozialgerichtsverfahren habe nur Bedeutung für die Kosten des eigenen Anwalts. Es müsse geprüft werden, ob in der ersten und zweiten Instanz die Beiordnung eines Anwalts notwendig

sei. Die Beteiligung rechtskundiger oder prozeßerfahrener Personen auf der Gegenseite rechtfertige nicht den Einsatz eines Anwalts auf der Klägerseite.

Quelle: *Breithaupt*, 1/1982
Breithaupt, 2/1982

Sozialversicherung Behinderter

Das Bundessozialgericht hat am 28. 10. 1981 entschieden (Az.: 12 RK 29/80):
Allgemeinkrankenhäuser gehören nicht zu den Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen, für die das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter gilt. Behinderte, die in Allgemeinkrankenhäusern gegen geringfügiges Entgelt beschäftigt werden, brauchen nicht bei der Sozialversicherung gemeldet zu werden.

Quelle: *Breithaupt*, 9/1982

Sozialversicherung Behinderter im Trainingsbereich der Werkstatt für Behinderte

Das Bundessozialgericht hat am 11. 6. 1980 entschieden (Az.: 12 RK 34/78):
Behinderte im Trainingsbereich der Werkstatt für Behinderte müssen kranken- und rentenversichert werden. Ist die Ausbildung auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet, sind auch Beiträge an die Arbeitslosenversicherung abzuführen.

Quelle: Fürsorgerechtliche Entscheidung der Verwaltungs- und Sozialgerichte, 5/1982

Stromkosten nicht neben der Hilfe zum Lebensunterhalt

Das Verwaltungsgericht Hannover hat am 10. 3. 1981 entschieden (Az.: 3 VGA 199/79):
Der monatliche Betrag, der als Sozialhilfe gezahlt wird (Regelsatz), umfaßt alle Stromkosten. Neben dem Regelsatz zahlt das Sozialamt weder Stromkosten für Wäschewaschen noch Beleuchtung, noch Betriebskosten anderer Elektrogeräte.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, *Rundbriefdienst,* 3/1982

Treppenlift, Auffahrrampe, KFZ-Ausstattung

Das Bundessozialgericht hat am 4. 8. 1981 entschieden (Az.: 5 a/5 RKn 16/80):
Die Krankenkasse muß Treppenlift, Auffahrrampe und behinderungsbedingte Sonderausstattungen des Kraftfahrzeuges nicht als Hilfsmittel zahlen.

Quelle: *Breithaupt,* 5/1982

Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz geht vor Kündigung

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat am 10. 11. 1981 entschieden (Az.: 2 BA 39/81):
Bei der Kündigung eines Behinderten müssen Hauptfürsorgestelle und Widerspruchsausschuß vor der Zustimmung abklären, ob der Betreffende auf einem anderen Arbeitsplatz im Betrieb eingesetzt werden kann. Ansonsten liegt ein Ermessensfehler vor. Die Entscheidung wäre dann anfechtbar.

Quelle: Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, 2/1982

Vererblichkeit von Sozialhilfe

Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat am 29. 1. 1981 entschieden (Az.: 6 B 36/78):
Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich nicht vererbbar. Aber Beträge für die Sicherung einer angemessenen Alterssicherung bei Pflegepersonen müssen auch noch nach dem Tode des Pflegeempfängers für den Pflegenden erstattet werden. Der Erbe hat einen Anspruch an das Sozialamt auf diese Beträge.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, *Rundbriefdienst*, 4/1982

Verpflegungskosten können auf Übergangsgeld angerechnet werden

Das Bundessozialgericht hat am 16. 9. 1981 entschieden (Az.: 4 RJ 95/80):
Erhält beispielsweise ein Rehabilitant in einem Berufsförderungswerk tatsächlich Unterkunft und Verpflegung, so darf der Kostenträger sein Übergangsgeld um diesen Betrag kürzen (§ 1241 Absatz 4 RVO).

Quelle: *Breithaupt*, 6/1982

Werkstatt für Behinderte und Pflege

Das Sozialgericht Augsburg hat am 18. 5. 1982 entschieden (Az.: S 7 Al 212/80):
Außergewöhnliche Pflegebedürftigkeit ist kein Grund für eine Aufnahmeverweigerung in der Werkstatt für Behinderte.

Quelle: *Informationsdienst der Lebenshilfe*, 8/9–1982

Windeln – die Krankenkassen müssen zahlen

Das Bundessozialgericht hat am 13. 5. 1982 entschieden (Az.: 8 RK 8/81):
Einmalwindeln sind unabhängig davon, ob Hautschädigungen durch das Einnässen und Einkoten entstanden sind und behandelt werden müssen, von der Krankenkasse zu zahlen. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hatte am 31. 3. 1977 entschieden (Az.: 2 K 43/76 Ko), daß nur unter diesen Voraussetzungen Einmalwindeln sozusagen als Heilmittel von der Krankenkasse übernommen werden. Der Senat des Bundessozialgerichts ließ die bisher strittige Frage, ob es sich bei Windeln um Heil- oder Verbandsmittel handele, auch weiterhin unbeantwortet und rechnete Einmalwindeln den »anderen Hilfsmitteln« (§ 182 Absatz 1 Nr. 1c RVO) zu.

Quelle: *DPWV-Information,* 4/1982

Zinsen für Sozialhilfenachzahlungen?

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 16. 6. 1981 entschieden (Az.: 8 A 986/79):
Sozialhilfeempfänger können keine Verzugs- oder Prozeßzinsen für Nachzahlungen ihrer Hilfe zum Lebensunterhalt verlangen. Der monatliche Sozialhilfebetrag sei eine »aus Allgemeinsteuermitteln finanzierte öffentliche Nothilfe, die grundsätzlich nicht für die Vergangenheit gewährt werde«, weil »sich eine Notlage in der Vergangenheit nicht durch eine Leistung der Gegenwart überwinden« lasse. Das Recht auf Verzinsung (§ 44 SGB I) sei dadurch ausgeschlosssen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 8. 7. 1982 demgegenüber entschieden (Az.: 5 C 96.81):

Auch Sozialhilfeleistungen sind zu verzinsen. Diese Pflicht habe auch den Sinn, »über den Antrag auf Sozialleistungen schnell zu entscheiden; der Gesetzgeber geht davon aus, daß der Sozialleistungsträger den Leistungsantrag im Regelfalle binnen eines halben Jahres bearbeiten und entscheiden kann«.

Quelle: Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, 5/1982; 11/1982

Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bei außerordentlicher Kündigung

Das Bundesarbeitsgericht hat am 13. 5. 1981 entschieden (Az.: 7 AZR 144/79):
Bei der außerordentlichen Kündigung eines Schwerbehinderten muß die Hauptfürsorgestelle sich auf den Antrag auf Zustimmung innerhalb von 10 Tagen äußern. Nach dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt, wenn keine Reaktion der Hauptfürsorgestelle vorliegt.

Quelle: *der gute Wille,* 1/1982

Literaturangaben zu den Rechts-Tips

AOK-report, Hg.: Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn

Aus der Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis Gelsenkirchen, Gelsenkirchen

Barmer Tips, Hg.: Barmer Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Wuppertal-Barmen

Behindertenrecht, Verlag R. S. Schulz, München und Percha
Breithaupt: Sammlungen von Entscheidungen aus dem Sozialrecht, W. Stutz Verlag, München
BDH-Kurier, Bund Deutscher Hirnverletzter, Bonn
Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Hilfe für Behinderte (Hg.): Rundbriefe der
Bundesarbeitsgemeinschaft (BAR) für Rehabilitation (Hg.): *Wegweiser.* Frankfurt 1978
Bundesversorgungsblatt, Auszug aus dem Bundesarbeitsblatt
Der gute Wille, Informationen zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft, Hg.: Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen in Zusammenwirken mit der Bundesanstalt für Arbeit
Der Schwerbehinderte und sein Recht, Hg.: Arbeitskammer des Saarlandes, Saarbrücken 1977
DPWV-Informationen, Frankfurt
Deutscher Städtetag (Hg.): Hinweise zur kommunalen Behindertenhilfe, Köln
Dokument und Analyse, hsg. von Gesellschaft für Dokumentation, München
Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, Verlag Fritz Eberlein KG, Kestnerstr. 44, 3000 Hannover 1
Hilfsmittelkatalog der Spitzenverbände der Krankenkassen
Informationsspiegel, Hg.: Stiftung Rehabilitation Heidelberg,
Klee, E. (Hg.), Behinderte im Urlaub? Das Frankfurter Urteil. Eine Dokumentation. Frankfurt (Fischer Taschenbuch Bd. 4229) 1980; zur Zeit wegen eines Gerichtsverfahrens nicht im Buchhandel
Lebenshilfe für den geistig Behinderten e. V. (Hg.): Lebenshilfe-Zeitung, Marburg
Ders.: Informationsdienst »Lebenshilfe für den geistig Behinderten e. V.«, Marburg
Leben und Weg. Der Körperbehinderte, Hg.: Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter, Krautheim/Jagst

Leitfaden für Sozialhilfe Wiesbaden, Westendstr. 1, 6200 Wiesbaden

Leitfaden »Sozialhilfe für Behinderte«. Hg.: Sozialhilfegruppe TUWAS, c/o Fachhochschule Sozialarbeit, Limescorso 5, 6000 Frankfurt. Dieser Leitfaden ist unter der angegebenen Adresse zum Preis von DM 2,50 zu bestellen. Nur gegen Vorauszahlung!

Leitfaden für Behinderte. Hg.: Reichsbund Bonn-Bad Godesberg

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Am Stockborn 1, 6000 Frankfurt 50

Sozialer Fortschritt, Hg.: Gesellschaft für Sozialen Fortschritt, 1000 Berlin 41, Postfach 410329, Dietrich-Schäfer-Weg 9

Soziale Sicherheit, Bund Verlag GmbH, Deutz-Kalker Str. 4, 5000 Köln

Sozialhilfe in Stuttgart, Arbeiterselbsthilfe e. V., Rostocker Str. 9, 7000 Stuttgart 50

Sozialmagazin, Beltz Verlag, Postfach 1120, 6940 Weinheim

Sozialpolitische Informationen, Hg.: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn

Sozialpolitische Nachrichten, Hg.: dpa, Hamburg

Sozialpolitische Umschau, Hg.: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bonn

Sprachrohr, hrg. vom Bundesverband der Kehlkopflosen, Aachen, Luisenstr. 20

Steuertips für Behinderte, Hg.: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München

Texte und Erläuterungen – SGB-AT, Hg.: Bundesversicherungsanstalt, Berlin

Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Hg.: Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt, Bonn

Wiltraud Thust: Die Rechte der Behinderten und ihrer Angehörigen (= Schriftenreihe der BAG Hilfe für Behinderte, Bd. 5), Düsseldorf 1978

Dies.: Recht der Behinderten. Eine systematische Darstellung für Studium und Praxis. Unter Mitarbeit von *Rainer Kühnel.* (= Studienliteratur für das Recht der sozialen Arbeit, Bd. 5), Weinheim 1980

VdK-Mitteilungen, Hg.: VdK, Düsseldorf

Vergünstigungen für Schwerbehinderte, Hg.: Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster

Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Verlag Fritz Eberlein KG, Kestnerstr. 44, 3000 Hannover 1

Zeitschrift für Sozialhilfe, Verlag R. S. Schulz, München und Percha

Tageszeitungen werden als Quellen unmittelbar unter dem Beitrag genannt

Zeitschriften und andere Medien

Überregionale Zeitschriften:

›Leben und Weg. Der Körperbehinderte‹ wird vom *Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter* (7109 Krautheim/Jagst) zweimonatlich herausgegeben. Nachrichtenteil, Aufsätze, Kontaktanzeigen, außerdem Berichte aus den einzelnen »Betreuungsbereichen«.

›Das behinderte Kind‹, Zweimonatszeitschrift für Eltern, Pflegepersonen und Erzieher, wendet sich an die Betreuer (Schriftleitung: Amtsrat *L. Sparty,* Weißdornweg 11, 5320 Bad Godesberg), sechs Ausgaben pro Jahr, 17,– DM.

Überregional bedeutsam ist die ›Luftpumpe‹ *(CeBeef Köln).* Empfehlenswert, weil informativ, befreit von Betreuungsduselei, emanzipatorisch. Pro Heft DM 1,50 (Redaktion: ›Luftpumpe‹, Pohlmannstr. 13, 5000 Köln).

Die ›Krüppelzeitung‹ ist eine Zeitung von Krüppeln für Krüppel. Redaktionsanschrift Ostertorsteinweg 98, 2800 Bremen, 6 Ausgaben pro Jahr, Abonnementpreise gestaffelt von 9 DM bis 33 DM.

›Fraternität, Rundbrief der Behinderten und Kranken‹ (Redaktion: *Lorenz Buchberger,* An der Wolfsweide 40, 6000 Frankfurt 50). »Die Fraternität ist eine missionarische Bewegung«, schreibt das Bistumsblatt des Bistums Limburg, ›Der Sonntag‹ (Nr. 45/1979), »in der sich Körperbehinderte und Langzeitkranke im Sinne der Botschaft Jesu füreinander aktivieren.«

›pro integration‹ vom PRO integration Verlag GbR, Wrangelstr. 10, 5000 Köln 80, erscheint zweimonatlich, Einzelheft 4,– DM, Jahresabonnement (incl. Porto) 20,– DM.

Zeitschriften u. a. Medien

Kritische Zeitschriften des Gesundheitswesens:

›Dr. med. Mabuse‹, Hrsg.: Dr. med. Mabuse, Medizinerzeitung e. V., Postfach 420229, 5000 Köln 41, erscheint 4 mal im Jahr, Jahresabonnement 12 DM, Einzelheft 2,50 DM

›Demokratisches Gesundheitswesen, Pahl-Rugenstein Verlag, Gottesweg 54, 5000 Köln 51, erscheint zweimonatlich, Einzelheft 6,– DM, Abo-Einzelheft 4,50 DM

Auf bestimmte Behinderungen spezialisierte Zeitschriften:

Die Zeitschrift der *Spastiker-Verbandes* ›Das Band‹ wendet sich nicht nur an Spastiker, sondern informiert auch allgemein über Behindertenarbeit.

›zusammen: Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Mitmenschen‹, erscheint monatlich im Erhard Friedrich Verlag GmbH und Co. KG, 3016 Selze 6, zum Einzelheftpreis von 7,– DM, im Abo von DM 4,50.

›para plegiker, Das Nachrichtenmagazin der Querschnittgelähmten‹, Hrsg.: Fördergemeinschaft der Paraplegiker in Deutschland e. V., Silcherstr. 15, 6521 Mölsheim, erscheint 4mal im Jahr zum Abo-Preis von 20,– DM

Spezialisiert auf die jeweilige Behinderungsform haben sich die *Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe* (›Der Kieselstein‹), die *Deutsche Gesellschaft Bekämpfung der Muskelkrankheiten* (›Muskelreport‹), die *Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Mucoviscidose,* die *Deutsche Rheuma-Liga* (›Das Rheuma-Magazin‹), der *Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter,* der *Conterganverband* (›Reflection‹)
Anschriften: siehe Adressenteil, Mitgliedsverbände der BAG »Hilfe für Behinderte«.

›Türspalt, Psychiatriezeitung‹ im Verlag: Arbeitsgruppe Psychologie, Postfach 46, 8000 München 65

›Irrenoffensive‹ der Irrenoffensive, Bülowstr. 54, 1000 Berlin 30.

Regionale Zeitschriften:

Verschiedene Gruppen geben Informationsblätter heraus, z. B. *CeBeeF Darmstadt, Wuppertal.* In Tübingen (Nauklerstr. 20) erscheint ›Der GHETTOknacker‹. Sehr flott und munter gemachte Zeitung, die auch überregional lesenswert ist!!

In Hannover erscheint ›LÄDIERT‹, eine Zeitschrift für Behinderte und alle, die sich dafür halten (Pavillon, Lister Meile 4, 3000 Hannover 1).

Ausland:

Österreich: ›handicap. zeitschrift für den körperbehinderten‹ (Wattgasse 96–98, A-1170 Wien) ist nicht nur für Österreicher lesenswert.
»Behinderte«, Aufsätze von Fachleuten (Anschrift: Redaktion Behinderte, *Peter Nausner/Peter Eppinger,* Rechbauerstraße 19a, A 8010-Graz).

Schweiz: ›Puls‹ heißt die Zeitschrift der beiden Gruppen *Impuls* und *CeBeeF.* (*Wohn- und Bürozentrum für Gelähmte,* Postfach, CH-4153 Reinach, Tel. 061/767376). Emanzipatorischer Ansatz, nicht nur für Eidgenossen wichtig; wichtige Themenhefte.

Informationsdienste

über Rechtsfragen, Sozialpolitik, Werkstattfragen (WfB):

- ›Informationsdienst‹
hrsg. v. d. *Bundesvereinigung »Lebenshilfe für geistig Behinderte« e. V.*
Postfach 80, 3550 Marburg 7, 06421/43007 (kostenlos)

Zeitschriften u. a. Medien

- ›Sozialpolitische Informationen‹
hrsg. v. *Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,* Referat M 3 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
Postfach 140280, 5300 Bonn 1. Tel. 0228/5271 (kostenlos)

- ›Sozialpolitische Umschau‹
hrsg. v. *Presse- und Informationsamt der Bundesregierung*
Welckerstraße 11, 5300 Bonn, Tel.: 0228/2081 (kostenlos)

- ›Informationen – Berichte – Meinungen‹
hrsg. v.d. *Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte e. V.*
Postfach 4224, 4500 Osnabrück, Tel.: 0541/596185 (kostenlos)

- ›Informationsspiegel‹
hrsg. v. d. *Stiftung Rehabilitation,* Zentralabteilung 1/Dokumentation
Postfach 101409, 6900 Heidelberg 1, 06221/882669

- ›DGSP-Rundbrief‹
hrsg. v. d. Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e. V., 3050 Wunstorf, Postfach 1253

- ›Der gute Wille‹
hrsg. v. d. *Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen* und der *Bundesanstalt für Arbeit.* Zweimonatlich erscheinender Informationsdienst mit Nachrichten, Informationen, Gerichtsurteilen, Buchbesprechungen zum Schwerbehindertengesetz (Anschrift: Mindener Str. 2, 5000 Köln-Deutz).

Die *BAG Hilfe für Behinderte* gibt fünfmal jährlich eine ›Selbsthilfe‹ heraus, der den neuesten Stand des Behindertenrechts, neue Gerichtsurteile usw. enthält (Kirchfeldstr. 149, 4000 Düsseldorf 1). Der Informationsdienst ist nicht kostenlos!

Bei der *BAG* ist ebenfalls eine Liste aller bisher erschienenen *Stadtführer* erhältlich. Es gibt auch einen *Filmdienst* (Filmliste, Ausleihbedingungen und Preisangaben anfragen).

Die *BAG* hat über fast jede Behinderung eine umfangreiche und kostenlose Informationsbroschüre, leider aber in Medizinchinesisch.
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt eine ›Übersicht über Informationsmaterial zur Eingliederung Behinderter‹ heraus (Abteilung VI, Lengsdorfer Hauptstr. 80, 5300 Bonn 1).
Das ›Bundesgesetzblatt‹ bekommt man gegen Rechnung bei: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Postfach 624, 5300 Bonn 1
›Bundestagsdrucksachen‹ gegen Rechnung bei: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, 5300 Bonn 1

Medien
(Tonkassette – Platte – Film – Bücher)

- Mit Behinderung muß gerechnet werden

von Hubert Bopp, Georg Gabler, Inge Graef, Hannes Heiler, Ernst Klee, Barbara Lister und Albrecht und Gerda Verron

Eine Arbeitsgruppe von Behinderten und Nichtbehinderten in Frankfurt hat auf einer *Tonkassette* Materialien zur Lebenssituation Behinderter zusammengetragen: Szenen aus dem (b)ehinderten oder (B)ehinderten-Alltag – Dümmliches von Experten – Was ist eine Behinderung – Heimleben – Zahlen, Fakten, Originaltonberichte und Behindertensongs – das Frankfurter Urteil und seine Folgen.

Zu beziehen bei: Network Medien Cooperative
Verlag und Medien-Service GmbH
Hallgartenstr. 69
6000 Frankfurt 60
Preis: DM 16,80 (Bestell-Nr.: 10402)

- Schlaf, Krüppelchen, schlaf

von A. Verron, K. Schneider, W. Lechner, Kölner Stadtmusikanten, M. Jahnig, S. Maron, J. Hobrecht

Eine *Platte* auf der Aspekte von Krüppelleben beschrieben werden. Die LUFTPUMPE: Erstens halte ich die

Platte für interessant, und zweitens finde ich es schön, daß wir uns auch in der künstlerischen Darstellung nicht mehr ›behindern‹ lassen.

Zu beziehen bei: Rolli-Records, c/o Jürgen Hobrecht, Brüningheide 119, 4400 Münster, und Barbara Schnitger, Am Roggenkamp 104--133, 4400 Münster
Preis: DM 18,00 per Verrechnungsscheck oder per Nachnahme

- Affenliebe
von Wolfram Deutschmann

Ein Spießerpärchen füttert Affen im Zoo – Der Bundespräsident besucht behinderte Kinder im Heim. Gibt es da eine Parallele? Ein Drei-Minuten-Schwarzweiß-Film mit Magnetton

Zu beziehen bei: Verleihgenossenschaft der Filmemacher, Alfonsstraße 1, 8000 München 19

- Lieber arm dran als arm ab
von Wolfram Deutschmann

Der Filmemacher Wolfram Deutschmann charakterisiert seinen Fünfundvierzig-Minuten-Farb-Film (16 mm – Magnetton): ›Ein Film über den Widerstand Behinderter gegen ‚ihr' Jahr.‹ Gemeint ist das Jahr der Behinderten 1981 – ein Jahr der Behinderten ohne Ja der Behinderten. Deutschmann stellt die Aussonderung Behinderter heute neben die Ermordung ›lebensunwerten Lebens‹ während des Faschismus. Fragen nach Parallelen zwischen damals und heute stellen sich. Geht es Behinderten wirklich so gut wie noch nie zuvor? Was hat sich seit damals geändert? Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen bringt sicher eine Diskussion über den Filmtitel. Deutschmann sieht in der Formulierung ›Lieber arm dran als arm ab‹ einen Nonsens-Spruch und will damit das UNO-Jahr der Behinderten kennzeichnen.

Zu beziehen bei: Verleihgenossenschaft der Filmemacher, Alfonsstraße 1, 8000 München 19

• Krüppeltribunal
von Peter Mand

Amateurfilm über das Krüppeltribunal, das Initiativen aus der gesamten Bundesrepublik und aus West-Berlin Ende 1981 in Dortmund durchführten. Es ging um die Menschenrechtsverletzungen an Behinderten, z.B. um Freiheitsberaubung im Heim oder bürokratische Schikanen in freier Wildbahn. Der Film gibt wesentliche Schwerpunkte des Tribunals und die Stimmung der Veranstaltung wieder. Hier bitten Behinderte nicht um Mitleid, hier klagen sie Mißstände an.

• An den Rollstuhl gefesselt
von Peter Mand und dem »Beratungsdienst behinderter Studenten« in Dortmund

Satirischer Amateurfilm über die Hilflosigkeit Nichtbehinderter im Umgang mit Krüppeln. Nicht wir sind das Problem, sondern die Unfähigkeit der Normalen, uns zu ertragen!

Beide Filme, zus. ca. 60 min, als Video-Kopie (VHS oder Beta) Auszuleihen bei: Peter Mand
Spicherner Str. 43a
4600 Dortmund 1
Tel. (0231) 178936

• Der Zappler
von Wolfram Deutschmann

Der erste abendfüllende Spielfilm des behinderten Filmemachers wurde auf den Berliner Filmfestspielen 1983 mit großem Erfolg uraufgeführt. Er handelt von den Versuchen des spastisch gelähmten Stefan, von den Nachbarskindern angenommen zu werden. Bei Redaktionsschluß stand noch kein Verleih fest. Deshalb als Kontaktaddresse einer der Produzenten:

Manfred Grüttgen
Stöckmannstr. 102
4200 Oberhausen 1

- Münchner Crüppel-Cabaret

Das Münchner Crüppel-Cabaret arbeitet seit Herbst 1981 zusammen. Behinderte und Nichtbehinderte gestalteten ein Programm mit dem Titel »Soziallästig«. Die Gruppe setzt sich mit Alltagserfahrungen Behinderter kabarettistisch auseinander und geißelt »offizielle Behindertenpolitik« mit Ironie, Satire und Spott. Eine Video-Kassette des Programms ist zu beziehen unter der Anschrift:

Peter Radtke, VHS München
Barlachstraße – Pfennigparade
8000 München

- Dokumentation zum Krüppeltribunal 1981 in Dortmund

Die Behindertengruppen aus der ganzen Bundesrepublik und aus Westberlin, die im Dezember 1981 in Dortmund ihre soziale Wirklichkeit in der BRD anklagten, haben auf der Grundlage des Krüppeltribunals eine Dokumentation gemacht. Das Buch erscheint September/Oktober 1983 bei

Pahl Rugenstein Verlag
Gottesweg 54
5000 Köln 51

- Behinderte Hilfe oder Selbstbestimmung der Behinderten

Ein Kongreßbericht der internationalen Tagung »Leben, Lernen, Arbeiten in der Gemeinschaft« vom März 1982 in München. Betroffene zum Großteil stellen die Erfahrungen aus ihren Ländern mit gemeindenahen Hilfen zum selbständigen Leben dar. Das Buch macht mit der Idee des »Autonomen Lebens« aus den USA vertraut und verbreitet hoffentlich den »Italienischen Virus« (L. Roser) epidemieartig in der BRD.

Erschienen bei: Vereinigung Integrationsförderung e. V.
Herzog-Wilhelm-Straße 16/IV
8000 München 2
tel. 089–591934/35

- Behindertenalltag

Aus: Behindertenalltag – Wie man behindert wird; hg. von Rudolf Forster und Volker Schönwiese; J & V ISBN 3–7141–7711–8; »... eine Gegendarstellung zum UNO-Jahr '81 ...« (LUFTPUMPE, 3/83)

Zeitschriften u. a. Medien

• Euthanasie
von Ernst Klee

Die Ermordung Behinderter im Faschismus ist unsere unbewältigte Vergangenheit. Das Buch zwingt zur Auseinandersetzung mit der Vernichtung Behinderter, die ihre gedanklichen Wurzeln lange vor dem NS-Reich hatte und die noch heute in vielen Köpfen unausgesprochen oder versteckt angedeutet spukt.

Erschienen August/September 1983: S. Fischer Verlag
Postfach 700480
6000 Frankfurt 70

• Sie nennen es Fürsorge
Behinderte zwischen Vernichtung und Widerstand

Ein Buch, das die Ermordung Behinderter im Faschismus dokumentiert, aber auch über aussondernde defektorientierte Therapiesierung Behinderter eine Verbindung zum Widerstand Betroffener heute gegen Entmündigung durch Fachleute und Helfer schafft.
Erschienen: Verlagsgesellschaft Gesundheit mbH
Gneisenaustraße 2
1000 Berlin 61

• Gegen die Logik der Aussonderung

Ein Buch, das mit Beiträgen vor allem auch aus Italien gegen den Strich bundesrepublikanischen Aussonderungswahns bürstet.
Erschienen AG – Spak
Kisterstraße 1
8000 München 90

Krüppelkino

Presse und Fernsehen benutzen Behinderte oft für die Erhöhung von Auflagen und Einschaltquoten. Die

Darstellung reicht vom Sparschwein der Nation in »Aktion Sorgenkind« bis zum heldenhaft lebenstüchtigen Superkrüppel in der Lokalpresse. Auch im Film wimmelt es bei genauerem Hinsehen von körperlich und geistig Nichtnormalen: In jeder Krankenhausszene rollt unweigerlich ein Rollstuhl durchs Bild. Monster sind oft nichts Anderes als körperlich »mißgestaltete« Menschen, und der gefährliche Unhold ist ein psychisch Kranker.

Gerade in Spielfilmen kommen Vorurteile und Angst gegenüber Behinderten unverhüllt zum Ausdruck. Dokumentarfilme sind oft nur krampfhaft um Vorurteilslosigkeit bemüht. Uns mit Spielfilmen über Behinderte auseinanderzusetzen heißt, das Bild zu erkennen, was die Gesellschaft von uns hat. Betroffene können Krüppel- und Monsterfilme durch eine andere Brille sehen. Sie haben die Möglichkeit, sich mit dem Andersartigen zu identifizieren. Dadurch können sie auch Nichtbehinderten Hilfestellung geben, die ihre Einstellung zur Normalität ändern wollen.

Wer würde schon »Der Glöckner von Notre Dame« mit Charles Laughton für einen Krüppelfilm halten? Und doch ist es ein Drama über die tiefe Liebe eines buckligen, gehörlosen Kirchendieners für eine »Zigeunerin«, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit vom Staat verfolgt wird.

Der deutsche Verleih verkauft »Coming Home« (Sie kehrten heim) von Hal Ashby als Anti-Vietnamfilm. Richtig ist, daß es um einen Vietnamheimkehrer geht, einen Rollstuhlfahrer, der eine romantische Liebesgeschichte erlebt, mit einer Krankenschwester (Jane Fonda!), die mit einem mackerhaften Berufsoffizier verheiratet ist. Die Selbstverständlichkeit der Darstellung einer »behinderten Liebe« macht den Film wertvoller als den krampfigen, weinerlichen Dokumentarfilm mit ebendiesem Titel.

Über »Bomber und Paganini« gab es schon heiße Diskussionen. Sicher, viele Lacher gibt es über die Bewegungskomik von Rollstuhlfahrern und Blinden. Wenn nach einem gescheiterten Wettlauf mit einer Pferdedroschke der auf dem Boden liegende Rolli-Fahrer (Mario Adorf) sinniert: »Ich hab

mal Ben Hur gesehen . . .«, lieg ich auch auf dem Boden, und zwar vor Vergnügen. Auch die Moral ist nicht übel. Die behinderten Gauner scheitern letztlich nicht an der feindlichen Umwelt, sondern an ihrem eigenen Mangel an Solidarität.
Etwas für hartgesottene Gemüter ist »Auch Zwerge haben klein angefangen« von Werner Herzog. Die Story dreht sich um eine Revolte in einem Heim. Der Regisseur mußte harte Kritik dafür einstecken, daß er den Film etwas schneller abspielte, als er aufgenommen war. Hierdurch wurden die Stimmen der ausschließlich kleinwüchsigen Darsteller piepsig. Die Handlung ist sehr gewalttätig, sie reicht von Sachbeschädigung bis Totschlag. Im Kern geht es um einen »Zwergenaufstand« gegen eine Heimordnung.
Mein Lieblingsfilm neben der Rocky-Horror-Picture-Show (übrigens eine umfangreiche Sammlung von Behinderungen) ist »Phantom im Paradies«. Ein kleinwüchsiger machtgieriger Produzent kämpft gegen einen wahnsinnigen Komponisten, der durch eine Plattenpresse ein schauderhaft mißgestaltetes Gesicht hinter einer Maske versteckt.
Auch in »Warte, bis es dunkel ist« (Blindheit), »Doktor Popaul« (Querschnittlähmung), »Elefantenmensch« (angeborene »Mißbildung«) oder »Johnny zog in den Krieg« (totale Körper- und Sinnesbehinderung) geht es um Krüppel. Kleiner Tip: Viele dieser Filme gibt es jetzt leihweise auf Video!

Peter Mand

Adressenteil

Selbsthilfegruppen (Bundesrepublik)

Abkürzungen: CeBeeF bedeutet *Club der Behinderten und ihrer Freunde. Integ* bedeutet, daß diese Gruppe (Jugendlicher und Heranwachsender) dem Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen angeschlossen sind.

CF heißt: Eltern von Kindern mit einer Stoffwechselstörung (Mucoviscidose oder Cystische Fibrose), die durch den fortschreitenden Ausfall wichtiger DrOsen zu Behinderungen führt, haben sich zu Selbsthilfegruppen zusammengefunden.

Achtung: Bei Initiativgruppen können sich die Anschriften ändern. Gruppen, deren Adressen sich geändert haben, oder Gruppen, die nicht aufgeführt sind, werden gebeten, sich zu melden bei:
Gusti Steiner, Speckestr. 14, 46 Dortmund 15

Aachen (5100): CF-Selbsthilfegruppe Aachen, c/o Burkhard Klein, Schloßweiherstr. 27, Aachen-Laurensberg, Tel.: 0241/13252

Stotterer-SHG, Ulrike Noll, Beginenstr. 1, Tel.: 0241/27167

Aalen (7080): Jugendclub des Vereins zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter und anderer körperbehinderter Kinder und Jugendlicher e. V., Spitalstr. 6

Altdorf (8503): Arbeitsgemeinschaft Partnerschaft, Margarete Jäger, Eichenstr. 5, Tel.: 09187/1218

Alzey: CeBeeF, Paul Gaschler, Hauptstr. 71, 6509 Nack

Ansbach (8800): Behinderten-Wohngruppe, c/o K.-H. Dietrich, Rummelsbergerstr. 11

Augsburg (8900): Jugendclub im Verein zur Förderung

und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter e. V., Gollwitzer Str. 5

Arbeitskreis Behinderter und Nichtbehinderter Augsburg, Ev. Jugendwerk, Im Annahof

Bad Dürrheim (7737): CF-Selbsthilfe Süd-West, Karl-Theo Rath, Riedstr. 15, Tel.: 07726/7758

Bad Hersfeld (5430): CeBeeF, Margot Schulz, Lappenlied 88, Tel.: 06621/72913; Clubraum: Dippelstr. 10

Bad Kreuznach (6550): Club 70, Vereinigung Behinderter und deren Freunde e. V., Hans Herrmann, Pfalzsprung 12, Tel.: 0671/64782

Bamberg (8600): Behinderten-Arbeitskreis Bamberg, Wolfgang Luz, Lange Str. 15, Tel.: 0951/204163

Bergisch Gladbach (5060): CeBeeF in Bergisch Gladbach und Umgebung e. V., Heide Körner, Am Birkenbusch 59

Berlin (1000): CeBeeF, Joachim Rinke, Gneisenaustr. 2, Berlin 61, Tel.: 030/6937031

CF-Selbsthilfegruppe, c/o Dietrich Hauschildt, Schuchardtweg 5, Berlin 39, Tel.: 030/8051650

»Cocas« Berlin, Bärbel Reichelt, Marienfelder-Chaussee 159b, Berlin 47

Berliner Interessengemeinschaft Phenylketonurie und anderer angeborener Stoffwechselstörungen e. V., Hanauerstr. 68, B 33

Interessengemeinschaft Brustamputierter Frauen Berlin-Mehringplatz, c/o Helga Rost, Bristolstr. 19d, B 65, T.: 030/4555492/6614739/6258449

Behindertenclub 47, c/o Horst Etter, Raduhner Str. 15, Berlin 47, Tel.: 030/6632925 und Magdalena Klatt, Tel.: 030/7416404

Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. Bereich Berlin, c/o Peter H. Schnitzlein, Skarbinastr. 88, Berlin 49, Tel.: 030/7458392

1. Interessengemeinschaft von Geburt an Behinderter e. V., Otto-Suhr-Allee 131, Berlin 10, Tel.: 030/3411797 und Hildegardstr. 21a, Berlin 31, Tel.: 030/8537831

Selbsthilfe und Hilfe Behinderter Berlins, e. V., Raduhnerstr. 15, Berlin 47, Tel.: 030/6632925

Interessengemeinschaft künstliche Niere Berlin (IKN) e. V., Knobelsdorffstr. 94, Berlin 19, Tel.: 030/3026783

Rheuma-Börse im Gesundheitsladen Berlin e. V., Mehringhof, Gneisenaustr. 2, B 61, Tel.: 030/693209

Selbsthilfegruppe jüngerer berufstätiger brustamputierter Frauen Berlin, c/o Tina Fritsch, Sodenerstr. 24, B 33

Interessengemeinschaft Cumorit/Duogynon geschädigter Kinder e. V., c/o Helma Nastali, Paulsbornerstr. 87

Landesarbeitsgemeinschaft brustamputierter Frauen Berlin e. V., c/o Gisela Kulisch, Senftenberger Ring 38c, B 26, Tel.: 030/4157496

Selbsthilfe von Anfallskranken e. V., Zillestr. 102, Berlin 10, Tel.: 030/3414252

Sprechbehinderten-Selbsthilfe e. V., Roswitha Dellwing, Gotzkowskistr. 4, Berlin 21, Tel.: 030/3924223

Behinderten-Liga, Horst Etter, Raduhnerstr. 15, Berlin 47, Tel.: 030/6632925

Jugend- und Behindertengruppe der Spastikerhilfe Berlin, Prettauer Pfad 23–33

Bielefeld (4800): Club 68, Postfach 140268, Herman Quien, Detmolder Str. 318a, Tel.: 0571/22915

Integ c/o Reichsbund Kreisverband, Wilhelmstr. 1b, Tel.: 0521/60864

Club Handicap, c/o Wolfgang Grosse, Michael Bechauf, Petra Palm, Dreekerweg 15

Selbsthilfegruppe für Anfallskranke, Maraweg 21, Bielefeld 13

Stotterer-SHG, Gunhild Pier, Wittekindstr. 7a, Tel.: 0521/170291

CBF Bielefeld, Hermann Delakowitz, Postfach 140268, Bielefeld 14, Tel.: 0521/204946

Bochum (4630): Club Körperbehinderter und ihrer Freunde Bochum e. V. »CeKaBo«, Im Ahlfeld 2, Horst Opitz, Tel.: 0234/64639

Stadtverband Behindertengruppen, Ferdinand Wilms, Hattinger Str. 126

Initiative Behinderter und ihrer Freunde Bochum e. V. (IBF), Walter Drossé, Glücksburgerstr. 22, Tel.: 0234/773722

Selbsthilfegruppe für Krebsbetroffene e. V., Annastr. 27, Tel.: 0234/681020

Landesarbeitsgemeinschaft der CeBeeFs Nordrhein-Westfalen e. V., Franz-Str. 3–5,Tel.: 0234/60687/88

Racker-Kindergruppe, Franzstr. 3–5, Tel.: 0234/60687

Aktionsgemeinschaft gegen den Idiotentest für Behinderte, c/o Gudrun Buchholz, Girondelle 94, Tel.: 0234/73782

Interessengemeinschaft behinderter Studenten an der Universität Bochum, c/o Gudrun Buchholz, Girondelle 94, Tel.: 0234/73782

Böblingen (7030): Freizeitclub für Behinderte und Nichtbehinderte, Haus der Begegnung, Berlinerstr. 39

Bonn (5300): Selbsthilfe Körperbehinderter, Hans Aengenendt, An der Elisabethenkirche 1

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Manfred Rubba, Im Weiler 7, Tel.: 0228/628323

CF-Selbsthilfegruppe Bonn-Eifel, c/o Gisela Nebel, Kommener Str. 19, 5350 Euskirchen, Tel.: 0225/13463

Borken (4480): CBF Borken und Umgebung, Margarete Rensinhoff. Auf der Twente 32, 4423 Gescher, Tel.: 02542/219

Bottrop (4250): Freizeitclub Bottrop, Werner Leiberich, Overbeckstr. 45

Freizeitclub für Behinderte und ihre Freunde Bottrop, Nordring 89

Bückeberg (3062): Rollstuhlverein, Dieter Kasten, Friedrich Bachstr. 11 h

Braunschweig (3300): CF-Selbsthilfegruppe Braunschweig, Dirk Wetzel, Wilhelmtorwall 30, Tel.: 0531/42393

Stotterer-SHG, Lothar Böhm, Haferkamp 17, Tel.: 0531/321324

Diabetiker-Selbsthilfe, c/o Brunhilde Wehrhahn, Römerstr. 19, Tel.: 0421/74166

INTEG-Jugend im Reichsbund, R. Rosenberger, Erdkamp 1

Bremen (2800): Krüppel-Gruppe Bremen c/o Swantje Köbsell, Ostertorsteinweg 98, Tel.: 09404/3204
Bremer Behinderten-Initiative e. V., Hans M. Dunker, Borchshöher Feld 17, Tel.: 0421/666338
Jugendclub der Spastikerhilfe Bremen, Osterholzer Heerstr. 85
Behinderten-Selbsthilfegruppe Bremen, Karin Greuling, Bürgermeister-Reuter-Str. 11
CF-Selbsthilfegruppe Bremen, c/o Siegbert Sloot, Nienburger Str. 22, Tel.: 0421/495471
Bremerhaven (2850): »Offener Gesprächskreis für Behinderte und Nichtbehinderte« der Volkshochschule Bremerhaven, Klaus und Bärbel Ripken, Maybachstr. 24
Bröltal: Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. Bereich Bröltal, Günter Rehtanz, Hauptstr. 14, 5207 Winterscheid-Ruppichteroth, Tel.: 02247/3132

Castrop-Rauxel (4620): Aktionskreis Behinderter und ihrer Freunde, Jürgen Briel, Schulstr. 42
Coburg (8630): Behindertenclub Coburg, Leopoldstr. 61/63

Darmstadt (6100): CBF-Darmstadt und Umgebung e. V., Soderstr. 47, Tel.: 06151/41099
Jugend- und Freizeitclub spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Fünfkirchner Str. 13
Initiative für Behinderte, Uwe Börner, Hindenburgstr. 46c, Tel.: 06151/82385
Dieburg: Interessengemeinschaft Körperbehinderter in Dieburg und Umgebung, Gerhard Reichmann, Heinrich-Hertz-Str. 5, 6113 Babenhausen, Tel.: 06073/3746
Dormagen (4047): CBF-Dormagen, Ferdinand Kleeberg, Johannesstr. 20a, Tel.: 02106/70487, Dormagen 11
Dorsten (4270): INTEG, Gaby Helbig, Elisabeth-Hunnekuhl-Str. 1, Tel.: 02362/22621
Dortmund (4600): Stotterer-Selbsthilfegruppe, Rolf Junker, Dahmsfeldstr. 84, Dortmund 50, Tel.: 0231/735701
Arbeitskreis »Kunstfehler in der Geburtshilfe« (AKG)

e. V., c/o Ulla und Pejo Boeck, Düsseldorferstr. 19, Düsseldorferstr. 19, Tel.: 0231/529771

Beratungsdienst behinderter Studenten, Universität Dortmund, Abt. 13, Kreuzstr. 155

Aktion Behindertenselbsthilfe Scharnhorst, Heinz Brell, Schmollerweg 1

VHS-Gruppe, Jürgen Spieker, Heiliger Weg 7–9

Initiativgruppe »Leben mit Behinderten«, KSG-Büro, Ostenbergstr. 107, Tel.: 0231/75746

INTEG, c/o Friedrich-Wilhelm Herkelmann, Lindenhorster Str. 192, Tel.: 0231/856484

Dreieich (6072): CeBeeF Dreieich e. V., Karl Grosch, Mariahall-Str. 36, Tel.: 06103/63615

Düren-Rölsdorf (5156): Jugendclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder, Gürzenicher Str. 78

Düsseldorf (4000): Club '68 Düsseldorf, Verein für Behinderte und Nichtbehinderte, Postfach 2132

Selbsthilfe Körperbehinderter, Reinhard Jordan, Veilchenweg 15, 4005 Meerbusch 2

Freundeskreis für Rollstuhlfahrer, Hans Rosendahl, Industriestr. 36–38, 4030 Ratingen, Tel.: 02102/22159

Stotterer-Selbsthilfe e. V., Postf. 2141, 5657 Haan, Tel.: 0201/779556, (Felizitas)

Club 72 für Epileptiker und ihre Freunde, Pestalozzistr. 16, Düsseldorf 30

Duisburg (4100): Selbsthilfe Körperbehinderter, Else Schmidt, Eigenheimstr. 1

Behindertenclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Behinderter, Windhuker Str. 61

CF-Selbsthilfegruppe Duisburg; Erika Baumann, Königgrätzerstr. 46, Tel.: 0203/662720

Selbsthilfegruppe zur Förderung Anfallskranker in Duisburg und Umgebung, Lakumerstr. 36, Duisburg 12 (Meiderich), Tel.: 0203/432273

Ellwangen-Espachweiler (7090): Gruppe Behinderte und ihre Freunde im BDKJ Dekanat Ellwangen, Elisabeth Betzler, Seestr. 11, Tel.: 07961/3667

Emsland: CeBeeF, Postfach 248, 4473 Haselünne, Tel.: 05961/5563

Engers: Förderkreis K.-Schule Engers (Reg.Pickel-Bossau), Rampenstr. 24, 5470 Andernach

Erlangen (8520): Behinderteninitiative STIB e. V. Karl-Josef Hupe, Cedernstr. 2, Tel.: 09131/20449

Club der Johannesbären, Diakon Kölner, Schwalbenweg 21b, Tel.: 09131/42332

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Falk-Henner Wagner, Gerhard-Hauptmann-Str. 15, Tel.: 09131/14938

Erlensee (6455): Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., Betreuungsbereich Hanau-Gelnhausen, Heinz Preis, Brückenstr. 26, Tel.: 06183/2275

Essen (4300): CBF Essen, Karin Hasenbusch, Pappelweg 4, Tel.: 0201/686446, Essen 11

Selbsthilfe Körperbehinderter, Ilse Schulkinis, Almenwinkelerstr. 56

Initiativkreis für Behinderte und Nichtbehinderte, Bettina Rehme, Hohenzollernstr. 56

INTEG Essen, Uwe Heinecker, Hans-Böckler-Platz 7, 4330 Mülheim, Tel.: 0208/35928

Selbsthilfegruppe für Eltern anfallskranker Kinder Essen, An der Ziegelei 25

Selbsthilfegruppe für erwachsene Anfallskranke Essen, Am krausen Bäumchen 1

Stotterer-SHG, Wolfgang Nowak, Laurastr. 81, Essen 17

Flensburg (2390): Jugendclub des Vereins zur Betreuung körperbehinderter Kinder, P. Christiansen, Adelbykamp 57

Frankfurt (6000): CeBeeF, Mörfelder Landstr. 27, Tel.: 0611/616037

VHS-Gruppe Bewältigung der Umwelt, R. Hessler, Jaspertstr. 87

CF-Selbsthilfe Frankfurt, c/o Volker Broedenfeld, Waldstr. 32, 6453 Seligenstadt, Tel.: 06182/3750

Diabetes-Gruppe Frankfurt, c/o Michael Gutacker, Bertholdstr. 3, Frankfurt 50, Tel.: 0611/585947 und c/o Christiane Nanz, Lortzingstr. 4, Tel.: 0611/5971714

Rheuma-Gruppe im Gesundheitsladen Frankfurt, Arnsburgerstr. 68

Selbsthilfegruppe für Anfallskranke im ev. Kontaktzentrum, Eschersheimer Ldstr. 565, Frankfurt 50, Tel.: 0611/5302264

Stotterer-SHG, Klaus Fischer, Fritz-Schubert-Ring 20, Frankf. 60, Tel.: 06194/32459

Kontaktstelle für Körperbehinderte und Langzeitkranke, Eschersheimer Landstr. 565–567

Freiburg/Breisgau (7800): Arbeitskreis Behinderter und Nichtbehinderter, c/o Mario Maeran, Auwaldstr. 65, Tel.: 0761/16391

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Kurt Schwab, Robert-Koch-Str. 22, Tel.: 0761/273417

Ring der Körperbehinderten e. V., Nägeleseestr. 4, Tel.: 0761/78222 und 71381

Friedrichsdorf (6382): Selbsthilfegruppe seelische Gesundheit, c/o Irmela Erhardt, Ostpreußenstr. 39, Friedrichsdorf 4, Tel.: 06172/72699

Friedrichshafen (7990): Fraternität Friedrichshafen der Körperbehinderten und Langzeitkranken, c/o Josef Benz, Hofener Str. 32, Tel.: 07541/23821 oder 23056

Fröndenberg (5758): Initiativgruppe Integ, c/o Hans Liebers, Fischersiepen 3, Tel.: 02373/72082

Fürth (8510): Club für geistig behinderte Erwachsene, Benno-Meyer Str.

Gelsenkirchen (4650): Selbsthilfe Körperbehinderter, Rosi Liebich, Helene-Weber-Weg 25

INTEG, Herbert Dobrzunski, Funkenburg 4, Gelsenkirchen-Schalke

Gießen (6300): Club 68, CBF, Karl Heidt, Sternmark 12, Tel.: 0641/73319

Interessengemeinschaft für Anfallskranke, Sitz Gießen, Im Katzengraben 29, 6312 Laubach, Tel.: 06405/6210

Stotterer-SHG Gießen, Rainer Paul, Ahornstr. 4, 6342 Haiger, Tel.: 02773/6751

Göttingen (3400): Integra, Silberbreite 26, Horst Roders, Tel.: 0551/61346

Selbsthilfeorganisation Behinderter in Göttingen, Hospitalstr. 4b, Tel.: 0551/58658

Gruppe Anfallskranker in der Selbsthilfeorganisation Behinderter in Göttingen, c/o Uta Reich, Ernst-Schultze-Str. 2, Tel.: 0551/705526

Stotterer-SHG, Klaus-Dieter Dohne, Blumenbachstr. 4, Tel.: 0551/380734

Gollenhausen (8211): Handicap-Seyler-Gilde e. V. (CBF), H. N. Schunk, Eugen-Ortner-Str. 8

Gunzenhausen (8820): Behindertenarbeitskreis Gunzenhausen, E. Barthel, Am Gäßchen 8

Grünwald (8022): Selbsthilfe Körperbehinderter Sozialhilfe e. V., Helmut Panitschek, Josef-Sammer-Str. 8, Tel.: 089/6411772

Haan (5657): INTEG Initiativgruppe, Ralf Wetzel, Düsseldorferstr. 57, Tel.: 02129/8247

Hagen (5800): INTEG Hagen, Rudolf Greive, von-der-Rekke-Str. 28, 5802 Wetter 2, Tel.: 02335/62535

Halle: Rollstuhlfahrerverein Altkreis Halle, Peter Sparrenberg, Friedenstr. 1, 4807 Borgholzhausen

Hamburg (2000): Selbsthilfegruppe der Eltern hämatologisch und onkologisch erkrankter Kinder (Erkrankungen des Blutes bzw. durch Krebs), c/o R. und F. Groß, Groten Hoff 13, 2 HH 67

Selbsthilfegruppe nach Krebs Hamburg-Bergedorf, c/o Marianne Wriedt, Goerdelerstr. 22, 2050 HH 80, Tel.: 040/7384386

Stotterer-SHG, Rolf Kollatsch, Semperstr. 66, Hamburg 60, Tel.: 040/2751116 und Wolfgang Tiedemann, Hauke-Haien-Weg 18a, Hamburg 73, Tel.: 040/6726763

Club 68, Verein für Behinderte und ihre Freunde Hamburg e. V., Niels Ludwig, Neuengammer Hausdeich 340, 2050 Hamburg 80, Tel.: 040/7231705

Frauenkrüppelgruppe Hamburg, c/o Nati Radtke, Borselstr. 15, HH 50, Tel.: 040/3902200

Krüppelgruppe Hamburg, c/o Udo Sierck, Oelkersallee 15, HH 50, Tel.: 040/435884

»Humpelstilzchen«, c/o Susanne Schnartendorf, HH 65, Müssenredder 94a, Tel.: 040/6028783

Arbeitsgemeinschaft für Anfallskranke Hamburg, Heidenkampsweg 66, Tel.: 040/244045 und c/o Stefanie Gronmeyer, Ovelgönne 59, HH 52, Tel.: 040/8805749

EPIS, Selbsthilfegruppe Epilepsie, c/o Nico Peerenboom, Försterweg 20, HH 54, Tel.: 040/859403

Integ, Bernd Vandersee, Kollanstr. 164, Hamburg 61, Tel.: 040/582642

Hamburg (2100): Jugendgruppe im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder, Mittelweg 178

Jugendclub des Harburger Spastikervereins, Harburger Ring 17

Hameln (3250): Freundeskreis Behinderter e. V. Hameln-Pyrmont, Kaiserstr. 80, Tel.: 05151/14036

Hamm (4700): Für uns. Initiativkreis Behinderte und Nichtbehinderte, im Jugendzentrum, Heinrich Speckenwirt, Göbel-von-Brechen-Str. 10, Tel.: 02385/2819

Hannover (3000): AG Behinderten-Kultur, c/o Pavillon, Lister Meile 4

Outsiders-Theatergruppe, c/o Pavillon, Lister Meile 4

initiativkreis junger behinderter ev., c/o Achim Harig, Deisterstr. 28, Hannover 91, Tel.: 0511/454150

Stotterer-SHG, Andreas Scheiblich, Pelikanstr. 31, Tel.: 0511/691631

Integ-Jugendclub, Ekkehard Meese, Annenstr. 14, Tel.: 0511/858884

Integ-Langenhagen, Horst Schwerdtfeger, Wittekamp 27, Tel.: 0511/667063

Jugendclub im Verein zur Förderung Körperbehinderter, Engelbosteler Damm 72

Hasenbergen-Gaste (4507): INTEG Jugend im Reichsbund, B. Wittke, Hasenkamp 27

Hechingen (7450): Freizeitclub für Behinderte Bisingen, Klaus Hohmann, Hölderlinweg 5

Heidelberg (6900): Gruppe 73, Postfach 102448
Integ, Jugend im Reichsbund, Postfach 101429
Selbsthilfegruppe für Anfallskranke, Heidelberg, Kleinschmidtstr. 68 und c/o Inge Morast, Aussiedlerhof, 6905 Schriesheim, Tel.: 06203/61936
Stotterer-SHG Heidelberg, Albert Klar, Cronbergergasse 12, 6802 Ladenburg, Tel.: 12743

Heiligenhaus (5628): Freundeskreis für Körperbehinderte, Gerda Hülster, Naheweg 6, Tel.: 02126/39116

Heinsberg (5138): cbf 70, Richard-Wagner-Str. 5

Herne (4690): Gesprächskreis für Behinderte und Nichtbehinderte Herne, c/o Beate Kasperski, Göreikerweg 29, Tel.: 02323/43735

Hilden (4010): Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte, Georg Küppers, Richard-Magner-Str. 101

Hildesheim (3200): Jugendclub des Vereins zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder, Im Bockfeld 84

Hochsauerlandkreis: CeBeeF Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Hildegund Thomalla, Stockumerstr. 19, 5768 Sundern 8

Höchstadt/Aisch (8552): Die steilen Stufen, Behindertengruppe Höchstadt, Anton Spanner, Engelgasse 11, Tel.: 09193/8365

Hof (8670): Freizeitclub erwachsener Behinderter in Nordostoberfranken, Am Lindenbühl 10

Homburg (6650): Jugendclub im Verein zur Rehabilitation Körperbehinderter des Saar-Pfalz-Kreises, Universitätsklinik

Husum (2250): CeBeeF Nordfriesland e. V., Gutelinde Jendritzki-Hütter, Heidland 20

Ingolstadt (8070): Club Körperbehinderter und ihrer Freunde, Gerhard Volkmann, Schillerstr. 44

Jügesheim (6054): CBF-Wohnen mit Behinderten, Susanne Winter, Berlinerstr. 61b, Tel.: 06106/15332

Kaiserslautern (6750): Mach mit Mittwoch Club, Monika Brehm, Bremerstr. 6

»Sunshine-Club« Landstuhl, Rüdiger Eschmann, Fackelwoogstr. 21

Karlsruhe (7500): Arbeitsgemeinschaft Körperbehindertenarbeit, Rosemarie Grünling, Gartenstr. 37

Jugendclub für Körperbehinderte im »Haus des behinderten Kindes«, Stephanienstr. 20

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Walter Jeltsch, Postfach 1434, 7505 Ettlingen

Arbeitsgemeinschaft Körperbehinderter Karlsruhe, Wolf-Rüdiger Zimmermann, Kriegsstr. 236 F, Tel.: 0721/844267

Kassel (3500): CeBeeF, Emmerichstr. 20, Tel.: 0561/74208

VCP (Verein Christlicher Pfadfinder) Arbeitskreis Randgruppenarbeit, Wilhelm Siedschlag, Am Nössel 4, Tel.: 0561/403313

Kempten (8960): Humpel und Kumpel, Reinhard Köberle, Rathausplatz 1, Tel.: 0831/29917

Kiel (2300): Integ, c/o Sven Picker, Fünenweg 2, Tel.: 0431/522891

Stotterer-Selbsthilfegruppe Kiel e. V., c/o Rita Sutter, Schwentinestr. 22, Kiel 14, Tel.: 0431/201930

Kitzingen (8710): Willi Hollenbacher, Markt Herrnsheim 19, 8711 Willanzheim, Tel.: 09326/1262

Kleve (4190): Stotterer-SHG, Monika Schmitz, Markstr. 24, Tel.: 02821/28866

Koblenz (5400): Der Kreis (CeBeeF), Vera Grundhöffer, Am alten Hospital 3a, Tel.: 0261/14447

Rollstuhlsport-Gemeinschaft Koblenz e.V., Herbert Krah, Plantagenweg 12, 5309 Meckenheim-Lüttelberg

Stotterer-SHG, Heino Witt, Westerwaldstr. 40a, 543 Montabaur 2, Tel.: 02602/16982

Köln (5000): Selbsthilfe Körperbehinderter, Josef Wanschura, Bleichroderweg 6

Interessenvereinigung für Anfallskranke in Köln, Attendorner Str. 7, Köln 91, Tel.: 0221/895332

SSK (Sozialistische Selbsthilfe Köln), Düsseldorferstr. 74, Köln 80, Tel.: 0221/625052

CF-Selbsthilfegruppe Köln, c/o Hanna Galle, Neustr. 18, 5042 Erftstadt 13, Tel.: 02235/72848

CeBeeF Köln und Umgebung e. V., Pohlmannstr. 13, Köln 60, Tel.: 0221/746471

Krüppelgruppe Köln, c/o Irene Reimes, Pohlmannstr. 13, Köln 60, Tel.: 0221/71 1225

Club '68. Interessengemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte, Hohenstaufenring 48–54, Tel.: 0221/218990

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Bernd Lange, Roggendorfstr. 55, Köln 80, Tel.: 0221/666078

Mühlheimer Selbsthilfe, Teestube e. V., Tiefentalstr. 14, Köln 80, Tel.: 0221/6202210

VHS-Arbeitskreis Behinderte in unserer Umwelt, Josef-Haubrich-Hof 1, Christine Jochmann-Schile, Tel.: 02246/6805

Korschenbroich (4052): Aktion Freizeit Behinderter e. V. Korschenbroich, Steinstr. 18, Tel.: 02161/28741

Krautheim (7109): Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., Tel.: 06294/561

Krefeld (4150): Körperbehinderten-Selbsthilfe-Club e. V., Corneliusstr. 15, Tel.: 02151/774081/562823

Stotterer-Selbsthilfe, Adrian Syrzisko, Prinzenbergstr. 131. Tel. 02151/734046

Laatzen (3014): Schwimmclub für Behinderte e. V. Laatzen, Postf. 1271, c/o Angelika Bielert-Hagemann, Müdener Weg 47, 3 Hannover 61, Tel.: 0511/575657

Langenlohnsheim (6536): Behindertenhilfe-Schalom-Kreis, Edith Selke, Naheweinstr. 47, Tel.: 06704/544

Langenzenn (8506): Behindertenclub, Jutta Assel, Schwalbenstr. 5,

Leverkusen (5090): Verein der Rollstuhlfahrer und ihrer Freunde e. V., Rolf Rink, Gustav-Heinemannstr. 40, Tel.: 0214/74108

Lienen (4543): Stotterer-Selbsthilfegruppe, Peter Unger, Glandorferstr. 17, Tel.: 05483/8262

Löhne (4972): Jugendclub der Spastikerhilfe Bad Oeynhausen, Wolfgang Linnemann, Rosenstr. 10

Lörrach (7850): Jugendclub des Spastikervereins Lörrach, Dinkelbergstr. 25c

Ludwigsburg (7140): CeBeeF Ludwigsburg e. V., Manuk Sacdelen, Pleidelsheimer Str. 5, Tel.: 07141/33683

Lüneburg (2120): Selbsthilfe von Anfallskranken Lüneburger Heide, Gneisenaustr. 4, Tel.: 04131/48977

Lünen-Brambauer (4670): VHS-Gruppe, Peter Thamm, Barthstr. 6, 4600 Dortmund 14

Ludwigshafen (6700): Interessengemeinschaft Behinderter und ihrer Freunde Ludwigshafen e. V. (IBF), Kurt Schroth, Bert-Brecht-Str. 14, Tel.: 0621/673776

Rollstuhlsport-Gemeinschaft Ludwigshafen e. V., Franz Kniel, Silcherstr. 15, 6521 Mölsheim, Tel.: 06243/8425

Märkischer Kreis: CeBeeF Märkischer Kreis e. V., Klaus-Peter Berges, Zaunkönigweg 5, 5885 Lüdenscheid, Tel.: 02351/54472

Mainhausen (6451): CeBeeF, Siegfried Schuck, Heinrich-Heine-Str. 1, Tel.: 06182/21409

Mainz (6500): COMMIT, CeBeeF, Postfach 1223, Tel.: 06131/672911

Bundesarbeitsgemeinschaft CeBeeF, Postfach 1521, Eupenerstr. 5, Tel.: 06131/675885

Landesarbeitsgemeinschaft der CeBeeFs Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1122, Am sonnigen Hang 52, Tel.: 06131/363815

Interessengemeinschaft zur Hilfe und Beratung Körperbehinderter, H. Hahn, Saarlandstr. 21

Maintal-Dörnigheim (6457): Jugendclub des Spastikervereins Hanau, Hermann-Löns-Weg 11a

Mannheim (6800): Roll in e. V., CBF, Landwehrstr. 1
Frauenselbsthilfe nach Krebs e. V., L 4, 9, Tel.: 0621/2 4434, Kontakt Anny Schubert, Tel.: 0621/702434
Stotterer-SHG, Helmut Spatz, Rheindammstr. 11, Tel.: 0621/822268
Interessengemeinschaft für Anfallskranke, Joseph-Bauer-Str. 21, Mannheim 51, Tel.: 0621/2933897/795321
Marbach (7142): Jugendclub des Spastikervereins Ludwigsburg, Postfach 139, Mörockestraße 31
Behindertenhilfe-Selbsterfahrungsgruppe Marbach, Edgar Ott, Schwabstr. 84
Marburg/Lahn (3550): Krüppel-Initiative Marburg (KRIM), Bärbel Kroll, Sybelstr. 16, Tel.: 06427/203268
Jugendclub des Vereins zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Clemens-Brentano-Str. 6
Stotterer-SHG, Wilfried Kösters, Biegenstr. 12, Tel.: 06421/12888
Meerbusch (4005): Interessenvereinigung für Anfallskranke Meerbusch, Fontanestr. 4, Meerbusch-Büderich, Tel.: 02105/8250
Melle (4520): Initiativkreis zur Förderung von Freizeitangeboten für Behinderte, FRAB, Großschiplagerweg 17,
Menden (5750): Club 78, CBF, Liselotte Wirtz, Taunusstr. 19b, Tel.: 02373/61710
Mettmann (4020): Verein für Rollstuhlfahrer, Körperbehinderte und deren Freunde Mettmann e. V., Kurt Engels, Angerapper Platz 2, Tel.: 02104/74567
Minden (4950): Club 74, Marienstr. 70
Moers (4130): Interessengemeinschaft Behinderter Moers, Bonifatiusstr. 51
CF-Selbsthilfegruppe Ruhrgebiet, c/o Bruno Otterbach, Josefstr. 40, Tel.: 02841/33743
Mönchengladbach (4050): Aktion Freizeit behinderter Jugendlicher, Roermonder Str. 212
Monheim (4019): Verein für Rollstuhlfahrer und deren Freunde, Goldregenweg 3, Tel.: 02173/63466

Mücke (6315): Selbsthilfegruppe »Mücke« (seelische Gesundheit), c/o Wolfgang Becker, Rathausgasse 16, Mücke 2, Tel.: 06400/8398

Mühlacker (7130): DPSG-Club für Körperbehinderte und ihre Freunde, Klemens Köberle, Zeppelinstr. 23, Tel.: 07041/6243

München (8000): »Wir« Freizeit-Therapie-Rat e. V., Schöttlstr. 3, Karl Köck, Tel.: 089/7237390

VIF-Vereinigung Integrationsförderung e. V., Herzog-Wilhelm-Str. 16, Tel.: 089/591934

Hilfe für psychisch Kranke (HIPSY), Rudolf Stier, Metzstr. 30

Integ, c/o Ina Stein, Germaniastr. 15, Tel.: 089/345894, München 40

CeBeeF München e. V., Knorrstr. 25, München 40, Tel.: 089/358808

Hilfe zur Selbsthilfe, Vereinigung von Freunden und Angehörigen sehgeschädigter Menschen, Dachauer Str. 281, München 19, Tel.: 089/157149 7/577442

Selbsthilfegruppe für Anfallsleidende und ihre Freunde München, Lindwurmstr. 8, München 2, Tel.: 089/533009

Selbsthilfe von Anfallskranken für München und Umgebung, c/o P. Wirth, Friedenstr. 43, 8032 Lochham, Tel.: 089/852774 und c/o Frau v. Lieb-Jückstock, Hochfeld 21 b, 8134 Pöcking, Tel.: 08157/8720

CF-Selbsthilfe München, Iris Wiedemann-Haelbig, Uni-Kinderklinik, Lindwurmstr. 4, Tel.: 089/51601

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Manfred Krifka, Rauschenerstr. 1b, 806 Dachau, Tel.: 08131/14671

Münster: (4400): Club Antenne, Bergstr. 30, Tel.: 0251/54029, INTEG, Integrationsmodell, Cafe-Tee-ria, Club 68, Stotterer-Selbsthilfegruppe

Diabetiker-Selbsthilfe, c/o Rüdiger Berger, Hansaring 39, Tel.: 0251/662513

INTEG, Wolfgang Scherer, Am Tiergarten 79, Münster-Wolbeck, Tel.: 02506/3685

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Hildegard Westermann, Wienerstr. 70, Tel.: 0251/374628

Neuendettelsau (8806): Behindertenstammtische Neuendettelsau, Erna Lingmann, Froschmühle, Augustana Hochschule, Tel.: 09874/314

Neuss (4040): Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., Am Hasenberg 46, Hans Kausen, Tel.: 02101/529(1)494

CeBeeF, Hermann Müsch, In der Meer 38, Postfach 955, N 13, Tel.: 02105/72553, Neuss 13,

Integ, c/o Initiativgruppe, Gertrud Servos, Mühlenstr. 62, Tel.: 02101/24131

Neustadt/Aisch (8530): Begegnungskreis Körperbehinderte/ Nichtbehinderte, Würzburgerstr. 33

Neustadt/Weinstraße (6730): CeBeeF, Christoph Schwerer, Adolf-Kolping-Str. 143, Tel.: 06321/12886

Neuwied (5450): Integ Engers, Jugendclub mit Behinderten, Thomas Bender, Bendorfer Str. 22, Tel.: 02622/3077 (H. J. Meeth)

Behindertenhilfe, Gesellschaft zur Integration Behinderter e. V., Josef Kretzer, Bensdorfer Str. 22, Tel.: 02622/3003

Der Kreis-Interessengemeinschaft Behinderter und ihrer Freunde e.V., Annemarie Ganser, Theodor-Heuss-Str. 43, Tel.: 02631/56231

Nürnberg (8500): Jugendclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter, Turnerheimstr. 19

Selbstorganisation für Behinderte Fürth, H. Bischoff, Hohenzollernstr. 36

Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., Franz Fischer, Nansenstr. 21, Tel.: 0911/612916

Die Brigg'nbauer, Irmgard Schönberger, Eintrachtstr. 55, Tel.: 0911/358057

Gruppe Behinderter/Nichtbehinderter Mögeldorf, Hortense Casper, Thonerweg 117, Tel.: 0911/343173

Interessengemeinschaft Rollstuhlfahrer Sigena-Gymnasium, Gibitzenhoferstr. 135

Behinderten-Nichtbehindertengruppe Theresia, Fritz Burtal, Caritas-Pirckheimerhaus, Königstr. 64, Tel.: 0911/204543

Jugendgr. Behinderte/Nichtbehinderte »Die Rollmöpse«, Claus Herrmannsdorfer, Neutormauer 3, Tel.: 0911/335475

Integrationsrunde für Behindertenarbeit im Raum Nürnberg, c/o Manfred Hambitzer, Im Wetter 7, 8510 Fürth, Tel.: 0911/163166 oder 163463 oder 162687

CF-Selbsthilfe Großraum Nürnberg, c/o Dieter Eichler, Ahornstr. 15c, 8504 Stein, Tel.: 0911/674084

Stotterer-SHG, Erich Bartsch, Helmstr. 15, Nürnberg 90, Tel.: 0911/334662

Oberhausen (4200): INTEG, Heiner Janzen, Am Steinberg 6, Oberhausen 12, Tel.: 0208/894336; INTEG-Landesjugendvorstand, Helmut Etzkorn, Teutoburger Str. 6, Oberhausen 11, Tel.: 0208/666741

Odenwald: Behindertenclub Odenwald, An der alten Schule 4, 6123 Bad König-Zell, Tel.: 06063/1594

Oer-Erkenschwick (4353): INTEG, Hellrun Schwerdtfeger, Schultenstr. 26, Tel.: 02368/521 94

Oeynhausen (4970): Freundeskreis für Rollstuhlfahrer, Dr. Wustenfeld-Str. 1

Offenbach (6050): Behindertenclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Flurstr. 10

Oldenburg (2900): Gruppe '75 für Behinderte und Nichtbehinderte, Gudrun Anneken, Roggemannstr. 25

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Hildegard Michler, August-Schwettmann-Str. 6, Tel.: 0441/601244

Osnabrück (4500): Freundeskreis für Rollstuhlfahrer Osnabrück Stadt und Land e. V., Spenglerstr. 9, 4504 Georgsmarienhütte, Tel.: 05401/41172/41901

Aktionsgemeinschaft Behinderter und ihrer Freunde Osnabrück (CBF), Niedersachsenstr. 12, Tel.: 0541/22745

Stotterer-SHG, Anette Lau, Jägerstr. 12, 4550 Bramsche, Tel.: 05461/5744

Osterode (3360): Initiativgruppe Rollstuhlfahrer, (CBF), Ingeborg Wernert, Herzberger Str. 23, Tel.: 05522/5283

Paderborn (4790): Club für Behinderte im Verein zur Förderung Körperbehinderter, Winfriedstraße 64

AG-Stottererselbsthilfe Paderborn, c/o Herbert Wulf, Am Laugrur 3, Tel.: 05251/64136

Pommelsbrunn (8561): Behindertengruppe Hersbruck, Monika Meyer, Höfenerstr. 5, Tel.: 09154/1354

Pforzheim/Enzkreis (7530): Behinderteninitiative 76 e. V., Frankstr. 143, Tel.: 07231/465353/465454

Pirmasens (6780): CeBeeF Pirmasens und Umgebung e. V., Herbert Fey, Adam-Müller-Str. 19, Tel.: 06331/95276

Recklinghausen (4350): Körperbehinderte und ihre Freunde e. V., Reitzensteinerstr. 4, Tel.: 02361/57475

Interessenvereinigung für Anfallskranke, Max-Planck-Str. 24, 4370 Marl/Kr. Recklinghausen, Tel.: 02365/61860

Regensburg (8400): Kontaktgruppe Behinderter und Nichtbehinderter, Johann Lindinger, Zur Marienhöhe 1, 8412 Kleinprüfening

Aktionsgemeinschaft für Behinderte, Doro Weigert, Am Brandelberg 15, Tel.: 0941/47801

Remscheid (5630): Freundeskreis für Rollstuhlfahrer Remscheid e. V., Uwe Trust, Südstr. 5, Tel.: 02191/291148

Reutlingen (7410): Club Hölderlin e. V., Rappertshofen 1, Tel.: 07121/169408

Ruppichteroth/Littenscheid (5207): Selbsthilfe Körperbehinderter, Gunther Rehtanz

Roßdorf (6101): Jugend- und Freizeitclub spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Roßbergweg 7

Saarbrücken (6600): Stotterer-SHG Saarbrücken, Günter Wagner, Feldstr. 4a, 6604 Güdingen, Tel.: 0681/872902

Selbsthilfegruppe Saarbrücken (seelische Gesundheit), c/o Wilhelm Appel, Saargemünder Str. 157, Tel.: 0681/852033/852230

Saarland: Aktion Miteinander e. V., 6697 Sötern, Christel Schmeier, Hauptstr. 99

Sprechhilfe Saar e. V., c/o Jürgen Kirch, Wiesenstr. 13, 6601 Riegelsberg

Saarland/Westpfalz: CF-Selbsthilfegruppe, c/o Renate Wittemer, Donnersbergstr. 14, 6753 Enkenbach, Tel.: 06841/162257

Schortens (2948)/Kreis Friesland: Verein für Behinderte und ihre Freunde, Theilensweg 1, Tel.: 04461/82113

Schleswig (2380): Kontakte '77 – Clubgemeinschaft Jugendlicher und Behinderter, Stadtweg 88

Schmallenberg (5948): Behinderten-Selbsthilfegruppe, Karla Troitzsch-Göbel, Johannes-Hummel-Weg 1

Schwäbisch-Hall (7170): Stotterer-SHG, Eugen Müller, Am Schönblick 4, 707 Schwäbisch-Gmünd, Tel.: 07171/74208

Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. Schwäbisch Hall, Thomas Mildner, Beuscherweg 1, Tel.: 0791/41837

Sendenhorst (4401): CBF, Hermann Liesner, Adolfshöhe 51

Siegburg (5200): Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., c/o Irmgard Octav, Hopfengartenstr. 42, Tel.: 02241/64458/304276

Siegen (5900): Interessengemeinschaft für Anfallskranke, c/o Monika Lucks, Schlehdornweg 53, Siegen 21, Tel.: 0271/75465

Sindelfingen (7032): Arbeitskreis Behinderte, Leonbergerstr. 2

Solingen (5650): Junge Behinderte und Nichtbehinderte, Helmut und Ingrid Thom, Mohrenkamp 20, Tel.: 02122/590796

CeBeeF, Klaus Laimann, Hermann-Meyer-Str. 35–37, Tel.: 02122/819990

Freundeskreis für Rollstuhlfahrer e.V., Hermann-Meyer-Str. 35–37, Tel.: 02122/819990

Speyer (6720): Interessengemeinschaft Behinderter und ihrer Freunde, Wolfgang Brendel, Vergißmeinnichtweg 7, Tel.: 0632/32817

St. Ingbert (6670): Stotterer-Selbsthilfegruppe, Dieter Wirth, Gehnbachstr. 183, Tel.: 06894/381546

Stade (2160): Jugenclub '73 Stade, Bungenstr. 9

Stadtallendorf (3570): CeBeeF in Stadtallendorf, Marburg und Umgebung e.V., Liebigstr. 11 und Jugendzentrum am Markt, Tel.: 06428/7171

Staufen (7813): Stotterer-Selbsthilfe e. V., Manfred Romeyko, Zum Maidlebach 15, Tel.: 07633/81481

Steinbach (6761): Club Donnersbergkreis und Umgebung für Behinderte und Nichtbehinderte, Marienthaler Str. 4-6

Steingaden-Langau (8924): Treffpunkt behinderter und nichtbehinderter junger Leute, Ludwig Trautmann, Tel.: 08862/6031

Stuttgart (7000): CeBeeF Stuttgart und Umgebung e. V., Günther Zorn, Urbanstr. 28, 7014 Kornwestheim

Aktion Multiple Sklerose Erkrankte (Landesverband), Laubeweg 1, Tel.: 0711/7158560 (Adressenliste von 28 Ortsgruppen anfordern)

Alex-Club für Körperbehinderte und ihre Freunde, Alexanderstraße 2

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Leni Marx, Karlstr. 16, 7015 Korntal-Münchingen, Tel.: 07150/5295

Freizeitverein für Behinderte und ihre Freunde und Landesarbeitsgemeinschaft der CBFs in Bad.-Württemberg, Manfred Schütze, Laubweg 1, St 80

Selbsthilfegruppe für Anfallskranke und Gesunde Stuttgart, Club Teelax, Ev. Jugendwerk, Sonnenbergstr. 11, Tel.: 0711/242830

Südpfalz: CeBeeF Südpfalz e. V., Lutz Sommer, Jakobstr. 36, Postf. 1131, 6745 Offenbach bei Landau

Trier (5500): Club Aktiv, CeBeeF, Postfach 1125, Erhard Füssel, Tel.: 0651/39657

Stotterer-Selbsthilfegruppe (Wolfgang Kölle) Talstr. 2, 5501 Aach, Tel.: 0651/86443

Troisdorf (5210): Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., c/o Horst Grigo, Tannenweg 7, Tel.: 02241/401345

Tübingen (7400): CeBeeF, Hans Joachim Weisschuh, Schellingstr. 22, Tel.: 07071/26969

Stotterer-SHG Tübingen-Reutlingen, Herbert Göbber, Friedrich-List-Str. 79, 7414 Lichtenstein, Tel.: 07129/5321

Ulm (7900): ILCO-Gruppe Ulm, c/o Georg Gröner, Eibenweg 21, Ulm-Jungingen, Tel.: 0731/65770

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Barbara Müller, Hauptstr. 38, 7901 Schnürpflingen

Unna: Verein zur Förderung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter Unna e. V., Lehnemann, Tischlerstr. 2, 4714 Cappenberg

Velbert (5620): Freundeskreis für Körperbehinderte e. V., Barbara Gertz, Uranusstr. 12, Tel.: 02124/66386

Viersen (4060): Freundeskreis für Rollstuhlfahrer Viersen und Umgebung, Kaiserstr. 12, Tel.: 02162/21170

Integ, c/o Ursula Bühler, Berliner Höhe 101, Tel.: 02162/20112

Vogtsburg (7818): Crohn-Selbsthilfegruppe »Hara«, c/o Johannes Schaeuble, Niederrotweil Nr. 34, Tel.: 0762/56884

Waedfeucht-Obspring (5137): Selbsthilfe Körperbehinderter, Willi Cremers, Sandstr. 21

Waltenhofen (8963): »Humpel und Kumpel«, Jugendclub der Behindertenhilfe Allgäu, Memhölz 29

Weinheim (6940): Jugendclub für Behinderte und Nichtbehinderte im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder und Jugendlicher, Sachsenstraße 98

Jugendclub der Interessengemeinschaft zur Hilfe und Beratung Körperbehinderter, Postfach 1448

Westerwald: CeBeeF Westerwald e. V., Marlies Steinebach, Mittelstr. 2, 5430 Montabaur

Wetter/Ruhr (5802): Club gemeinsame Integration in Wetter und Umgebung e. V., Herta Mehnert, Hartmannstr. 1, Wetter 2

Wilhelmshaven (2940): Jugendclub der Wilhelmshavener Kinderhilfe, Schilfgraben 22

Wiesbaden (6200): Club 75, Selbsthilfegruppe für Menschen mit psychischen Schwierigkeiten, c/o Marianne Wolpers, Klagenfurter Ring 50, Tel.: 06121/85133, Clubräume Blücherstr. 12

Liga für Krebsgefährdete im Gesundheitsforum Wiesbaden e. V., c/o Alfred Törmer, Graf-von-Galen-Str. 40, Wiesbaden-Klarenthal, Tel.: 06121/460393

Winnenden (7057): Freundeskreis für Behinderte im Raum Winnenden, Eva Hümmelchen, Adlerweg 4

Ruhrtaler Gehörlosenverein, Klaus Spitz, Augustastr. 36, Tel.: 02304/50865 (auch Schreibtelefon)

Wittmund (2944): Behinderte und ihre Freunde im Landkreis Wittmund e. V., Postfach 163

Wuppertal (5600): CeBeeF Wuppertal, J. Mehler, Görlitzerstr. 5, Wuppertal 2

VHS-Gruppe-Behindert-na und?, c/o Norbert Rettler, Am Elisabethheim 68b, Tel.: 0202/720667

INTEG Wuppertal, Carsten Zimmermann, Wittenerstr. 121

Würzburg (8700): Stotterer-Selbsthilfegruppe, Steffen Siegel, Am Klettenrain 24, 8706 Höchberg, Tel.: 0931/40517

Freizeitclub mit Behinderten, Peter Deller, Hofstallstr. 4, Tel.: 0931/51607

Verein der Rollstuhlfahrer und ihrer Freunde, Horst Stahl, Bei der Neumühle 1, Tel.: 0931/3001 od. 26853

Jugendclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Berner Str. 10, Würzburg-Heuchelhof

Frauenselbsthilfe nach Krebs, c/o Frauenzentrum, Gertraudgasse 4, Tel.: 0931/15250 und Agi Nagel, Wagnerplatz 3, Tel.: 284242

Existierende und im Aufbau befindliche „Ambulante Dienste“:

Berlin (1000): Ambulante Dienste e. V. Berlin, Arnulfstr. 106, Berlin 42, Tel.: 030/7539698

Bochum (4630): Initiative Behinderter und ihrer Freunde Bochum e. V. (IBF), c/o Walter Drossé, Glücksburgerstr. 22, Tel.: 0234/773722

Bremen (2800): Krüppelselbsthilfe e. V. Bremen, c/o

Swantje Köbsell, Ostertorsteinweg 98, Tel.: 0421/704409

Dortmund (4600): Mobile-Selbstbestimmtes Leben Behinderter, c/o Burkhard Koch, Soester Str. 9, Tel.: 0231/810600

Frankfurt (6000): CeBeeF Frankfurt, Mörfelder Landstr. 22, Tel.: 0611/616037

Hannover (3000): Initiativkreis junger Behinderter e.V., c/o H.J. Harig, Deisterstr. 28, Hannover 91, Tel.: 0511/454150

Heidelberg (6900): Individualhilfe für Schwerbehinderte e.V., Bonhoefferstr., Tel.: 0611/616037

Marburg (3550): Verein zur Förderung der Integration Behinderter (FIB), c/o Joachim Schulz, Schulstr. 9, 3552 Wetter, Tel.: 06423/1508

Münster (4400): Ambulante Dienste Münster e.V., Dorpartweg 7, Tel.: 0251/295271

München (8000): Vereinigte Integrationsförderung e.V. (VIF), Herzog Wilhelm Str. 16, München 2, Tel.: 089/591934

Regensburg (8400): Autonom Leben Behinderter e.V. (ALB), c/o Georg Geller, Bahnweg 20, 8411 Sinzing, Tel.: 09404/3204

Psychiatrie-Beschwerdestellen:

Berlin 41 (1000): Psychiatrie-Beschwerdezentrum Berlin im Komm-Rumm, Schnackenburgstr. 4, Tel.: 030/8519025

Bielefeld (4800): Beschwerdestelle der Bielefelder Selbsthilfe e.V., Teichstr. 9, Tel.: 0521/122549

Bochum (4630): Beschwerdestelle Psychiatrie Bochum, c/o »Oase« Bochum, Alte Buscheystr. 138, Tel.: 0234/7002332

Bonn (5300): Beschwerdezentrum Psychiatrie Bonn, Im Krausfeld 10, Tel.: 0228/633938

Dortmund (4600): Beschwerdestelle der Dortmunder Selbsthilfe e.V., Dorstfelder Hellweg 13, Tel.: 0231/844936

Hannover (3000): Beschwerdestelle Psychiatrie im Gesundheitsladen Hannover e.V., Postfach 602

Kassel (3500): Psychiatrie-Beschwerde-Zentrum Kassel, c/o Sozialtherapie Kassel, Motzstr. 3, Tel.: 0561/780199

Köln-Mülheim (5000): Mülheimer Selbsthilfe e. V. Nachbarschaftshaus Teestube, Tiefentalstr. 14, Köln 80, Tel.: 0221/6022210

Marburg (3550): Psychiatrie-Beschwerdezentrum Marburg, c/o Autonome ESG, Liebigstr. 5, Tel.: 06421/67748 und 14555

München 5 (8000): Beschwerdezentrum Psychiatrie München, Baaderstr. 49, Tel.: 089/2012553

Stuttgart (7000): Beschwerdestelle der Arbeiterinnen- und Arbeiterselbsthilfe (ASH) Stuttgart e. V., Rostocker Str. 9, Stuttgart 50, Tel.: 0711/541079

Bei diesen Adressen können Kontaktadressen und Gruppenanschriften erfragt werden:

Selbsthilfe bei Friedreich'scher Ataxie, c/o Günter Oesterle, Silcherstr. 9, 7514 Eggenstein

Dachverband Psychosozialer Hilfsvereinigungen e. V., Thomas-Mann-Str. 498, 5300 Bonn, Tel.: 0228/632646

Landesverband der Sozialhilfe-Gruppen e. V. NRW, Platenstr. 39, 5000 Köln 30, Tel.: 0221/557595

Infostelle der Arbeitsloseninitiativen, Blutenburgstr. 65, 8000 München 19, Tel.: 089/194016

Initiative Selbsthilfegruppen Multiple Sklerose Kranker e. V. (MSK), Auf der Höhe 9, 6803 Edingen-Neckarhausen, Tel.: 06203/81894

Emotions Anonymous e. V. (EA), Selbsthilfegruppen für emotionale Gesundheit, Hohenheimer Str. 75, 7000 Stuttgart, Tel.: 0711/243533

Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Arbeitskreise (AG SPAK), Kistlerstr. 1, 8000 München, Tel.: 089/6917821/6917822 (psychisch Kranke, Obdachlose, Strafgefangene etc.)

Bundeskongreß der älteren Generation e. V., Friedrich-Ebert-Str. 3, Postfach 100665, 3500 Kassel, Tel.: 0561/12682

Senioren-Schutz-Bund „Graue Panther" e. V., Bundesgeschäftsstelle, Dönbergerstr. 92, 5600 Wuppertal, Tel.: 0202/701003

Bundesverband der Sozialversicherten Deutschlands e. V., „Alter ohne Not", Alte Stuttgarter Str. 1, 7031 Magstadt, Tel.: 07159/2614

Lebensabendbewegung e. V., Bundesgeschäftsstelle, Burgfeldstr. 17, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe

Bundesverband der Rentner und Pensionäre Deutschlands e. V., Berliner Ring 28, 6072 Dreieich, Tel.: 06103/64921

Aktionsgemeinschaft Deutscher Rentner- und Seniorenverbände und Bund Deutscher Rentner, Aktion Seniorenwerk e. V., Geschäftsstelle: Limburger Str. 8, 5000 Köln, Tel.: 0221/214676

Interessengemeinschaft der Bewohner von Altenwohnstiften, -heimen und gleichartigen Einrichtungen e. V., Claus Beck, Viktor-Schnitzler-Str. 3, 5300 Bonn-Bad-Godesberg

Blinden-Hörbüchereien und -Bibliotheken und Vorlesedienste
Bundesrepublik und West-Berlin:

Arbeitsgemeinschaft der Blindenhörbüchereien, Postfach 1160, 3550 Marburg/Lahn

Berlin 33 (Grunewald) (1000): Berliner Hörbücherei für Zivil- und Kriegsblinde e. V., Auerbacherstr. 7

Berlin 41 (1000): Blindenbücherei der Blindenbildungsanstalt Berlin-Steglitz, Rothenburgstr. 14

Bonn (5300): Blindenhörbücherei und Blindenbücherei des Borromäusvereins, Wittelsbacherring 9

Essen (4300): Stadtbücherei, Blindenhörbücherei und Blindenbücherei, Freytagstr. 29

Hamburg 76 (2000): Norddeutsche Blindenhörbücherei und Centralbibliothek für Blinde, Adolfstr. 44–46

Marburg (3550): Deutsche Blindenhörbücherei GmbH, Postfach 1160, Am Schlag 2

Marburg (3550): Christlicher Blindendienst e. V., Hörbücherei, Lessingstr. 5

Marburg (3550): Emil-Krückmann-Bibliothek der Blindenstudienanstalt (Blindenhochschulbücherei), Postfach 1160, Liebigstr. 9

Marburg (3550): Verein der blinden Geistesarbeiter e. V., Aussprachedienst, Übertragungsdienst für Blindenschrift und Großdrucke für Sehbehinderte (speziell für Studenten und Berufstätige), Schwanenallee 17

Münster (4400): Westdeutsche Blindenhörbücherei, Sentmaringerweg 71

Münster (4400): Westfälische Blindenbücherei, Alter Steinweg 6–7

München 2 (8000): Bayerische Blindenhörbücherei e. V., Lothstr. 62

München 2 (8000): VIF-Vorlesedienst für Blinde, Herzog-Wilhelmstr. 16

Nürnberg (8500): Bayrische Blindenbücherei der Blindenanstalt Nürnberg, Kobergerstr. 34

Saarbrücken 3 (6600): Blindenhörbücherei des Saarlandes e. V., Haus der Blinden, Küstriner Str.

Stuttgart 30 (7000): Süddeutsche Blindenhörbücherei e. V., Süddeutsche Blindenbücherei, Hohnerstr. 28

Stuttgart 30 (7000): Süddeutsche Blindenhör- und Punktschriftbücherei e. V., Siemenstr. 52

Frühförderung

Für Eltern behinderter Kleinkinder

Wenn Sie nicht wissen, ob es in Ihrer Nähe eine Einrichtung oder Frühförderung für Ihr behindertes Kind gibt, wenden Sie sich an den Bundesverband der *Lebenshilfe für geistig Behinderte* oder an die Landesverbände dieser Organisation. Oft werden Frühförderungseinrichtungen oder Sonderkindergärten von der Lebenshilfe getragen. Man kann dort mit Adressen weiterhelfen.

- Bundesverband:

Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.
Raiffeisenstr. 18, Postf. 80, 3550 Marburg 7, Tel. 06421/43007/8/9

- Landesverbände

Baden-Württemberg: Reinhard Spohrer, Hoffeldstraße 215, 7000 Stuttgart 70, Tel.: 0711/726808
Bayern: Kitzingerstr. 6, 8520 Erlangen, Tel.: 09131/43911
Berlin: Schorlemer Allee 40, 1 Berlin 33, Tel.: 030/8236036
Bremen: Gröpelinger Heerstraße 205, 2800 Bremen, Tel.: 0421/615588
Hamburg: Heidenkampsweg 66, 2000 Hamburg, Tel.: 040/325794
Hessen: Gutenbergstraße 35, Postfach 646, 3550 Marburg 1, Tel.: 06421/26794
Niedersachsen: Podbielskistraße 79, 3000 Hannover 1, Tel.: 0511/620741
Nordrhein-Westfalen: 5352 Zülpich 4, Tel.: 02425/578/579
Rheinland-Pfalz: Schillerstr. 36, 6500 Mainz, Tel.: 06131/18870
Saarland: Am Beckerwald, 6683 Spiesen-Elversberg, Tel.: 06821/71085
Schleswig-Holstein: Am Krankenhaus 5, 2308 Preetz, Tel.: 04342/86565

Zentralen der freien Wohlfahrtsverbände:

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
Franz-Lohe-Str. 19, 5300 Bonn, Tel.: 0228/2261
Arbeiterwohlfahrt
Oppelner Str. 130, 5300 Bonn, Tel.: 0228/66850
Deutscher Caritasverband
Karlstr. 40, 7800 Freiburg, Tel.: 0761/2001
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 6000 Frankfurt 71, Tel.: 0611/67061

Deutsches Rotes Kreuz
Friedrich-Ebert-Allee 71, 5300 Bonn, Tel.: 0228/5411
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
Stafflenbergstr. 76, 7000 Stuttgart 1, Tel.: 0711/21591
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland
Hebelstr. 17, 6000 Frankfurt, Tel.: 0611/556958

Bundesbehörden:

Bundesanstalt für Arbeit, Regensburger Str. 104, 8500 Nürnberg 30, Tel.: 0911/171
Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Abt. Sozialhilfe und Sonderschulen, Warendorferstr. 26, 4400 Münster (Westf.), Tel.: 0251/5911
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 5300 Bonn, Postfach, Tel.: 0228/5271
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Ostmerheimerstr. 200, Postfach 930103, 5000 Köln 91, Tel.: 0221/87703

Anschriften der Hauptfürsorgestellen:

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen, Ständeplatz 6–10, 3500 Kassel, Tel.: 0561/10041

Baden-Württemberg: Landeswohlfahrtsverband Baden – Hauptfürsorgestelle – Ernst-Frey-Straße 9, *7500 Karlsruhe* 1, Tel.: 0721/81071
Landeswohlfahrtsverband Baden – Hauptfürsorgestelle – Zweigstelle Freiburg – Kaiser-Joseph-Straße 170, *7800 Freiburg i. Br.,* Tel.: 0761/36206
Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Hauptfürsorgestelle – Lindenspürstraße 39, *7000 Stuttgart 1,* Tel.: 0711/6667-216
Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Hauptfürsorgestelle – Zweigstelle Tübingen – Friedrichstraße 6, *7400 Tübingen,* Tel.: 07071/32068

Bayern: Bayer. Staatsministerium f. Arbeit u. Sozialordnung – Landeshauptfürsorgestelle – Winzererstr. 9, Dienstgeb. Heßstraße 89, *8000 München 40,* Tel.: 089/12551

Regierung von Mittelfranken – Hauptfürsorgestelle – Promenade 27 (Schloß), *8800 Ansbach,* Tel.: 0981/531

Regierung von Schwaben – Hauptfürsorgestelle – Fronhof 10, *8900 Augsburg 11,* Tel.: 0821/31051

Regierung von Oberfranken – Hauptfürsorgestelle – Ludwigstraße 20, *8580 Bayreuth 1,* Tel.: 0921/6041

Regierung von Niederbayern – Hauptfürsorgestelle – Maximilianstraße 15, *8300 Landshut 1,* Tel.: 0871/8221

Regierung von Oberbayern – Hauptfürsorgestelle – Mannhardtstraße 6, *8000 München 22,* Tel.: 089/21761

Regierung der Oberpfalz – Hauptfürsorgestelle – Am Ölberg 6, *8400 Regensburg 2,* Tel.: 0941/5641

Regierung von Unterfranken – Hauptfürsorgestelle – Petersplatz 9, *8700 Würzburg 2,* Tel.: 0931/3801

Berlin: Senator für Arbeit und Soziales Abteilung VIII – Hauptfürsorgestelle – An der Urania 4–10, *1000 Berlin 30,* Tel.: 030/21221

Bremen: Senator für Soziales, Jugend und Sport – Hauptfürsorgestelle – Herdentorsteinweg 7, *2800 Bremen,* Tel.: 0421/3611

Hamburg: Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales – Landesamt für Rehabilitation – Hauptfürsorgestelle – Hamburger Straße 47, *2000 Hamburg 76,* Tel.: 040/291881

Hessen: Landeswohlfahrtsverband Hessen – Hauptfürsorgestelle – Ständeplatz 6–10, *3500 Kassel,* Tel.: 0561/10041

Zweigverwaltung Darmstadt – LandesWohlfVerb. Hessen – Abt. Hauptfürsorgestelle – Steubenplatz 16, *6100 Darmstadt,* Tel.: 06151/8011

Zweigverwaltung Wiesbaden – LandesWohlfVerb. Hessen – Abt. Hauptfürsorgestelle – Frankf. Str. 44, *6200 Wiesbaden,* Tel.: 06121/374630

Niedersachsen: Landessozialamt Niedersachsen – Hauptfürsorgestelle – Domhof 1, Postfach 190, *3200 Hildesheim,* Tel.: 05121/3041

Nordrhein-Westfalen: Landschaftsverband Rheinland – Hauptfürsorgestelle – Kennedy-Ufer 2, *5000 Köln 21,* Tel.: 0221/82831

Landschaftsverband Westfalen Lippe – Hauptfürsorgestelle – Warendorfer Straße 26, *4400 Münster (Westf.),* Tel.: 0251/5911

Rheinland-Pfalz: Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz – Hauptfürsorgestelle – Rheinallee 97–101, *6500 Mainz 1,* Tel.: 06131/6081

Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz – Hauptfürsorgestelle – Außenstelle – Stegemannstr. 38, *5400 Koblenz,* Tel.: 0261/12161

Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz – Hauptfürsorgestelle – Außenstelle – Schütt 2, *6730 Neustadt/Weinstr.* Tel.: 06321/7348

Saarland: Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung – Hauptfürsorgestelle – Hindenburgstraße 23, *6600 Saarbrücken 1,* Tel.: 0681/5011

Schleswig-Holstein: Der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Wohlfahrt und Sozialhilfe – Hauptfürsorgestelle – Brunswiker Straße 16–22, *2300 Kiel 1,* Tel.: 0431/5961

Mitgliedsverbände der Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte" e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte" e. V., Kirchfeldstr. 149, 4000 Düsseldorf 1, Tel. 0211/340085, Zeitschrift: selbsthilfe

Allergiker- und Asthmatikerbund e. V., Hindenburgstr.

146, 4050 Mönchengladbach 1, Tel. 02161/10207, Zeitschrift: „Der Allergiker"

Arbeitsgemeinschaft „Allergiekrankes Kind" e. V., Hoffmannstr. 21, 6348 Herborn, Tel. 02772/41237

Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus e. V., Kaiserstr. 6, 5750 Menden, Tel. 02373/10183, Zeitschrift: ASbH-Brief

Bund zur Förderung Sehbehinderter e. V., Frau Bechnya, Gottfried-Keller-Str. 53, 4000 Düsseldorf, Tel. 0211/432929

Bundeselternvereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie, Obersondern 1, 5600 Wuppertal 23, Tel. 0202/61067-69, Post: Frau Michels, Im Niederfeld 4, 4040 Neuß

Bundesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder e. V., – Contergan-Kinderhilfswerk – Neufelder Str. 19, 5000 Köln 80, Tel. 0221/681068

Bundesverband der Herz- und Kreislaufbehinderten e. V., Anti-Infarkt-Club e. V. Schweizer Str. 23, 4190 Kleve 1, Tel. 02821/22538, Zeitschrift: Herz und Gesundheit

Bundesverband der Kehlkopflosen e. V., Luisenstr. 20, 6440 Bebra 1, Tel. 06622/2945, Zeitschrift: Das Sprachrohr

Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e. V., Beethovenstr. 35, 5303 Bornheim 3, Tel. 02227/2578, Zeitschrift: „Aphasie"

Bundesverband für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte e. V., Kölner Landstr. 375, 4000 Düsseldorf 13, Tel. 0211/793068-9, Zeitschrift: Das Band

Bundesverband „Hilfe für das autistische Kind" e. V., Bebelallee 141, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/5115604, Zeitschrift: Autismus

Bundesverband Legasthenie e. V., Gneisenaustr. 2, 3000 Hannover 1, Tel. 0511/853465, Zeitschrift: „LRS"

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., 7109 Krautheim/Jagst, Tel. 06294/561–565, Zeitschrift: Leben und Weg

Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter e. V.,

von-Gils-Str. 10, Postfach 1562, 5010 Bergheim, Tel. 02271/44466, Zeitschrift: Lernen, Fördern

Bundesvereinigung „Lebenshilfe für geistig Behinderte" e. V., Raiffeisenstr. 18, Postfach 80, 3550 Marburg 7, Tel. 06421/43007-8-9, Mehrere Zeitschriften

Bundesvereinigung Stotterer Selbsthilfe e. V., Susanne Oehler-Metzger, Eschbachstr. 57, 5650 Solingen-Burg, Tel. 02122/47569, Zeitschrift: Der Kieselstein

Dachverband Psychosozialer Hilfsvereinigungen e. V., Thomas-Mannstr. 49a, 5300 Bonn 1, Tel. 0228/632646

Deutsche Gesellschaft „Bekämpfung der Muskelkrankheiten" e. V., Hohenzollernstr. 11, 7800 Freiburg, Tel. 0761/277932 und 278024, Zeitschrift: Muskelreport

Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Mucoviscidose e. V., Hainstr. 8, 8500 Nürnberg, Zeitschrift: Mucoviscidose

Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e. V., Rothschildallee 16a, 6000 Frankfurt 60, Tel. 0611/454036, Zeitschriften: Hörgeschädigte Kinder, Dtsch. Gehörlosenzeitung, DSB-Report

Deutsche Hämophiliegesellschaft zur Bekämpfung von Blutungskrankheiten e. V., Rathausgasse 7, 8000 München 60, Tel. 089/833039, Zeitschrift: Hämophilie-Blätter

Deutsche Ileostomie-Kolostomie-Urostomie-Vereinigung e. V., Kammergasse 9, 8050 Freising, Tel. 08161/3344, Zeitschrift: ILCO-Praxis

Deutsche Interessengemeinschaft (PKU) für Kinder mit Phenylketonurie und verwandten angeborenen Stoffwechselstörungen e. V., Bergstr. 139, 6900 Heidelberg 1, Tel. 06221/562333

Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft e. V., Rosental 5, 8000 München 2, Tel. 089/2608058, Zeitschrift: Mitteilungsblatt DMS-Gesellschaft

Deutsche Rheuma-Liga e. V., Hauptstr. 44, Postfach 1127, 8031 Seefeld bei München, Tel. 08152/78606, Zeitschrift: Mobil

Deutsche Sektion der Internationalen Liga gegen Epilep-

sie e. V., Postfach 6, 7642 Kehl-Kork, Tel. 07851/3144, Zeitschrift: Dtsch. Sektion der Intern. Liga gegen Epilepsie

Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e. V., Ganzenstr. 13, 7000 Stuttgart 80, Tel. 0711/713969

Deutscher Blindenverband e. V., Bismarckallee 30, 5300 Bonn 2, Tel. 0228/353019, Zeitschrift: Blindenselbsthilfe

Deutscher Diabetiker-Bund e. V., Bahnhofstr. 74/76, 4650 Gelsenkirchen, Tel. 0209/15088-89, Zeitschrift: Diabetes-Journal

Deutscher Psoriasisbund e. V., Chilehaus A., OE Fischertwiete 2, 2000 Hamburg 1, Tel. 040/330885, Zeitschrift: Psoriasis

Frauenselbsthilfe nach Krebs e. V., L4/9, 6800 Mannheim, Tel. 0621/24434, Zeitschrift: Rundbrief

Freundeskreis Camphill e. V., Wisplerstr. 28, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/827322, Zeitschrift: Die Brücke

Hilfsbund für Skoliosekranke e. V., Schulstr. 8, 3584 Zwesten 1, Tel. 05626/1450

Interessenverband der Dialysepatienten Deutschlands e. V. (Künstliche Niere), Am Röttgen, 4040 Neuß 1, Tel. 02101/30735, Zeitschrift: Der Dialysepatient

Schutzverband der Impfgeschädigten e. V., In der Herrenwiese 7, Postfach 1330, 5912 Hilchenbach/Siegerland, Tel. 02733/2798

Verein der blinden Geistesarbeiter Deutschlands e. V., Schwanallee 17, 3550 Marburg, Tel. 06421/13311

Verbände und Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene:

Bundesarbeitsgemeinschaft hörgeschädigter Studenten und Absolventen (BHSA), Westfalenstr. 197, 4400 Münster

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), Essersheimer Landstr. 526–532, 6000 Frankfurt 50

Bund der Kriegsblinden Deutschlands, Schumannstr. 35, 5300 Bonn, Tel.: 0228/213134

Bund der Schwerhörigen, ABC Str. 46, 2000 Hamburg, Tel.: 040/346404

Bund Deutscher Hirnbeschädigter, Humboldtstr. 32, 53 Bonn, Tel.: 0228/651012/653444

Deutscher Behinderten-Sportverband e. V., Ferdinand-Lentjes-Haus, Am Schönenkamp 110, 4000 Düsseldorf 13, Tel.: 0211/7498284

Deutscher Gehörlosen-Bund, Rothschildallee 16a, 6000 Frankfurt 60, Tel.: 0611/454036

Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie, 3050 Wunstorf 1, Tel.: 05031/4978, Postf. 1253

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (Behindertenreferat), Karl-Mostardplatz 1, Postf. 320120, 4000 Düsseldorf 30, Tel.: 0211/487071, Karl-Mostardplatz 1

Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen, Beethovenallee 56–58, 5300 Bonn 2, Tel.: 0228/363071-73

Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands (VdK), Wurzer Str. 2–4, 5300 Bonn-Bad-Godesberg, Tel.: 0228/364061

Adressen (Ausland):

Österreich:

Wien: Club handicap – interessengemeinschaft der körperbehinderten, Wattgasse 96–98, A-1170 Wien, Tel. 0222/4671045

Forum Selbsthilfegruppen, c/o Österreichisches Rotes Kreuz, Am Hundsturm 18, A-1051 Wien

Frauenselbsthilfe nach Krebs, Österreichischer Dachverband, Kleine Pfarrgasse 33, A-1020 Wien, Tel.: a-0222/352348

Verein für Patientenrechte, Amerlinghaus, Stiftgasse 8, A-1070 Wien

Selbsthilfegruppe der Behinderten im Volksheim Inzersdorf, 1232 Wien, Putzendoplergasse 4

BZA-Bildungszentrum Aktiv, Volkshochschule für Behinderte, Schwendergasse 41, A-1150 Wien, Tel.: A-0222/855134

Alternativgruppen von Behinderten und Nichtbehinderten:

Aktionsgruppe Körperbehinderte und Nichtbehinderte, 1210 Wien, Kravoglgasse 39

Arbeitskreis „Bewältigung der Umwelt", 4020 Linz, Grillparzerstr. 50

Initiativgruppe Behinderte-Nichtbehinderte, 6064 Rum, Innsbruck, Ulmenstr. 27

Elterninitiative Wien, 1030 Wien, Custvagasse 13/7

Institut für Soziales Design, 1100 Wien, Grenzackergasse 7–11/19

Schweiz:

Bern: Gruppe CeBeeF, Wangenstr. 27, CH-3018 Bern, Tel.: 031/550564

Gruppe Bärner Brügg, Postfach 1207, CH-3001 Bern

Stotterer-SHG, c/o Ursula Aubert-Vögeli, Mühle, CH 3507 Biglen/Bern

Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Kranken- und Invaliden-Selbsthilfeorganisationen (ASKIO), Postfach 72, CH-3000 Bern 14

Effrikton: Die Theatermacher vom „Schandbänkli", c/o Nina Dorizzi, Bannhaldenstr. 24, CH-8307 Effretikon, Tel.: CH-052/327391

Littau: Gruppe IMPULS, Thomas Betschart, Luzernerstr. 63, CH-601 Littau, Tel.: 041/235972

Basel: Emotions Anonymous e.V. (EA), Selbsthilfegruppen für emotionale Gesundheit, Postfach 228, CH-4056 Basel, Tel.: CH-061/255680

Zürich: Gruppe IDEM (v.a. Region Zürich), Ruedi Schäppi, Seminarstr. 109, CH-8057 Zürich, Tel. 01/283093

VERSTA, Vereinigung für Stotternde und Angehörige, Postfach 6118, CH-8023 Zürich, Tel.: CH-01/2562452

TEAM Selbsthilfe 81, Mutschellenstr. 115, CH-01/4818389

Patientenstelle Zürich, Hofwiesenstr. 3, Postfach 8042, CH-8057 Zürich, Tel.: CH-01/3619256

Abkürzungen

AA Arbeitsamt
Abs. Absatz
AFG Arbeitsförderungsgesetz
AG Amtsgericht
AKB Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung
Alhi. Arbeitslosenhilfe
ArbG Arbeitsgericht
AReha Anordnung Rehabilitation der Bundesanstalt für Arbeit (über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter)
ArV Rentenversicherung der Arbeiter
AUB Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen
AVAVG Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
AVG Angestelltenversicherung

BABl. Bundesarbeitsblatt
BAföG Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAT Bundesangestelltentarifvertrag
BBG Bundesbeamtengesetz
BBiG Berufsbildungsgesetz
Bd. Band
BehSozVersG Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter
BeKV Berufskrankheiten-Verordnung
BfA Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH Bundesfinanzhof
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl Bundesgesetzblatt
BKGG Bundeskindergeldgesetz
BM Bundesminister

Abkürzungen

BMA Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
BMF Bundesminister der Finanzen
BMI Bundesminister des Innern
BMJFG Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
BRRG Beamtenrechtsrahmengesetz
BSeuchG Bundes-Seuchengesetz
BSG Bundessozialgericht
BSHG Bundessozialhilfegesetz
BStBl Bundessteuerblatt
BVerfG Bundesverfassungsgericht
BVerwG Bundesverwaltungsgericht
BVFG Bundesvertriebenengesetz

DA Durchführungsanordnung
DAVorm. Der Amtsvormund
DÖV Zeitschrift »Die öffentliche Verwaltung«
DV Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

EHVO Eingliederungshilfe-Verordnung (zu § 47 BSHG)
ErbStG Erbschaftssteuergesetz
EStDV Einkommensteuerdurchführungsverordnung
EStG Einkommensteuergesetz
EuG Entscheidungen der Spruchstellen für Fürsorgestreitigkeiten

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung
FE Fürsorgeerziehung
FEH Freiwillige Erziehungshilfe
FEVS Sammlung »Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte«
FEVS Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FGG Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Abkürzungen

FM Familienminister
FR Frankfurter Rundschau
FRG Fremdrentengesetz
FRV Fürsorgerechtsvereinbarung

gA gewöhnlicher Aufenthalt
GAl Gesetz über die Altersrente für Landwirte
GG Grundgesetz
GMBl. Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

HbL. Hilfe in besonderen Lebenslagen
HeimG Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige
HHG Häftlingshilfegesetz
HLU Hilfe zum Lebensunterhalt
Hrsg. Herausgeber
HUK-Verband Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer
HwVG Handwerkerversicherungsgesetz

i. d. R. in der Regel
i. V. m. in Verbindung mit

JA Jugendamt
JH Jugendhilfe
JHTr. Jugendhilfeträger
JWG Jugendwohlfahrtsgesetz

KfürsV Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
KOF Kriegsopferfürsorge
KOF-VO Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
KV Krankenversicherung
KVLG Gesetz über die Krarkenversicherung der Landwirte

LAG Landesarbeitsgericht
LAG Lastenausgleichsgesetz

Abkürzungen

LFV Landesfürsorgeverband, -verbände
LG Landgericht
LJA Landesjugendamt
LSG Landessozialgericht
LVA Landesversicherungsanstalt

MBl. Ministerialblatt
MdE Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

NDV Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
ne. nichtehelich
NEG Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder
NJW Neue Juristische Wochenschrift

o. a. oben angegeben
Ö Tr. örtlicher Träger
OLG Oberlandesgericht
OVG Oberverwaltungsgericht

RehaAnglG Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation
RVF Fürsorgepflicht-VO
RGr. Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge
RKG Reichsknappschaftsgesetz
RN Ruhrnachrichten
Rpfleger Zeitschrift »Der Deutsche Rechtspfleger«
RV Rentenversicherung
RVO Reichsversicherungsordnung

SchwbG Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Behinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz)
SG Sozialgericht

SGB Sozialgesetzbuch
SGG Sozialgerichtsgesetz
SH Sozialhilfe
SHTr. Sozialhilfeträger
SjE Sammlung jugendrechtlicher Entscheidungen
StVO Straßenverkehrsordnung
StVZO Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
SVG Soldatenversorgungsgesetz
SZ Süddeutsche Zeitung

UnBefG Gesetz über die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr
üöTr. überörtlicher Träger
USG Unterhaltssicherungsgesetz
UV Unfallversicherung

VermStG Vermögensteuergesetz
VG Verwaltungsgericht
VGH Verwaltungsgerichtshof
VO Verordnung
VormG Vormundschaftsgericht
VVG Versicherungsvertragsgesetz
VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

WR Westfälische Rundschau
WAZ Westdeutsche Allgemeine Zeitung
II. WoBauG Zweites Wohnungsbaugesetz
WoGG Wohngeldgesetz

Zbl. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZDG Zivildienstgesetz
ZfF Zeitschrift für das Fürsorgewesen
ZSpr. Zentrale Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten

Abkürzungen

Abs.: _____

_____

_____

_____ _____

Unsere Gruppenanschrift
hat sich geändert:

_____

_____

_____

_____ _____

An

Fischer Taschenbuch Verlag GmbH

Postfach 70 04 80

6000 Frankfurt/M. 70

Bitte nur in frankiertem Umschlag an den Verlag schicken!

Betrifft: Behinderten Kalender '84

Sagen Sie uns bitte Ihre Meinung zum Kalender – Kritik und Anregung!

Am Behinderten Kalender stört mich ganz besonders: _____

_____

_____

Im Kalender fehlt mir: _____

_____

_____

Ich schlage für den Behinderten Kalender 1985 vor: _____

_____

_____

Am Kalender gefällt mir besonders: _____

_____

Ich finde den Kalender gut, weil _____

_____

Notizen

Notizen

FISCHER
TASCHENBÜCHER

Dieser nunmehr im fünften Jahr erscheinende, seit der Ausgabe von 1983 veränderte und verbesserte Kalender entstand aus einer breiten Behindertenbewegung. Er hat sich über die Jahre hin als übersichtlicher und zuverlässiger Informationspool für die Behindertenarbeit bewährt. Wenngleich er sich in erster Linie an Behinderte wendet, so ist er doch auch für Sozialarbeiter, Pädagogen, Juristen, Stadtväter und andere ein wertvoller Ratgeber und Informant.

Originalausgabe

ISB N 3-596-23328-3